Verordnungsblatt

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Sechs und fünfzigster Jahrgang.

1864.

Wiesbaden.
Gedruckt bei Adolph Stein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 19. Januar 1864.

(Patent auf die Verwendung von Locomotiven als Dampfspritzen.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Herren Schäfer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Erfindung der Verwendung im Betriebe befindlicher Locomotiven als Dampfspritz- und Dampf-Wasserbeförderungsmaschinen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Erfindung während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 28. December 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsdirector Hergenhahn zu Wiesbaden zum Director der Landesbankdirection und den Landesbankdirector Dr. Bertram zum Director des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Staatsprocurator Flach zum Ministerialrath, den Regierungsrath Horstmann I., den Hofgerichtsrath Amtmann Schröder von Rüdesheim und den Criminalrath Zinn zu Wiesbaden zu Hofgerichtsräthen bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden, den Hofgerichtsrath Diehl zu Wiesbaden zum Staatsprocurator daselbst, den Hofgerichtsassessor von Morenhoffen zu Dillenburg und den Amtsassessor König von Hadamar zu Hofgerichtsräthen bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg, den zweiten Criminalrichter Emmerich zu Wiesbaden zum ersten Criminalrichter daselbst zu ernennen und den Hofgerichtsassessor Bernhardt zu Wiesbaden als Inquirent an das Criminalgericht daselbst zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Generalauditeur Werren mit dem Dienstcharakter als Geheimer-Regierungsrath, und zur zeitweisen Versehung der Stelle eines Directors, an die Landesregierung zu versetzen, den Hofgerichtsrath Lex von Dillenburg zum Regierungsrath zu ernennen, den Regierungssecretär Hofrath Cramer in den Ruhestand zu versetzen und den Regierungsaccessisten Dobel zum Regierungssecretär zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Ministerialrath Schröder zum Domänenrath und den Amtmann Ferger zu Wiesbaden zum Obersteuerrath an dem Finanzcollegium zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizamtmann Dübell zu Wiesbaden provisorisch zur Versehung des Generalauditoriats an das Kriegsdepartement zu dirigiren geruht.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammerrath Reuscher auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Obersteuerrath Lautz sowie den Amtmann von Langen von Königstein zu Rechnungskammerräthen zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsrath Jeckeln zu Wiesbaden mit Beibehaltung seines Dienstcharakters zum Justizamtmann daselbst, den Landoberschultheisereiverwalter Seyberth zu Idstein zum Amtsverwalter zu Rüdesheim, den Finanzassessor Dr. Busch zum Amtmann des Verwaltungsamts zu Wiesbaden und die Amtsassessoren Rüffer von Dillenburg zum Amtsverwalter in Diez, Martin von St. Goarshausen

zum Amtsverwalter in Königstein und den Amtmann Recken von Wallmerod zum Landoberschultheisereiverwalter in Runkel zu ernennen, den Landoberschultheisereiverwalter Steubing von Runkel nach Idstein zu versetzen, den Amtmann Raht von Diez an das Amt zu Wallmerod, den Amtmann Güll von Runkel nach Langenschwalbach, den Amtmann Winter von Langenschwalbach nach Runkel, die Landoberschultheiserei-verwalter: Landrath Melior von Limburg nach Diez, Hildenbrand von Diez nach Limburg, Kleinschmidt von Marienberg nach Rüdesheim und Zimmermann von Rüdesheim nach Marienberg zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsassessor Keim von Wiesbaden nach Dillenburg, den Amtsassessor Meister von dem Verwaltungsamt zu Wiesbaden an das Justizamt daselbst, den Polizeiassessor Thewalt von Wiesbaden an das Amt zu Usingen, sodann die Amtsassessoren: Eberhard von Diez an das Verwaltungsamt zu Wiesbaden, Wißmann von Höchst nach Hadamar, Krah von Usingen nach Höchst zu versetzen und die Amtsaccessisten: Vonhausen zu Nassau zum Assessor bei der Polizeidirection zu Wiesbaden, von Eck zu Hochheim zum Amtsassessor in Limburg, Horn von Hochheim zum Amtsassessor in Diez, den Hofgerichtsaccessisten Brück von Dillenburg zum Amtsassessor in St. Goarshausen und den Amtsaccessisten Göbel von Runkel zum Amtsassessor in Langenschwalbach zu erneunen, die Amtsaccessisten Riebel von Rüdesheim nach Selters und Ball von Selters nach Rüdesheim zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturbeamten Hofkammerrath Wagner zu Nassau unter Bezeugung der besonderen Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten in den Ruhestand zu versetzen und den Rechnungskammerrath de Beauclair mit dem Dienstcharakter als Hofkammerrath zum Recepturbeamten in Nassau zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Linz zu St. Goarshausen, den Medicinalaccessisten Heß daselbst und den Medicinalaccessisten Christ zu Mengerskirchen ihres Dienstes zu entlassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten Schreiber zu Usingen, sowie die Rechnungskammerprobatoren Becker und Steubing zu Revisoren bei der Rechnungskammer gnädigst ernannt.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 23. Januar 1864.

(Den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 der Verordnung vom 22. April 1839, den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha die Bestimmungen in Artikel 258 des dortseitigen Strafgesetzbuchs, welche hier unten abgedruckt sind, bereits seither auch zum Schutze ausländischer Fabrikanten und Gewerbetreibenden allgemeine Anwendung gefunden haben und ferner finden werden, die Herzoglich Nassauische und die Herzoglich Sächsische Regierung übereingekommen sind, daß auch die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsangehörigen in Bezug auf den Schutz ihrer Waarenbezeichnungen innerhalb des Herzogthums den Inländern gleich zu behandeln seien.

Es haben hiernach die Bestimmungen der Verordnung vom 22. April 1839 von jetzt an auch zum Schutze der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsangehörigen Anwendung zu finden.

Wiesbaden, den 11. Januar 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Der Artikel 258 des Strafgesetzbuchs für die Herzogthümer Coburg-Gotha bestimmt:

„Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht, und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt."

Diese Bestimmung findet nicht nur auf Inländer, sondern auch auf Ausländer Anwendung.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Propst an der griechischen Capelle zu Wiesbaden J. Janyscheff das Comthurkreuz zweiter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Schiffern und Steuermännern Philipp Erlenbach, Gabriel Erlenbach, Philipp Kroll, Martin Weber, Philipp Kimpel und Adam Pfaff zu Caub das silberne Verdienstkreuz gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Freiherrn Friedrich von Schwarzköppen-Rottorf zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofcassirer Revisionsrath Krafft zum Rechnungsrath, den charakterisirten Bauinspector Ippel zum wirklichen Hofbauinspector, den Canzlisten Gerner zum Probator und den Diurnisten Flick zum Canzlisten bei dem Hofmarschallamte gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Magdeburg II. des zweiten Regiments auf sein Ansuchen aus Höchstihren Militärdiensten zu entlassen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberappellationsgerichtsrath Schapper aus Anlaß der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Dienstcharakter als Geheimerrath gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obermedicinalrath Thilenius zu Höchst, mit Belassung seiner seitherigen badeärztlichen Functionen in Soden, auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, dem Medicinalrath Dr. Cuntz von Usingen die Medicinalrathsstelle des Bezirks Höchst, jedoch mit Ausschluß jeder Verbindlichkeit zur Uebernahme badeärztlicher Functionen in Soden und unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Höchst zu übertragen, den Medicinalassistenten Dr. Chelius an der Hebammenlehranstalt zu Hadamar zum Medicinalrath zu befördern, den Medicinalassistenten Dr. Bickel von Camberg zum Medicinalrath in Usingen zu ernennen, die Medicinalassistenten Dr. Schütz von Runkel nach Camberg und Dr. Schmidt von Marienberg nach Runkel zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Weißbrod von Catzenelnbogen zum Medicinalassistenten in Marienberg und den Candidaten der Heilkunde Dr. Prätorius von Sulzbach zum Medicinalaccessisten in Catzenelnbogen zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Caplan Klein von Heddernheim zum Caplan in Weilmünster, den Candidaten Carl Hartmann von Eppstein zum Caplan in Heddernheim und den Candidaten Carl Löw von Idstein zum Caplan in Rüdesheim gnädigst ernannt.

Die Schulinspection über die Elementarschulen zu Geisenheim ist dem Frühmesser Bayer daselbst übertragen worden.

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung für das höhere Schulamt sind die Candidaten: August Ammann von Driedorf und Ferdinand Henrich von Schwanheim als bestanden in der ersten Gymnasiallehrerprüfung, — Heinrich Kreis von Wiesbaden als bestanden in der ersten Pädagogiallehrerprüfung, — Theodor Lautz von Gusternhain und Johann Reichwein von Thalheim als bestanden in der ersten Reallehrerprüfung, — und Reallehrer Geisel von Herborn als bestanden in der ersten und zweiten Reallehrerprüfung angenommen worden.

Lehrer Frensch zu Harheim ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Rückert von Königstein nach Harheim, Lehrergehülfe Schneider von Haintchen nach Königstein versetzt und Schulcandidat Abel von Winkels an die Lehrergehülfenstelle zu Haintchen dirigirt worden.

Die Lehrerstelle zu Elgendorf ist dem Lehrergehülfen Marx von Arzbach übertragen und Schulcandidat Günster von Sindlingen an die Lehrergehülfenstelle zu Arzbach dirigirt worden.

Die Lehrerstelle zu Mittelheim ist dem Lehrer Göbecker von Aßmannshausen übertragen, Lehrer Heinz von Preßberg nach Aßmannshausen, Lehrer Horn von Irmtraut

nach Preßberg, Lehrer Urban von Niederjosbach nach Irmtraut, Schulvicar Rehm von Bannberscheid als Lehrer nach Niederjosbach, Schulvicar Rinkel von Kleinschwalbach nach Bannberscheid, Schulvicar Kühn von Schönberg als Lehrergehülfe nach Kleinschwalbach, Lehrergehülfe Wollstädter von Kelkheim als Schulvicar nach Schönberg versetzt und Schulcandidat Ickenroth von Mähren an die Lehrergehülfenstelle zu Kelkheim dirigirt worden.

Lehrer Leonhard von Driedorf ist an die neu errichtete Lehrerstelle an der Elementarschule zu Wiesbaden, Lehrer Körner von Borod nach Driedorf und Schulvicar Klös von Rodenberg als Lehrer nach Borod versetzt worden.

Die provisorischen Lehrergehülfen: Schepping zu Wiesbaden, Sopp zu Dausenau und Schwarz zu Arfurt sind an ihren seitherigen Schulstellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 22. December ist der Pfarrer Haas zu Eppstein und am 6. Januar der Pfarrer Nicolai zu Heiligenroth mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 12. Februar 1864.

(Die „Neue Frankfurter Zeitung" betreffend.)

Nachdem die „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt und namentlich in ihren Nummern vom 9. und 10. Februar Herzoglich Nassauische Beamte und Behörden beleidigt, und deren Thätigkeit in einer, auf Erregung von Haß und Verachtung gegen die Herzoglich Nassauische Regierung berechneten Weise angegriffen hat, so wird der genannten Zeitung der Postdebit entzogen und die Verbreitung und das Halten derselben im Herzogthum unter Androhung einer Strafe von fünfzehn Gulden bis dreißig Gulden oder 14- bis 28tägigem Amtsgefängniß verboten.

Wiesbaden, den 10. Februar 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Roffel.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 13. Februar 1864.

(Den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrages mit der Republik Chili betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Chili andererseits am 1. Februar 1862 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 10. December 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag
zwischen
Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits
und
der Republik Chili andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und

Tradato de amistad, comercio i navegacion
entre
la Prusia i los otros Estados del Zollverein aleman por una parte
i
la República de Chile, por la otra.

Su Majestad el Rei de Prusia por si i en representacion de los paises soberanos i partes de paises soberanos agregados al sistema aduanero Prusiano, a saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband i Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen i Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck i Pyrmont, el Principado Lippe i el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen, como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein i Handelsverein, aleman, es decir: la Corona de Babiera, la Corona de Sajonia, la Corona de Hannover, al mismo tiempo en repesentacion del Principado de Schaumburg-Lippe, i la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen i el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg, representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- i Handelsverein de Thueringen, — a saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados

Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife, Officier des Kaiserlich Brasilianischen Rosenordens, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens &c.

und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöri-

Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg i Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt i Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor i Reuss linea menor —, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau i la libre ciudad Frankfurt, por una parte, i por la otra Su Excelencia el Presidente de la República de Chile, animados del deseo de extender i confirmar las relaciones de amistad, de comercio i de navegacion entre los Estados del Zollverein i la República de Chile, han juzgado oportuno i conveniente negociar i concluir un Tratado que llene este objeto, i al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios, a saber:

Su Majestad el Rei de Prusia a su Encargodo de Negocios en esta República; el Señor Carl Ferdinand Levenhagen, Caballero de su Orden de Aguila-Roja, terzera clase, con nudo, Official de la Orden Imperial del Brasil de la Rosa, Caballero de la Orden Real Holandesa del Leon etc. etc.

i

Su Excelencia el Presidente de la República de Chile al Señor Don Jovino Novoa,

los cuales, despues de haberse communicado sus respectivos Plenos Poderes, que

ger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Postschiffen eines jeden der

fueron hallados en buena i debida forma, han acordado i convenido los artículos siguientes:

Artículo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein i la República de Chile i entre sus respectivos súbditos i ciudadanos.

Artículo 2.

Habrá reciproqua libertad de comercio entre los Estados del Zollverein i los territorios de la República de Chile. Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes podrán libremente, i con seguridad, entrar con sus buques i cargamentos en todos los lugares, puertos i rios de los territorios del otro, en que se permite o se permitiere comercio con otras naciones. Podrán permanecer i residir en cualquier punto de dichos territorios respectivamente, alquilar i ocupar casas i almacenes, i traficar en cuanto las leyes del pais lo permitan, por mayor i menor en toda clase de producciones, manufacturas i mercaderías; i gozarán de la misma proteccion i seguridad, en sus personas i propiedades i en el ejercicio de su industria i comercio, que la que gozaren los súbditos o ciudadanos naturales, segun las leyes de los respectivos paises.

De la misma manera, los buques de guerra i paquebotes o correos de cada

vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packetschiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem anderen in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen, es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der contrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder in derselben Weise entlöscht.

Artikel 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbserzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbserzeugniß der Zollvereinsstaaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbserzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder

parte contratante, podrán entrar en todos los puertos, rios i lugares de los territorios de la otra, en que se permite o se permitiere entrar a los buques de guerra o buques correos o paquebotes de otras naciones, i podrán fondear, permanecer i repararse en ellos, sujetos siempre a las leyes i reglamentos de cada pais respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente artículo, no está comprendida la navegacion de cabotaje entre un puerto i otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotaje el que un buque de ultramar complete paulatinamente su cargamento o lo descargue del mismo modo en varios puertos del territorio de una de las partes contratantes.

Artículo 3.

No se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los Estados del Zollverein de cualquier artículo, produccion o manufactura de la República de Chile ni se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los territorios de la República de Chile de cualquier artículo, produccion o manufactura de los Estados del Zollverein, que los que se pagan o pagaren por semejantes artículos, siendo producciones o manufacturas de cualquier otro pais extranjero.

Ni se impondrán otros o mas altos derechos o gravámenes en las posesiones

Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des andern gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbserzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbserzeugnisse irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Corporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimi-

o territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier articulo para las posesiones o territorios de la otra, que los que se pagan o pagaren por la exportacion del mismo articulo para cualquier otro pais extranjero. No se prohibirá la importacion de cualquier articulo, produccion o manufactura de los territorios de cada una de las partes contratantes, en los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la importacion de los mismos articulos, produccion o manufactura de cualquier otro pais. Ni se prohibirá la exportacion de cualquier articulo de los territorios de cada una de las dos partes contratantes a los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la exportacion del mismo articulo para los territorios de todas las otras naciones.

Articulo 4.

No se impondrá en los puertos de cada una de las partes contratantes, a los buques del otro pais, cualquiera que sea el lugar de su procedencia, derecho alguno por razon de tonelada, puerto, pilotaje, faro, cuarentena u otros semejantes o correspondientes de cualquiera naturaleza o denominacion, sea que se exijan a nombre ó en beneficio del Gobierno o de funcionarios públicos, corporaciones o establecimientos de cualquiera clase, si igualmente no se impusiere a los buques nacionales

chen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Imgleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonificationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein-, oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theils gewährt werden.

Artikel 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder

en los mismos casos; i en ninguno de los Estados contratantes se impondrá derecho, gravámen, restriccion o prohibicion alguna a las mercaderias importadas o exportadas de uno de ellos en buques del otro, si a ellos no estuvieren igualmente sujetas tales mercaderias importadas o exportadas en buques nacionales. De la misma manera las rebajas, primas, exenciones o concesiones que se otorgaren a las mercaderias exportadas o importadas por buques nacionales, se entenderán otorgadas a la importacion o exportacion por buques de la otra parte contratante.

Articulo 5.

Los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios del Zollverein, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos, i los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios de la República de Chile, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos. Los mismos derechos se pagarán i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente exportado de los territorios del Zollverein, ya se haga tal exportacion en buques de un Es-

künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsstaates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

tado del Zollverein o en buques chilenos; i los mismos derechos se pagaran i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier articulo que sea o pueda ser legalmente exportado de la República de Chile, ya se haga tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Articulo 6.

Los Estados del Zollverein i la República de Chile convienen, que cualquier favor, privilejio o inmunidad en lo relativo al comercio o a la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido o concediere en lo futuro a los súbditos o cuidadanos de cualquier otro Estado, se extenderá, en identidad de casos i circunstancias a los súbditos o ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, o en cambio de una compensacion la mas aproximativamente igual, si la concesion hubiere sido condicional.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische

Articulo 7.

Todos los buques que en conformidad a las leyes de los Estados del Zollverein deben repularse buques de estos Estados; i todos los buques que en conformi-

anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereins und resp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffscapitäne oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des anderen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Factor oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

dad a las leyes de la República de Chile deben reputarse buques chilenos, se considerarán, para los fines de este Tratado, buques del Zollverein i buques chilenos respectivamente.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, capitanes o patrones de buques i demas súbditos i ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes, tendrán plena libertad en todos los territorios de la otra, para manejar por sí sus propios negocios o para encargar su manejo a la persona que quieran en calidad de corredor, ajente, factor o intérprete; i no estarán obligados a emplear otras personas que las que emplearen los ciudadanos o súbditos naturales, ni a pagar, a las personas que tubieren a bien emplear, mayor salario o remuneracion que el que en iguales casos pagan los súbditos o ciudadanos naturales. Podrán comprar i vender a quien quieran i se concederá en ambos casos absoluta libertad al comprador i vendedor para ajustar i fijar el precio de cualesquiera articulos, jéneros o mercaderias de licito comercio, importados o exportados de los territorios de las altas partes contratantes respectivamente, segun lo tuvieren a bien; sujetándose siempre a las leyes i usos establecidos en dichos dominios o territorios.

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem was sich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament, oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen

Articulo 9.

Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes en los territorios de la otra, recibirán i disfrutarán en sus personas i propiedades de la misma plena proteccion que se dispensa a los súbditos i ciudadanos naturales, i tendran libre acceso a los tribunales de justicia de los paises respectivos para la prosecucion i defensa de sus derechos, i podrán emplear en todos los casos los abogados, procuradores o ajentes legales de cualquiera clase que juzguen conveniente; i a este respecto gozarán de los mismos derechos i privilejios que los súbditos i ciudadanos naturales.

Articulo 10.

En todo lo concerniente a la policía de los puertos, carga i descarga de buques, depósito i seguridad de mercaderías, jéneros i efectos, sucesion de bienes muebles por testamento o de otra manera, i la disposicion de toda propiedad mueble de cualquiera clase i denominacion que sea por venta, donacion, permuta, testamento o de otro modo cualquiera así como respecto a la administracion de justicia los súbditos o ciudadanos de cada una de las altas partes contratantes gozarán en los territorios i posesiones de la otra los mismos privilejios, franquicias i derechos que los súbditos i ciudadanos naturales: i no serán gravados en ninguncaso con otros o mas altos impuestos o derechos que los

oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

que pagan o pagaren los súbditos i ciudadanos naturales; sujetándose siempre a las leyes i reglamentos locales de dichos territorios i posesiones.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollten, soll der Generalconsul, Consul oder Viceconsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Consul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effecten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effecten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Consuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsicht-

Articulo 11.

Si algun subdito o ciudadano de una de las partes contratantes muriere en los territorios o posesiones de la otra sin haber otorgado testamento u otra última voluntad, i no se presentase persona alguna que, segun las leyes del pais en que haya acaecido la muerte, tenga legalmente derecho a sucederle, el Cónsul Jeneral, Cónsul o Vice-Cónsul de la nacion a que haya pertenecido el difunto, séra, en cuanto lo permitan las leyes del pais, el representante legal de aquellos de sus conciudadanos que tengan interes en la sucesion; i como tal representante ejercerá el Cónsul, el cuanto lo permitan las leyes de cada pais, todos los derechos pue corresponderian a las personas llamadas por la lei a suceder al difunto, exceptuando el de recibir los dineros o efectos, para lo que necesitará siempre de autorizacion especial, depositándose, miéntras tanto, dichos dineros o efectos en las manos de una tercera persona, a satisfaccion del Cónsul i de las autoridades locales. Si la sucesion consistiere en bienes raices, los derechos de los interesados se

lich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militärdienst zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militärischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patentabgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke welcher Art es sei erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen ge-

arreglarán por lo que dispongan las leyes de cada pais respecto a extranjeros.

Articulo 12.

Los súbditos de cada uno de los Estados del Zollverein, residentes en la República de Chile i los ciudadanos de la República de Chile residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar compulsorio, sea en tierra o por mar, i de todo préstamo forzoso o exaccion o requisicion militar, i no podrán ser obligados a pagar, bajo pretesto alguno, otras o mas altas cargas, requisiciones o impuestos, que los que pagan o pagaren los súbditos o ciudadanos naturales.

El derecho diferencial denominado de patente, que se cobra en Chile a los comerciantes i tenderos extranjeros, no queda abolido por la disposicion precedente. Los súbditos de los Estados del Zollverein serán tratados a este respecto bajo el mismo pié que los de la nacion mas favorecida.

Los súbditos de los Estados del Zollverein que, en conformidad a las leyes actualmente vijentes en la República de Chile, i miéntras ellas subsistan, adquieran i conserven bienes raices de cualquiera clase, gozarán respecto de dicha propiedad, los mismos derechos que los ciudadanos de la República de Chile en igua-

nießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Consularagenten aller Länder erstreckt. Die consularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den im gleichen Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

Artikel 14.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum militärischen Seedienst oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden,

les casos, i estarán sujetos a las mismas cargas e impuestos que los ciudadanos chilenos poseédores de bienes raices.

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes podrá nombrar, para la proteccion de su comercio, Cónsules que residan en los territorios i posesiones de la otra; pero ántes que cualquier Cónsul entre a ejercer su cargo, deberá ser aprobado i admitido en la forma de estilo por el Gobierno del Estado en que va a funcionar; i cada una de las partes contratantes puede exceptuar, de la residencia de los Cónsules, aquellos lugares particulares que juzgue conveniente, con tal que esta excepcion se extienda jeneralmente a los ajentes consulares de todos los paises. Los ajentes consulares de cada una de las dos altas partes contratantes gozarán, en los territorios i posesiones de la otra, de todos los privilejios, exenciones e inmunidades de que gozan o gozaren en ellos los ajentes de igual rango de la nacion mas favorecida.

Articulo 14.

Se ha convenido i estipulado que las altas partes contratantes prestarán el auxilio que sea conforme a sus leyes para la aprehension i entrega de los desertores del servicio naval militar ó de la marina mercante de cada una de dichas partes contratantes, siempre que el Cónsul de la

wenn der Consul des betreffenden Theils zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reclamirt worden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landesgefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reclamirenden Consuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der

parte respectiva haga requisicion con este objeto, i se comprobare por el rejistro de los buques, rol de la tripulacion u otros documentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques i que han desertado de buques que se hallaban en los puertos, costas o aguas del pais ante cuyas autoridades se reclaman.

En órden a detencion de desertores en las prisiones públicas, i al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos para ser detenidos i entregados a disposicion del Cónsul que los reclamare, i remitidos a buques de su nacion, se observará el procedimiento que establecieren las leyes de cada pais respectivamente.

Han convenido, además, en que cualquier otro favor o concesion que, respecto al recobro de desertores, haya hecho o en lo sucesivo hiciere cualquiera de las partes contratantes a otro Estado, será concedido tambien a la otra parte contratante, como si tal favor o concesion se hubiere estipulado expresamente en el presente tratado.

Articulo 15.

Para la mayor seguridad del comercio entre los súbditos i ciudadanos de las

beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und wenn sie im Innern wohnen ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbs etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effecten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforde-

dos altas partes contratantes, se conviene en que, si desgraciadamente en algun tiempo tuviere lugar un rompimiento o interrupcion de las relaciones de amistad entre las dos partes contratantes, los súbditos o ciudadanos de cada una de ellas establecidos en los territorios de la otra que residieren en la costa, gozarán de seis meses i los que residieren en el interior, de un año completo para arreglar sus negocios i disponer de sus bienes, i se les dará un salvo-conducto para que se embarquen en el puerto que ellos mismos elijieron o para que salgan del pais por el camino de tierra elejido por ellos. Los súbditos o ciudadanos de las dos partes contratantes que en las posesiones o territorios de la otra se hallen establecidos, ejerciendo algun tráfico o cualquiera otra ocupacion o destino, podrán permanecer i continuar en dicho tráfico u ocupacion, no obstante la interrupcion de la amistad entre ambos paises, sin ninguna interrupcion en el goce de su libertad personal i de su propiedad, miéntras se conduzcan pacíficamente i observen las leyes, i sus bienes i efectos, ya estén en su poder o confiscados a otros individuos o al Estado no estarán sujetos a embargos o secuestros, ni a otros gravámenes o exacciones que aquellos que se exijen sobre iguales efectos o propiedades pertenecientes a súbditos o ciudadanos naturales. En el mismo caso, ni las deudas entre particulares,

rungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effecten und dem gleichen Eigenthum der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsactien niemals confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

ni los fondos públicos, ni las acciones de compañías, estarán sujetos a confiscacion, secuestro o embargo.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, so wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Articulo 16.

Los súbditos o ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes residentes en los territorios de la otra, no seran molestados, perseguidos o inquietados por causa de su creencia relijiosa, sino que gozarán en ellos perfecta i entera libertad de conciencia; ni por este motivo, dejarán de gozar en sus personas o propiedades la misma proteccion que se dispensa a los súbditos o ciudadanos naturales.

Con respecto a la facultad de servirse de los cementerios ya establecidos para el uso de los de su creencia relijiosa, como la de establecer, mantener i ocupar sus propios cementerios, los súbditos o ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en el territorio de la otra parte, gozarán de las mismas libertades i derechos i la misma proteccion, que los súbditos o ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den

Articulo 17.

Si un buque de guerra o mercante de cualquiera de las partes contratantes nau-

Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht am Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, dem Consul des betreffenden Zollvereinsstaates oder resp. dem Chilenischen Consul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Consul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staatsinteressen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der

fragase en las costas de la otra, dicho buque o cualquiera parte de él i todos sus aparejos i pertenencias, i todos los articulos i mercaderias que se salvaren de él, o su producto si se vendieren, serán entregados fielmente a sus dueños, cuando los reclamen por si o por medio de sus ajentes debidamente autorizados; i si no hubiere dueño o ajente alguno en aquel punto, en tal caso, dichos articulos o mercaderias, o su producto, asi como los papeles hallados a bordo de dicho buque naufragado, en cuanto las leyes del pais lo permitan, serán entregados respectivamente al Cónsul del Estado respectivo del Zollverein o al Cónsul chileno, en cuyo distrito haya tenido lugar el naufrajio; i dicho Cónsul, dueños o ajentes pagarán únicamente los gastos hechos para la preservacion de la propiedad, junto con el derecho de salvamento que se hubiere pagado en igual caso de naufrajio de un buque nacional. Los articulos i mercaderias salvados del naufrajio, no estarán sujetos a derechos, sometiendose a los trámites legales, a no ser que se internen para el consumo, en cuyo caso se gravarán con los que impongan las leyes de Aduana de los paises respectivos.

Articulo 18.

Cuando en caso de guerra para la proteccion de intereses del Estado sériamente comprometido, se hiciere indispen-

Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom siebenten Tage ab zu erstatten; und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

sable un embargo o clausura jeneral de puertos por cualquiera de las partes contratantes, se estipula: que si el embargo o clausura de puertos no excediese de seis dias, los buques mercantes que se hallaren comprendidos en esta medida, no podrán reclamar indemnizacion alguna, por razon de la demora o perjuicios en sus intereses que ella les causare: que si la detencion o clausura excediere de seis dias i no pasase de doce, el Gobierno que hubiere dictado el embargo o clausura de puertos, será obligado a pagar a los capitanes de los buques detenidos, por toda indemnizacion, el importe de los gastos de salario i sustento de sus tripulaciones i pasajeros, durante el tiempo de su detencion a contar desde el séptimo: i que cuando circumstancias de una gravedad excepcional, hicieren necesario prolongar el embargo o clausura por mas de doce dias, será obligacion del Gobierno, autor de la medida, indemnizar a los buques detenidos, las pérdidas i perjuicios que se les hubieren seguido de la detencion forzada, a causa del embargo o clausura.

Imgleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des anderen aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke

Se estipula igualmente, que en caso de que las propiedades de un súbdito o ciudadano de cualquiera parte contratante, residente en los territorios de la otra, fuesen tomadas, usadas o menoscabadas

des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung gezahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entsprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem Generalconsul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche Entscheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

por las autoridades lejítimas de ese pais para fines de interes público, se concederá al dueño de la propiedad por el Gobierno del pais en que la medida se tomare, una completa indemnizacion o compensacion. I en caso de que no pueda arreglarse de una manera amigable, la suma de estas indemnizaciones, su determinacion se someterá a árbitros nombrados, el uno por el Gobierno autor del embargo o medida que orijine el reclamo, i el otro por el ajente diplomático, i en su ausencia por el Cónsul Jeneral de la nacion a que pertenezca el buque detenido o el propietario perjudicado. En caso de desacuerdo de los árbitros nombrados, la determinacion final sin recurso ulterior, se remitirá al Gobierno de una tercera potencia Amiga.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. December 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn diese

Articulo 19.

El presente Tratado principiará a rejir desde la fecha del canje de las ratificaciones, i durará hasta el dia treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco; pero continuará en vigor aun des puesde trascurrido ese término, si ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra su ánimo de hacerlo cesar con doce meses de anticipacion. El mismo término deberá mediar entre el anuncio i la cesacion del Tratado, en cualquiera época

Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen für beide Theile verpflichtend zu sein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechszig.

(gez.) Carl Ferdinand Levenhagen.
(L. S.)

(gez.) Jovino Novoa.
(L. S.)

en que se hiciere la notificacion despues del treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco. Hecha la notificacion de la resolucion de hacer cesar el Tratado por cualquiera de las partes contratantes i trascurrido el plazo de doce meses, quedarán sin efecto todas las estipulaciones contenidas en dicho Tratado, excepto las relativas a las relaciones de paz i amistad entre las dos partes contratantes i sus ciudadanos o súbditos, que continuarán siendo obligatorias para ambos paises.

Articulo 20.

El presente Tratado será ratificado i las ratificaciones canjeadas en Santiago dentro de diez i ocho meses, contados desde esta fecha o ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado i puéstoles sus sellos en la ciudad de Santiago el primer dia del mes de Febrero del año del Señor de mil ochocientos sesenta i dos.

(firm.) Carl Ferdinand Levenhagen.
(L. S.)

(firm.) Jovino Novoa.
(L. S.)

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Nassauische Fischerei-Actiengesellschaft" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofkammerrath Keck, Hauptmann Lindpaintner, Rentier Kirsch, Rentier Wahl und Procurator Erlenmeyer, sämmtlich zu Wiesbaden, die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen:

„Nassauische Fischerei-Actiengesellschaft"

gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 19. December 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

(Die Ertheilung von Corporationsrechten an das Bürger-Casino zu Höchst betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben der zu Höchst bestehenden Bürger-Casino-Gesellschaft unter der Benennung „Bürger-Casino zu Höchst" die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Veröffentlichung der Statuten durch das allgemeine Intelligenzblatt erfolgen wird.

Wiesbaden, den 30. Januar 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann Menche von der Artillerieabtheilung aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Ordenskreuz vierter Classe mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Salzmagazinsverwalter Christ zu Nassau, mit Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Schmidt des ersten Regiments auf sein Ansuchen aus Höchstihren Militärdiensten zu entlassen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hofgerichtsrath von Reichenau I. zu Wiesbaden, mit Berücksichtigung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste, den Dienstcharakter als Geheimerrath gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Assessor Bernhardt von dem Criminalgerichte zu Wiesbaden zur Aushülfe an die Landesregierung, den Amtsassessor Frech von dem Criminalgerichte zu Dillenburg an das Criminalgericht zu Wiesbaden zur Versehung der Functionen des zweiten Criminalrichters und den Landoberschultheisereiverwalter von Trapp von Königstein an das Criminalgericht zu Dillenburg zur Versehung der Geschäfte des ersten Criminalrichters zu dirigiren geruht.

Höchstdieselben haben den Revisionsrath Münzel zum Domänenrath zu ernennen und den Revisionsräthen Wolschendorff und Göllner vom Finanzcollegium den Dienstcharakter als Rechnungsräthe zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheisereiverwalter Recken von Runkel nach Königstein und den Landoberschultheisereiverwalter Zimmermann von Marienberg nach Runkel zu versetzen, den Amtsassessor Girshausen von Herborn zum Landoberschultheisereiverwalter in Marienberg und den Amtsaccessisten Brinckmann zu Selters zum Amtsassessor daselbst zu ernennen, die Amtsassessoren: Dombois von Selters nach Herborn, Streitberg von Rüdesheim nach Idstein, Keutner von Eltville nach Rüdesheim und Padelinetti von Idstein nach Eltville, die Amtsaccessisten: Feiner von Marienberg nach Königstein, Kühn von Rennerod nach Marienberg, Preußer von Königstein nach Rennerod und Heinzemann von Wallmerod nach Usingen zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Diurnisten Friedemann zum Canzlisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsaccessisten Conrady von Wehen nach Hochheim und Wasmuht von Marienberg nach St. Goarshausen zu versetzen geruht.

Decan Schröder zu Seelbach ist von der seither geführten Schulinspection im Amte Runkel entbunden und dieselbe dem Pfarrer Ullrich in Heckholzhausen übertragen worden.

Todesfall.

Am 22. Januar ist der Pfarrer Schneider zu Eibingen mit Tod abgegangen.

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 19. December 1863, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Nassauische Fischerei-Actiengesellschaft“ betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Herzoglichen Hofkammerraths Keck, Herzoglichen Hauptmanns Lindpaintner, Rentiers Kirsch, Rentiers Wahl und Procurators Erlenmeyer, sämmtlich zu Wiesbaden

um Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Nassauische Fischerei-Actiengesellschaft“

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 14. l. Mts. ad Num. St. M. 8697 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge die Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen:

„Nassauische Fischerei-Actiengesellschaft“

nach Maßgabe der beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 19. December 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Stifft.

Anlage II.

Gesellschaftsvertrag.

Art. 1.

Es wird durch den gegenwärtigen Vertrag von den Herren

1) Hofkammerrath Keck,
2) Rentier Kirsch,
3) Hauptmann Lindpaintner,
4) Rentier Wahl,
5) Procurator Erlenmeyer,

sämmtlich in Wiesbaden, sowohl als auch von allen Denjenigen, die später in den Besitz

von Actien treten, eine anonyme Gesellschaft unter der Firma „Nassauische Fischerei-Actiengesellschaft“ gegründet.

Der Sitz derselben ist Wiesbaden im Herzogthum Nassau.

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist die sogenannte künstliche Fischzucht im Herzogthum Nassau einzuführen, also möglichst viele und möglichst preiswürdige eßbare Fische durch Anwendung aller durch Erfahrung und Wissenschaft für die Fischzucht als rationell festgestellten Grundsätze zu erzielen und dieselben auf den Markt zu bringen, um dem stets wachsenden Bedürfniß nach Fischen zu genügen.

Die Gesellschaft wird zu dem Zwecke eine vollständig eingerichtete abgeschlossene Fischzuchtanstalt, bestehend aus 6 Weihern und einem Haus, 3 Morgen Land umschließend, in der Nähe von Höchst, ein mit Reservoir, Eiskeller 2c. zweckentsprechend eingerichtetes Haus mit Verkaufslocal in Wiesbaden und einen entsprechenden Hegeweiher in der Nähe von Wiesbaden, von dem Rentner Herrn Kirsch zu dem Gesammtpreis von 75,000 Gulden käuflich erwerben.

Der Betriebsfond wird auf 50,000 Gulden festgesetzt.

Art. 2.

Die Dauer des Unternehmens wird nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Dagegen steht es der Generalversammlung frei, in der durch die Gesetzgebung und das gegenwärtige Statut bestimmten Weise mit landesherrlicher Genehmigung die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

Art. 3.

Das in Art. 1. angegebene Capital der Gesellschaft besteht in 125,000 Gulden süddeutscher Währung, getheilt in 1250 Actien à 100 fl.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Genehmigung Herzoglicher Landesregierung je nach dem Beedürfniß des Geschäfts das Gesellschaftscapital durch Emittirung von weiteren 1000 Actien à 100 fl. auf 225,000 fl. zu erhöhen.

Von diesen weiter zu emittirenden 1000 Actien ist den Gründern, oder ihren Erben und Rechtsnachfolgern ein Drittel und den Actionären im Verhältniß zu ihrem Actienbesitz die übrigen zwei Drittel zum Nominalwerth reservirt. Diejenigen Actien, welche nicht auf diesem Wege begeben werden, sind durch den Verwaltungsrath, jedoch nicht unter dem Nominalwerth zu verwerthen.

Art. 4.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden von wenigstens 3 Mitgliedern des Verwaltungsraths figurirt und mit fortlaufenden Nummern versehen. Einer jeden Actie wird ein Dividendenbogen, sowie ein Talon zum Bezug neuer Dividendenscheine beigegeben. Die Actionäre haften nur für den Nominalbetrag ihrer Actien und haben per Actie gleiche Berechtigung in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 5.

Von dem Actienbetrag werden 20 Procent bei Zutheilung der auf den Namen auszustellenden Interimsactie einbezahlt.

Die weiteren Einzahlungen werden durch den Verwaltungsrath in Abschnitten von 10 Procent ausgeschrieben und sind jedesmal 4 Wochen nach erfolgtem Ausschreiben zu leisten.

Die mit ihren Einzahlungen im Rückstand bleibenden Actionäre werden von dem Verwaltungsrath unter Beobachtung der im Artikel 221 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Fristen zur Zahlung aufgefordert und innerhalb derselben mit Aufschlag von 5 Procent Conventionalstrafe zugelassen. Zahlen sie innerhalb dieser Fristen nicht, so erlöschen ihre Rechte, und ihre Einzahlungen verfallen der Gesellschaft. Volle Einzahlungen vor dem ausgeschriebenen Termine sind gestattet.

Art. 6.

Die Bilanz wird nach kaufmännischen Grundsätzen aufgenommen und danach der Reingewinn berechnet. Der Letztere wird in folgender Weise vertheilt.

So lange der Reingewinn 5 Procent der Einzahlungen nicht übersteigt, wird derselbe ganz unter die Actionäre im Verhältniß zu ihrem Actienbesitze vertheilt.

Von dem 5 Procent des Gesellschaftscapitals oder der Einzahlungen übersteigenden Reingewinn werden 10 Procent zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds angelegt, so lange bis derselbe die von der Generalversammlung zu bestimmende Höhe erreicht haben wird und weiter 10 Procent dieses Ueberschusses an den Vorstand bezahlt, der weitere Ueberschuß aber unter die Actionäre vertheilt.

Ueber die Art und Weise der Prüfung der Bilanz enthält ein späterer Artikel das Erforderliche.

Art. 7.

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Verpfändung des Immobiliarvermögens der Gesellschaft das Grundcapital theilweise durch Aufnahme eines Anlehens bei der Landesbank zu decken, in welchem Fall die Einzahlung auf die Actien sich um den Betrag des Anlehens vermindert.

Art. 8.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft steht dem Vorstande zu. Während der ersten 5 Jahre vom Beginn des Unternehmens nach erfolgter staatlicher Genehmigung fungiren die Eingangs erwähnten Gründer der Gesellschaft als Vorstand.

Im Falle des Wegfalls eines Mitgliedes des Vorstandes während dieser Zeit ergänzt sich der Vorstand durch Beiwahl aus der Zahl der Actionäre.

Art. 9.

Nach Ablauf der im vorigen Artikel bestimmten 5 Jahre wählt die Generalversammlung alljährlich einen neuen Vorstand in der Weise, daß diejenigen aus dem Scrutinium hervorgehenden 5 Mitglieder, welche die relativ höchste Stimmenzahl haben, in den Vorstand eintreten. Die früheren Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorsitzende der Generalversammlung stellt den Mitgliedern des Vorstandes eine zu ihrer Legitimation dienende Urkunde über ihre erfolgte Wahl aus, während der gegenwärtige Vorstand durch das Statut legitimirt erscheint.

Art. 10.

Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

Art. 11.

Die Sitzungen des Vorstandes finden statt, nach Bedürfniß der Geschäfte und zwar mindestens monatlich zweimal unter dem Vorsitz und auf Einladung seines Präsidenten.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sonst aber die absolute Majorität. Das Protocoll in den Sitzungen führt ein von dem Vorsitzenden zu wählender Schriftführer.

Art. 12.

Der Vorstand hat die sämmtlichen Gesellschaftsangelegenheiten, soweit dieselben nicht durch dieses Statut der Entschließung der Generalversammlung vorbehalten sind, zu besorgen. Er hat namentlich das Recht, den Director und die übrigen Beamten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen, deren Besoldungen und Remunerationen zu fixiren, die zu leistenden Cautionen vorzuschreiben, Käufe, Verkäufe und sonstige Verträge abzuschließen. Er beruft die Generalversammlungen und ertheilt den Beamten der Gesellschaft ihre Legitimation durch eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Urkunde.

Art. 13.

Jedes Mitglied des Vorstandes muß Inhaber von wenigstens 10 Stück Actien sein. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke, deren Werth von der Generalversammlung bestimmt wird und bei der Berechnung der Verwaltungskosten mit in Anrechnung kommt. Für Reisen und außerordentliche Functionen außer der Sitzung, werden dieselben angemessen entschädigt. Lieferanten und Beamte der Gesellschaft können nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Art. 14.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist mit der Leitung des ganzen Unternehmens beauftragt. Er führt die Correspondenz und die Aufsicht und hat am Schlusse jeden Verwaltungsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht an den Vorstand zu erstatten.

Der Vorstand ist auch berechtigt, eine andere taugliche Persönlichkeit mit der technischen Leitung und Beaufsichtigung des Unternehmens zu beauftragen. Ist dies Letztere geschehen, so kann der genannte Director gewöhnliche Kauf- oder Verkaufverträge innerhalb der vom Vorstande festzusetzenden Grenzen abschließen.

Er hat den Sitzungen des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

Art. 15.

Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand berufen. Die Einladung muß vier Wochen vor der Versammlung erfolgen und eine Angabe der Tagesordnung enthalten.

Die Einladung geschieht in den in Artikel 16 genannten Blättern.

Der Besitz von 5 Actien berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann kein Actionär mehr als 10 Stimmen führen.

Die Eintrittskarten zur Generalversammlung müssen 8 Tage vor derselben mittelst Vorlage der Actien erwirkt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes präsidirt der Generalversammlung. Dieselbe hat den Protocollführer und die Stimmzähler durch Acclamation und die Mitglieder des Vorstandes durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu wählen.

Sie vernimmt den Rechenschaftsbericht des Directors und beschließt über die Anträge des Vorstandes.

Neue Anträge einzelner Mitglieder sind bei dem Vorstand schriftlich zu stellen und werden auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt, wenn sie acht Tage vor derselben beim Vorstande eingegangen sind. Die Versammlung prüft die Rechnung der Verwaltung und schließt die Bilanz ab, welche der Vorstand vorzulegen hat. Sie ertheilt dem Vorstande Decharge.

Die Generalversammlung entscheidet:

1) über Abänderung der Statuten,
2) über die zu vertheilende Dividende,
3) über Benutzung, Vermehrung und Höhe des Reservefonds,
4) über die Vermehrung des Actiencapitals,
5) über die Auflösung der Gesellschaft.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen über Satz 1. 4 und 5 ist die Genehmigung der Herzoglichen Regierung und außerdem zur Gültigkeit eines Beschlusses über Satz 5 eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, welche wenigstens zwei Drittel der Stimmen umfassen müssen, welche das Actiencapital repräsentiren. Wenn in einer zu dem Zwecke der Beschlußfassung über Satz 5 ausgeschriebenen Generalversammlung keine zwei Drittel der Actionäre anwesend sind, so ist eine neue Generalversammlung mit Angabe des Zweckes auszuschreiben, in welcher drei Viertel der anwesenden Actionäre, gleich viel, wie viel es sind, entscheiden.

Bei allen übrigen Gegenständen entscheidet die einfache und absolute Majorität.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Die Protocolle werden von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

Der Vorsitzende reicht sofort nach Abhaltung der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs und die Bilanz der Gesellschaft bei der Herzoglichen Landesregierung ein.

Art. 16.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und in dem Nassauischen Intelligenzblatte, einer in Wiesbaden und einer in Frankfurt erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen.

Art. 17.

Verlorne Actien, Dividendenbogen und Talons werden nach Vorschrift des Amortisationsgesetzes auf Kosten der Betheiligten kraftlos erklärt und ersetzt.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 20. Februar 1864.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1863.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1863 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summen wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl.	kr.
1	Januar	18	Braubach	Bornhofen	80	30
2	November	11	"	Oberlahnstein	967	15
3	April	23	Diez	Dörnberg	35	—
4	Mai	10/11	"	Freiendiez	561	15
5	Juli	3	"	Diez	2543	45
6	August	8	"	Geilnau	16	30
7	October	4	"	Freiendiez	523	15
				Latus	4727	30

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl.	kr.
				Transport	4727	30
8	April	14	Eltville	Eltville	1821	45
9	October	15/16	"	Oberwalluf . . .	1559	30
10	Februar	17	Hachenburg	Hanwerth bei Mudenbach . . .	835	30
11	December	1	"	Streithausen . . .	16	30
12	September	11	Hochheim	Flörsheim	12	14
13	"	18	"	Igstadt	2023	—
14	März	11/12	Höchst	Soden	63	—
15	April	10	"	Hattersheim . . .	16	—
16	"	18	"	Schwanheim . . .	64	—
17	August	10	"	"	93	—
18	October	19/20	"	Höchst	256	—
19	Februar	10/11	Idstein	Idstein	103	30
20	April	24	"	Esch	30	30
21	Mai	10	Königstein	Schwalbach . . .	500	52½
22	Juli	22	"	auf dem Schaafhof bei Cronberg . .	7988	37½
23	Januar	23	Limburg	Limburg	73	—
24	April	19	"	Lindenholzhausen .	876	15
25	Juni	25	"	Dietkirchen . . .	3657	45
26	Januar	20	Marienberg . . .	Neukirch	43	—
27	Juli	10	"	Oellingen	9949	22
28	April	1	Montabaur . . .	Hillscheid	187	55
29	Mai	6	"	Daubach	42	38
30	November	17	"	Boden	36	30
				Latus	34977	54

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl.	kr.
				Transport	34977	54
31	Januar	7/8	Nassau	Singhofen . . .	4251	30
32	Februar	11	„	„ . . .	16	46
33	April	7	„	Dausenau . . .	5504	30
34	Mai	18	„	Weinähr . . .	542	30
35	August	16/17	„	Winden . . .	5605	30
36	„	26	„	Sulzbach . . .	4523	30
37	September	16	„	Ems	465	—
38	November	1/2	„	Dausenau . . .	9679	30
39	„	1	Nastätten . . .	Mudershausen . .	4136	30
40	„	28	„	„ . . .	1900	30
41	September	21	Reichelsheim . . .	Reichelsheim . . .	11	30
42	Juli	9	Rennerod . . .	Westerburg . . .	44	45
43	August	10	Rüdesheim . . .	Lorch	1132	45
44	September	9	„	„	374	45
45	November	10	„	Johannisberg . .	33	15
46	März	13	Runkel	Obertiefenbach . .	133	—
47	April	26	„	Münster	53	—
48	August	28	St. Goarshausen .	Caub	25182	—
49	Februar	16/17	Selters	Breitenau . . .	182	45
50	April	13	„	Hartenfels . . .	20	—
51	Mai	5	„	„	18	—
52	„	9	„	Rückerod	8461	—
53	„	29	„	Hartenfels . . .	81220	30
54	Juli	27	„	Grenzhausen . . .	1787	45
55	„	10	Usingen	Usingen	557	—
				Latus	190815	40

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Täg.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl.	kr.
				Transport	190815	40
56	Februar	21	Wallmerod	Hahn	204	5
57	August	15	"	Molsberg	2803	45
58	September	4/5	"	Großholbach	944	20
59	October	24	Wehen	Rückershausen	167	—
60	März	25	Weilburg	Weilmünster	180	30
61	Juli	26	Wiesbaden	Wiesbaden	49	20
					195164	40
	Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahre 1862:					
62	December	7	Höchst	Soden	18	—
63	October	25/26	Königstein	Oberhöchstadt	1490	37½
64	November	23/24	"	Cronberg	631	37½
65	September	12/13	Montabaur	Höhr	27	55
66	December	27	"	Montabaur	5	30
67	"	23/24	Nassau	Dornholzhausen	103	—
68	November	11	Weilburg	Rohnstadt	2418	—
				Zusammen	199859	20

Zur Exigenz pro 1863 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden mit	199859 fl.	20 kr.
2) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten	4216 "	8 "
3) Verwaltungskosten	303 "	— "
4) Außerordentliche Ausgaben incl. Vergütung der Zinsen an Herzogliche Landesbank aus dem Conto-Corrent	4000 "	— "
Latus	208378 fl.	28 kr.

Transport — 208378 fl. 28 kr.

Hiervon ab:

der Ueberschuß aus dem Jahr 1862 mit . . . . 19886 fl. 35 kr.

bleiben pro 1863 auszuschlagen . . . . 188491 fl. 53 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 140,538,990 Gulden — Neun Kreuzer — auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 15. März dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 9 kr von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	4071960	6107	56
2	Diez	5487470	8231	12
3	Dillenburg	5693620	8540	26
4	Eltville	4683890	7025	50
5	Hachenburg	2558300	3837	27
6	Hadamar	4821380	7232	4
7	Herborn	4104780	6157	10
8	Hochheim	4543860	6815	47
9	Höchst	7981420	11972	8
10	Idstein	5037390	7556	5
11	Königstein	5980280	8970	25
12	Langenschwalbach	4139210	6208	49
13	Limburg	5556280	8334	25
14	Marienberg	2073840	3110	56
15	Montabaur	4119500	6179	15
16	Nassau	6042960	9064	26
	Latus	76896140	115344	21

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 9 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
	Transport	76896140	115344	21
17	Nastätten	4387600	6581	24
18	Reichelsheim	448190	672	17
19	Rennerod	3483510	5225	16
20	Rüdesheim	4990350	7485	32
21	Runkel	4799710	7199	34
22	St. Goarshausen	3505820	5258	44
23	Selters	3954590	5931	53
24	Usingen	5482520	8223	47
25	Wallmerod	3057540	4586	19
26	Wehen	3016750	4525	7
27	Weilburg	5449600	8174	24
28	Wiesbaden, Land	5653350	8480	2
29	„ Stadt	15413320	23119	49
		140538990	210808	29

Da die ausgeschlagene Summe . . . . 210,808 fl. 29 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 188,491 „ 53 „
beträgt, so werden für 1864 disponibel bleiben . . 22,316 fl. 36 kr.

Wiesbaden, den 16. Januar 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Registrator Sabel an dem Kriegsdepartement, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, das silberne Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Förster Christ zu Tringenstein, in Anbetracht seiner langjährigen treuen Dienstführung, die silberne Civilverdienstmedaille, und dem Gymnasiasten Adolph Kleinschmit aus Arolsen die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem pensionirten Oberstlieutenant Dümler den Character als Oberst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Diurnisten Haar zum Probator bei der Rechnungskammer gnädigst ernannt.

Der von Seiten Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Wied erfolgten Präsentation des Oberforstamtsaccessisten Hatzfeld von Nassau zum Oberförster in Selters ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauaccessisten Cramer von Dillenburg an die Hochbauinspection zu Montabaur zu versetzen und den Baucandidaten Ernst Winter zu Dillenburg zum Accessisten bei der Hochbauinspection daselbst zu ernennen geruht.

Nach erfolgter Zulassung zur praktischen (zweiten) Prüfung sind: der Collaborator Friedemann zu Dillenburg als bestanden in der zweiten Pädagogiallehrerprüfung, — die Collaboratoren Hillebrand und Schmitthenner zu Wiesbaden als bestanden in der zweiten Gymnasiallehrerprüfung, — die Reallehrer Rosbach zu Hachenburg, Dillmann zu Wiesbaden und Huber zu Oberursel als bestanden in der zweiten Reallehrerprüfung angenommen worden.

Die Reallehrer Chun und Dillmann, sowie der Collaborator Krebs von der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden, die Reallehrer Bode zu Montabaur, Schübler zu Idstein, Uihlein zu Geisenheim, Ulrich zu Höchst und Haas zu Limburg sind zu Real-Oberlehrern und der an der Realschule zu Geisenheim verwendete Lehrer Henrich ist zum Reallehrer ernannt und der provisorische Lehrer Kilian daselbst definitiv angestellt worden.

Lehrer Decku zu Lahr ist pensionirt, Lehrer Ruck von Eibingen nach Lahr, Lehrer Brötz von Espenschied nach Eibingen, Höhler von Wollmerschied nach Espenschied,

Jung von Wernborn nach Wollmerschied, Wüst von Krümmel nach Wernborn, Lehrergehülfe Becker von Helferskirchen als Lehrer nach Krümmel versetzt und Schulcandidat Weißmüller von Fussingen an die Lehrergehülfenstelle zu Helferskirchen dirigirt worden.

Lehrer Schmidt zu Limbach ist entlassen, Lehrer Abel von Alpenrod nach Limbach, Müller von Aulhausen nach Alpenrod, Schulvicar Walther von Obergladbach als Lehrer nach Aulhausen versetzt, Lehrer Müller von Ellenhausen an die Schulvicarstelle zu Obergladbach dirigirt, Schulvicar Stemmler von Mengerskirchen als Lehrer nach Ellenhausen versetzt, der provisorische Schulvicar Lewalter von Schönau an die Lehrergehülfenstelle zu Mengerskirchen und Schulcandidat Bauch von Wallmerod nach Schönau dirigirt worden.

Lehrer Zint von Medenbach ist nach Wehrheim und Lehrer Kröck von da nach Medenbach versetzt worden. Lehrer Hellerbach zu Niederbrechen ist pensionirt, Lehrer Weil von Hadamar nach Niederbrechen, Lehrer Eberz zu Hadamar von der zweiten an die erste Lehrerstelle daselbst, Lehrer Courtial von Niederzeuzheim an die zweite Lehrerstelle zu Hadamar, Lehrer Hellerbach von Pottum nach Niederzeuzheim und Wohlfarth von Bellingen nach Pottum, Lehrergehülfe Jäger von Schloßborn als Lehrer nach Bellingen versetzt und Schulcandidat Steyer zu Hornau an die Lehrergehülfenstelle zu Schloßborn dirigirt worden.

Die provisorischen Lehrergehülfen Frankenbach zu Pfaffenwiesbach und Fries zu Dörsdorf sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfall.

Am 31. Januar ist der Lehrer Hirschhäuser zu Eubach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 5. März 1864.

(Die Rückvergütung preußischer Rheinzölle betreffend.)

Nachdem die Regierungen des Zollvereins übereingekommen sind, die Rückvergütung preußischer Rheinzölle in der Art zu beschränken, daß dieselbe künftig nur noch stattfindet:

1) allgemein: für nachstehende bedeutendere Gegenstände des Rheinverkehrs, nämlich: Flachs, Hanf, Getreide und Hülsenfrüchte, Oel in Fässern (soweit die Rückvergütung schon bisher allgemein zulässig war), Oelsaat aller Art, rohe Schafwolle, Schweinefett und Talg, und

2) nur an bestimmte Fabriken nach den bestehenden Vereinbarungen für diejenigen zu den bedingt oder unbedingt außerdeutschen Erzeugnissen gehörigen Fabrikmaterialien, für welche die Rückvergütung schon bisher nur ausnahmsweise zugelassen war unter den seitherigen Bedingungen und Voraussetzungen,

so wird solches, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. März 1843, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 11. Februar 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Gottfried Menges zu St. Goarshausen das silberne Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Kupferstecher Carl B. Post zu Wien die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft, und dem Unterofficier Adolph Bender von Kirberg die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Major von Arnoldi des Generalstabs die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Officierskreuz des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, und dem Johann von Tengg, Edler von Langensieg, zu Geisenheim, Kaiserlich Königlich Oesterreichischem Oberlieutenant in der Armee, die Erlaubniß, das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Ritterkreuz des St. Gregoriusordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Der Amtsaccessist Knisel zu Herborn ist nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Adolph von Rößler und Ferdinand Bertram von Wiesbaden, Gustav Schmidt von Nastätten, Maximilian Dilthey von Wiesbaden, Friedrich Kempf von Herborn, Heinrich Mathi von Hadamar, Bernhard Emminghaus von Rennerod, Hermann Langsdorff und Carl Geisel von Limburg sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Medicinalräthe Dr. Lötschert von Montabaur nach Wehen und Dr. Weber von Hachenburg nach Montabaur zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Metz von Nastätten zum Medicinalrath in Hachenburg zu ernennen, den nach Camberg designirt gewesenen Medicinalassistenten Dr. Schütz zu Runkel an seiner bisherigen Stelle zu belassen, den nach Runkel designirt gewesenen Medicinalassistenten Dr. Schmidt zu Hadamar in den Quiescentenstand zu versetzen, die Medicinalassistenten Dr. Nörtershäuser von Hachenburg nach Camberg und Dr. Magdeburg von Emmerichenhain nach Nastätten zu versetzen und die Medicinalaccessisten Dr. Speck zu Herborn und Scholl zu Reichelsheim zu Medicinalassistenten, ersteren zu Hachenburg und letzteren zu Emmerichenhain zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Medicinalaccessisten Dr. Ricker vom Eichberg die Medicinalaccessistenstelle zu Wiesbaden für Stadt und Land zu übertragen, die Medici-

nalaccessisten Dr. Schenck von Kemel nach St. Goarshausen und Hoffmann von Straßebersbach nach Reichelsheim zu versetzen und die Candidaten: Dr. Grandhomme, dermalen zu Kirberg, zum Medicinalaccessisten in Straßebersbach, Dr. Halbey, dermalen zu Herschbach, zum Medicinalaccessisten in Herborn, Dr. Seyberth von Oberneisen zum Medicinalaccessisten in Kemel und Dr. Hilf von Oberursel zum Medicinalaccessisten in Mengerskirchen zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Bergmeistereiaccessisten Müller von Dillenburg nach Diez, Seelbach von Marienberg nach Dillenburg und Manger von Weilburg nach Marienberg zu versetzen geruht.

Lehrer Heuß zu Bornig ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Helsber von Westerburg nach Bornig, Lehrer Pfeiffer zu Westerburg von der zweiten an die erste Lehrerstelle daselbst, Lehrer Menk von Gemünden an die zweite Lehrerstelle zu Westerburg, Lehrer Klees von Rister nach Gemünden, Lehrer Stoll von Stangenrod nach Rister, Lehrergehülfe Mager von Wehen als Lehrer nach Stangenrod versetzt und der frühere Lehrergehülfe Hofmann von Herbornseelbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Wehen beauftragt worden. Lehrer Jung zu Holzhausen ist vom Dienste suspendirt, Lehrer Schmidt von Eberbach nach Holzhausen, Lehrer Kopp von Balduinstein nach Eberbach, Lehrer Neuroth von Mittelhofen nach Balduinstein, Lehrergehülfe Hannappel von Elz als Lehrer nach Mittelhofen versetzt und Schulcandidat Mühl von Falkenstein mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Elz beauftragt worden.

Lehrer Hölzgen zu Leuterod ist in den Ruhestand, Lehrer Eufinger von Breitenau nach Leuterod, Lehrer Urban von Dreisbach nach Breitenau, Schulvicar Acht von Ettinghausen als Lehrer nach Dreisbach versetzt und Schulcandidat Diefenbach von Nievern mit Versehung der Schulvicarstelle zu Ettinghausen beauftragt worden. Schulvicar Acht zu Dahlen ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrergehülfe Kreckel von Höhn-Urdorf als Schulvicar nach Dahlen versetzt und Schulcandidat Knöllinger von Hillscheid mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Höhn-Urdorf beauftragt worden.

Lehrer Ortmann von Rohnstadt ist nach Eschenhahn, Schulvicar Usener von Erbach als Lehrer nach Rohnstadt und Lehrergehülfe Franz von Breckenheim als Schulvicar nach Erbach versetzt worden. Lehrer Immel zu Dehrn ist in den Ruhestand, Lehrer Schmidt von Waldernbach nach Dehrn und der frühere Lehrer Michel von Steinefrenz nach Waldernbach versetzt worden. Lehrer Wissenbach von Mosbach-Biebrich ist nach Walsdorf, Lehrer Walt von da nach Freiendiez und Lehrer Schmidt

von da nach Mosbach=Biebrich versetzt worden. Lehrer Becker von Dörscheid ist nach Hardt und Lehrer Grün von da nach Dörscheid versetzt worden. Lehrer Weiel von Attenhausen ist nach Hirzenhain und Lehrer Winkel von da nach Attenhausen versetzt worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Müller zu Rambach ist definitiv daselbst angestellt worden.

Todesfälle.

Am 30. December ist der Lehrer Kolb zu Eschenhahn, am 1. Januar der Lehrer Lenz zu Schupbach und am 22. Februar der Hausverwalter Haßlacher zu Bad=Ems mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 15. März 1864.

(Die Wochenschrift des Nationalvereins betreffend).

Die zu Coburg erscheinende Wochenschrift des Nationalvereins hat in früheren wie in neueren Nummern, namentlich aber in den Nummern 200 und 201 vom 25. Februar und 3. März d. Js., sich Angriffe und Schmähungen auf Herzoglich Nassauische Beamte und Behörden zum Zwecke der Erregung von Haß und Verachtung gegen die Herzoglich Nassauische Regierung erlaubt.

Es wird deßhalb der genannten Wochenschrift der Postdebit entzogen, und die Verbreitung wie das Halten derselben im Herzogthum unter Androhung einer Strafe von 15 Gulden bis 30 Gulden oder 14- bis 28tägigem Amtsgefängniß verboten.

Wiesbaden, den 8. März 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Rossel.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 17. März 1864.

(Die Errichtung der Handelskammern betreffend.)

Zur Ausführung der Bestimmungen in §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 3. September 1863 über Errichtung der Handelskammern wird mit Vorbehalt der sich als nothwendig ergebenden Abänderungen verordnet:

§. 1.

Es sollen drei Handelskammern mit dem Sitze in Wiesbaden, Limburg und Dillenburg errichtet werden.

§. 2.

Der Bezirk der Handelskammer zu Wiesbaden soll die Aemter Idstein, Usingen, Reichelsheim, Königstein, Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen,

derjenige zu Limburg die Aemter: Weilburg, Runkel, Limburg, Diez, Nassau, Braubach, Montabaur, Selters, Wallmerod und Hadamar, und

derjenige zu Dillenburg die Aemter: Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg und Hachenburg

umfassen.

§. 3.

Die Handelskammer zu Wiesbaden soll aus achtzehn, diejenige zu Limburg aus sechszehn, und diejenige zu Dillenburg aus zehn Mitgliedern bestehen.

Wiesbaden, den 4. März 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Tecklenburg.

(Das Wahlverfahren für die Handelskammern betreffend.)

Zur Ausführung der Bestimmung in §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 über Errichtung von Handelskammern wird verordnet:

§. 1.

Die Herzoglichen Aemter haben auf Verfügung der Herzoglichen Landesregierung eine Liste aller nach §. 5 des oben bezeichneten Gesetzes wahlberechtigten Handelsleute in ihrem Amtsbezirk aufzustellen.

Diese Liste ist zu Jedermanns Einsicht das erste Mal im Amtsgeschäftslocale, bei späteren Wahlen außerdem noch in dem Locale der Handelskammer offen zu legen. Der Anfangstermin zur Offenlegung ist auf Verfügung des Herzoglichen Amtes in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen.

Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung als Wahlberechtigter sind innerhalb einer vierzehntägigen ausschließenden Frist, von dem Beginn der Frist zur Offenlegung an gerechnet, bei den Herzoglichen Aemtern vorzubringen und zu entscheiden

Ein Recurs hiergegen findet innerhalb vierzehn Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung der amtlichen Entscheidung an, an die Herzogliche Landesregierung und nicht weiter statt.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Listen ist von den Herzoglichen Aemtern der Herzoglichen Landesregierung alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Die Wahl der Mitglieder der Handelskammern wird durch die Herzogliche Landesregierung mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin ausgeschrieben und erfolgt in sämmtlichen Wahlkreisen am nämlichen Tage.

Der Tag zur Wahl der Handelskammermitglieder ist mit näherer Bezeichnung des Wahllocals und der Stunde der Eröffnung der Wahlverhandlung von den Herzoglichen Aemtern noch besonders öffentlich bekannt zu machen und vertritt diese Bekanntmachung die Stelle einer besonderen Einladung aller Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 3.

Die Wahlverhandlung findet unter Leitung des Herzoglichen Amtes statt.

Der Beamte eröffnet die Wahlversammlung, läßt die Thüren schließen und verliest die §§. 4 5 und 6 des Gesetzes vom 3. September 1863. Hierauf läßt derselbe von der Versammlung durch Stimmenmehrheit zwei Schriftführer und zwei Stimmzähler wählen, welche von ihm mittelst Handgelöbnisses an Eides statt verpflichtet werden.

Der Beamte läßt sodann die Liste der Wahlberechtigten verlesen und feststellen, wie viele derselben und daß nur in der Liste eingetragene Wähler eingetragen sind.

Bevollmächtigte haben sich nach §. 5 des erwähnten Gesetzes zu legitimiren. Werden Reclamationen wegen der Zulassung oder Nichtzulassung als Wahlberechtigte vorgebracht, so entscheidet darüber, sofern nicht schon in der in §. 1 bezeichneten Weise über die Beschwerde entschieden worden ist, die Wahlversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Liste der Wahlberechtigten ist hiernach erforderlichen Falles zu berichtigen.

§. 4.

Der Beamte läßt alsdann die verschlossenen Stimmzettel durch die Stimmzähler einsammeln und vergleicht die Zahl der Zettel mit der Zahl der erschienenen Wähler. Sind mehr Stimmzettel abgegeben worden, als Wahlberechtigte anwesend sind, so ist die Wahlhandlung ungültig und muß auf's Neue vorgenommen werden.

Im anderen Fall läßt er die Stimmzettel eröffnen, verlesen, und durch die Schriftführer im Protocoll verzeichnen. Jeder Stimmende hat in seinem Stimmzettel so viele Personen mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort genau zu benennen, als Handelskammermitglieder gewählt werden sollen.

Wenn einer oder der andere der Stimmberechtigten nicht so viele Personen aufschreibt als Mitglieder der Handelskammer gewählt werden sollen, so schadet dies der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht. Schreibt er mehr Personen auf, so werden die zuletzt stehenden, die richtige Zahl überschießenden, nicht berücksichtigt.

§. 5.

Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, au dessen Schluß die Zahl der Stimmen, welche jeder einzelne erhalten hat, zusammen zu stellen ist.

Das Protocoll ist in Gegenwart der noch anwesenden Wähler zu verlesen, und von dem Beamten, sowie den Stimmzählern und Schriftführern zu unterschreiben.

Innerhalb 48 Stunden nach Vollendung der Wahl ist das Protocoll von dem Herzoglichen Amte der Herzoglichen Landesregierung einzusenden.

§. 6.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren sind innerhalb 8 Tagen nach dem Wahltermine bei der Landesregierung einzureichen und von dieser endgültig zu entscheiden.

§. 7.

Nach Ablauf der in §. 6 bezeichneten Frist oder nach Entscheidung über die erhobenen Beschwerden stellt die Herzogliche Landesregierung das Ergebniß der Wahlen nach §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 zusammen und läßt zur Entscheidung bei Stim-

mengleichheit das Loos durch einen Angestellten bei der Behörde ziehen. Die Namen der hiernach gewählten Handelskammermitglieder werden durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht, auch wird einem jeden derselben eine Urkunde zu seiner Legitimation zugestellt.

Reclamationen gegen die Gültigkeit einer Wahl als Handelskammermitglied sind innerhalb vierzehn Tagen nach der oben erwähnten Publication im Verordnungsblatt bei der Herzoglichen Landesregierung vorzubringen und von dieser, vorbehältlich des Recurses an das Herzogliche Staatsministerium, zu entscheiden.

§. 8.

Nach Ablauf der in vorstehendem Paragraphen erwähnten Frist oder nach Entscheidung über die vorgebrachten Beschwerden läßt die Landesregierung bei der ersten Wahl die Gewählten zum Zusammentritt auffordern, und ist in diesem Fall von der Constituirung der Handelskammer an die Herzogliche Landesregierung von derselben eine Anzeige zu erstatten.

Bei späteren Wahlen erfolgt diese Einladung durch die Handelskammer selbst.

§. 9.

Die bei der ersten Wahl Gewählten versehen nach §. 7 des Gesetzes vom 3. September 1863 ihre Stelle zur Hälfte bis zum 31. December 1866, zur anderen Hälfte bis zum 31. December 1869.

Wiesbaden, den 4. März 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Tecklenburg.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 18. März 1864.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Mittwoch den 30. März l. J. einzuberufen beschlossen.

Mit Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 17. März 1864.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Ständeversammlung des Herzogthums.)

Auf den in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachungen vom 12. November und 10. December 1863 (Verordnungsblätter № 29 und 32) angeordneten Wahlversammlungen sind als Abgeordnete zur Ständeversammlung des Herzogthums auf die Dauer von sechs Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden:

I. zur ersten Kammer,

a) von den höchstbesteuerten Grundbesitzern:

1) im ersten Wahlkreis: Gastwirth Heinrich Bierbrauer zu Hachenburg,
2) im zweiten Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Baptist König zu Rauenthal,
3) im dritten Wahlkreis: Oeconom August Münch vom Schneppenhäuser Hofe bei Hadamar,
4) im vierten Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Victor von Eck zu Wiesbaden,
5) im fünften Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Kraus zu Kahlbach,
6) im sechsten Wahlkreis: Christian Scholz von der Hammermühle bei Mosbach.

b) von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden:

1) Weinhändler Theodor Dilthey zu Rüdesheim,
2) Grubenbesitzer Georg Wimpf zu Weilburg,
3) Hüttenbesitzer Carl Giebeler zu Niederscheld.

II. zur zweiten Kammer:

1) im I. Wahlkreis: Procurator Daniel Raht zu Weilburg,
2) im II. Wahlkreis: Bierbrauer Carl Bausch zu Herborn,
3) im III. Wahlkreis: Amtmann Christian Schütz zu Rennerod,
4) im IV. Wahlkreis: Amtsapotheker Georg Mergler zu Hachenburg,
5) im V. Wahlkreis: Amtmann Carl Wirth zu Hadamar,
6) im VI. Wahlkreis: der vormalige Schultheiß Johann Höchst zu Obertiefenbach,
7) im VII. Wahlkreis: Pfarrer Johann Wilhelm Link zu Berod,
8) im VIII. Wahlkreis: Feldgerichtsschöffe Carl Nickel zu Weilmünster,
9) im IX. Wahlkreis: Geistlicher Rath Johann Georg Rau zu Limburg,
10) im X. Wahlkreis: Gutsbesitzer Carl Anton Mohr zu Niederneisen,
11) im XI. Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Knapp 6r. zu Dauborn,
12) im XII. Wahlkreis: Gutsbesitzer Ludwig Born zu Langenscheid,
13) im XIII. Wahlkreis: Professor Johann Bellinger zu Hadamar,
14) im XIV. Wahlkreis: Gutsbesitzer Christian Minor zu Singhofen,

15) im XV. Wahlkreis: Stadtrechner Christian Kling zu Langenschwalbach,
16) im XVI. Wahlkreis: Procurator Friedrich Schenck zu Wiesbaden,
17) im XVII. Wahlkreis: Gerber Friedrich Born zu Usingen,
18) im XIX. Wahlkreis: Amtsapotheker Philipp Simon zu Eltville,
19) im XX. Wahlkreis: Mühlenbesitzer Johann Adam Weinbach zu Kriftel,
20) im XXI. Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Stilger zu Wicker,
21) im XXII. Wahlkreis: Gutsbesitzer Georg Eigner zu Königstein,
22) im XXIII. Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Dr. Friedrich Lang zu Wiesbaden,
23) im XXIV. Wahlkreis: Kaufmann Gottfried Ruß zu Biebrich.

Wegen Beanstandung der im XVIII. Wahlkreise erfolgten Wahl ist die Einberufung ausgesetzt worden.

Wiesbaden, den 17. März 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Preußischen Bataillonsadjutanten Lieutenant Hilgers und dem Königlich Preußischen Lieutenant Freudenberg, beide vom 29. Landwehrregiment, das Ordenskreuz vierter Classe mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Freiherrn Friedrich von Zwierlein zum Kammerherrn gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Diurnisten Boué zum Canzlisten bei dem Hofmarschallamte zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Accessisten Assessor Dr. Neubauer zum Secretär bei dem Finanzcollegium zu befördern und demselben den Charakter als Professor zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten von Schütz von Limburg zum Hofgerichtsaccessisten in Dillenburg und den Rechtscandidaten Dilthey von Wiesbaden zum Hofgerichtsaccessisten daselbst zu ernennen, die Amtsaccessisten: von Bierbrauer von Hadamar nach Montabaur, Müller von Herborn nach Dillenburg, Waterloo von

Montabaur nach Hadamar, Reichmann von Hadamar nach Rennerod, Stähler von Rennerod nach Selters, Anthes von Limburg nach Runkel, Keller von Rüdesheim nach Hochheim, Cramer von Diez nach Wallmerod und Thilo von Marienberg nach Herborn zu versetzen und die Rechtscandidaten: Bertram von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Justizamte daselbst, Schmidt von Rastätten zum Amtsaccessisten daselbst, Kempf von Herborn zum Amtsaccessisten in Marienberg, Mathi von Hadamar zum Amtsaccessisten daselbst, Emminghaus von Rennerod zum Amtsaccessisten daselbst, Langsdorff von Limburg und Geisel von da zu Amtsaccessisten in Limburg zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalaccessisten Dr. Seyberth von Kemel zum zweiten Hülfsarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Bahnhofinspector Baumann von Oberlahnstein zum Hausinspector bei der Badeanstalt zu Ems, zur Versehung der Geschäfte der Haus- und Brunnenverwaltung, unter Verleihung des Dienstcharakters als Revisionsrath, zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Zuchthausverwalter Pfadler zu Diez in den Ruhestand zu versetzen und den Diurnisten Heinrich Klöckner daselbst zum Zuchthausverwalter zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten August Ammann von Driedorf zum Collaborator an dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Lehrer Zollmann an der Vorbereitungsschule zu Wiesbaden ist an die Mittelschule daselbst und Lehrer Gärtner von da an die Vorbereitungsschule dirigirt, auch mit Versehung der Schreiblehrerstelle an der höheren Bürgerschule beauftragt worden.

Todesfälle.

Am 8. März ist der Oberforstrath Pagenstecher zu Wiesbaden und am 15. ejusd. der Oberkellermeister Hofkammerrath Köpp zu Biebrich mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 23. März 1864.

(Die Verhältnisse der Handelsreisenden betreffend.)

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten Vereinbarungen getroffen worden sind, welche die Erleichterung des Verkehrs der Handelsreisenden zum Gegenstande haben, wird, unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnungen vom 29. Juli 1836, 18. März 1842 und 28. September 1857, die Verhältnisse und Abgaben der Handelsreisenden betreffend, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Herzoglichen Aemter sind ermächtigt, an Gewerbtreibende des Herzogthums, welche nach Maßgabe der Verabredung in alinea 3 des Artikels 18 des Zollvereinsvertrags vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, Gewerbelegitimationskarten kostenfrei zu ertheilen, auf Grund deren dieselben in allen übrigen Vereinsstaaten ohne Erwirkung weiterer Erlaubnißscheine, zum Geschäftsbetrieb zugelassen werden.

Diese Gewerbelegitimationskarten werden nach dem in der Anlage enthaltenen, beispielsweise mit Probeeintragungen versehenen Muster, in einer für alle Zollvereinsstaaten übereinstimmenden zugleich die bequeme Mitführung ermöglichenden Form ausgefertigt.

§. 2.

Gewerbtreibende aus anderen Zollvereinsstaaten, welche in der bezeichneten Weise im Herzogthum Geschäfte machen wollen, sind zu diesem Geschäftsbetrieb befugt, sofern

dieselben sich über den Besitz einer von der zuständigen Behörde ihres Heimathslandes nach demselben Muster ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte ausweisen.

§. 3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Juli 1836, sowie die derselben beigegebenen Formularien № 1, 2 und 3 treten für den Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten außer Anwendung.

§. 4.

Auf den unbefugten Geschäftsbetrieb von Gewerbtreibenden aus anderen Zollvereinsstaaten im Herzogthum finden die bestehenden Strafbestimmungen Anwendung.

Wiesbaden, den 16. März 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung № 3 erfolgt, so ist auf den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preußen und Sachsen.“

Anlage.

Gewerbelegitimationskarte.

Gültig für das Jahr 1800 vier und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1) seiner eigenen Droguerienwaarenhandlung daselbst,
2) der Droguerienwaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs- (Fabrik) Häuser, als: rc.

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des (der) vorgedachten Geschäftshauses (häuser) im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung anderer als des (der) genannten Geschäftshauses (häuser) aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Instruction
für die Herzoglichen Behörden über die Vernichtung von Acten

Zur Vollziehung des §. 6 der Ministerialverordnung vom 9. Juli 1855, die Verwaltung der Herzoglichen Archive betreffend, werden mit Höchster Genehmigung, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zum Zwecke der nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction vorzunehmenden Vernichtung von Acten sind die Registraturen der betreffenden Behörden von Zeit zu Zeit und wenigstens alle fünf Jahre einmal zu durchgehen.

Ebenso ist bei den Ordnungsarbeiten in den Archiven Bedacht darauf zu nehmen, daß die zur Cassation geeigneten Acten ausgeschieden werden.

§. 2.

Diejenigen Acten, welche sich dabei im Allgemeinen als zur Vernichtung geeignet darstellen, sind Blatt für Blatt sorgfältig zu prüfen und diejenigen dieser Acten oder solche einzelne Actenstücke, insbesondere Urkunden, Karten und dergleichen, welche namentlich wegen eines besonderen wissenschaftlichen oder geschichtlichen Interesses zur ferneren Aufbewahrung geeignet sind, auszuscheiden.

§. 3.

Ueber diejenigen Acten, deren Vernichtung hiernach geboten erscheint, sind je nach den verschiedenen Gegenständen getrennte Verzeichnisse aufzustellen, in welchen nicht bloß der Betreff der einzelnen Acten nebst demjenigen Zeitpunkte, mit welchem die Frist zur Cassation zu laufen begonnen hat, vollständig und deutlich auszudrücken, sondern auch die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen nach Maßgabe der zu allegirenden betreffenden Bestimmung der gegenwärtigen Instruction die Vernichtung stattfinden soll.

Die deßfallsigen Verzeichnisse der Oberbehörden sind dem Herzoglichen Staatsministerium, diejenigen der übrigen Behörden aber jedesmal der betreffenden zunächst vorgesetzten Behörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Behörden haben sich zu den Verzeichnissen gedruckten Formularpapiers, nach Maßgabe des Formulars lit. A., zu bedienen.

Anlage A.

§. 4.

Ueber diejenigen Acten und Urkunden, welche zwar nach den unten folgenden Bestimmungen zu vernichten sein würden, deren Aufbewahrung jedoch wegen des ihnen bei-

wohnenden besonderen Interesses wünschenswerth erscheint, ist ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und bei jeder Nummer die entsprechende Bemerkung beizufügen.

Dasselbe ist der nach §. 3. zu machenden Vorlage beizufügen.

Auch hierzu haben sich die Behörden gedruckten Formularpapiers, und zwar nach Maßgabe des Formulars lit. B., zu bedienen. Anlage B.

§. 5.

Nachdem die in den §§. 3 und 4 erwähnten Verzeichnisse an die betreffende Behörde zurückgelangt sind, ist alsbald zur Vernichtung aller Acten und Urkunden, bezüglich deren die Genehmigung dazu ertheilt worden ist, in der Art zu schreiten, daß dieselben, nachdem sie vorher Blatt für Blatt zerrissen worden sind, zum Zwecke sofortigen Einstampfens veräußert werden.

Bei der Veräußerung ist jedesmal zur Bedingung zu machen, daß die Einstampfung bei Vermeidung einer namhaften Conventionalstrafe binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist zu erfolgen habe.

§. 6.

Diejenigen Acten, über deren Cassation nach Ablauf eines gewissen Zeitraums in dem Folgenden eine Bestimmung nicht gegeben ist, oder noch gegeben werden wird, sind im Allgemeinen als zur dauernden Aufbewahrung bestimmt anzusehen und nach Ablauf von 30 Jahren in die Herzoglichen Archive abzugeben.

Insofern sich jedoch unter diesen Acten solche befinden, welche nach Ansicht der betreffenden Behörde ebenwohl zur Vernichtung geeignet sind, ist darüber ein genaues Verzeichniß nach der Vorschrift in §. 3 aufzustellen und die besondere Genehmigung des Staatsministeriums zu deren Vernichtung einzuholen.

Insbesondere sind von den Behörden und namentlich von denjenigen, für deren Acten allgemeine Cassationsnormen nicht bestehen, bei den periodischen Durchgehungen der Registraturen alle zur Cassation geeignet erscheinende Acten, auf welche die nachfolgenden Bestimmungen nicht anwendbar sind, besonders auszuscheiden und zu verzeichnen, und ist demnächst die Ermächtigung des Staatsministeriums zu deren Cassation mittelst motivirter Vorlage einzuholen.

§. 7.

Das in der gegenwärtigen Instruction zur Sprache kommende Alter der Acten ist, wo sich nicht etwas Anderes bestimmt findet, von dem Tage des Eingangs des letzten Actenstücks resp. von dem Datum der zuletzt ergangenen Verfügung an zu berechnen.

§. 8.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Acten der Justizverwaltung.

Von den Acten der Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte, sowie der denselben untergebenen Justizbehörden sind zu vernichten:

a. Nach Ablauf von 40 Jahren:

1) die über persönliche Klagen entstandenen Proceßacten, wohin übrigens, was ausdrücklich bemerkt wird, Proceßacten über den status personarum nicht gehören;

2) die Concursproceßacten, mit Ausnahme des vierten, die Location und Distribution betreffenden Fascikels, welcher nur dann mit zu vernichten ist, wenn der Concursproceß lediglich Forderungsrechte zum Gegenstand gehabt hat;

3) die Curatelacten von der Zeit der Beendigung der Vormundschaft und erfolgter Entlassung des Vormundes an gerechnet.

In Beziehung auf die hier sub. 1—3 bezeichneten Acten sind die betreffenden Behörden verpflichtet, die beabsichtigte Vernichtung derselben, jedoch ohne specielle Aufführung der einzelnen Acten, wenigstens drei Monate vorher durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und denjenigen Personen, welche ein Interesse wahrscheinlich machen, auf Grund der speciellen Verzeichnisse und der Acten die geeigneten Aufschlüsse zu ertheilen.

Anträge auf fernere Aufbewahrung solcher Acten, welchen bei genügender Motivirung für eine zu bestimmende Zeit stattgegeben werden kann, sind an die betreffenden Gerichtsbehörden zu richten.

b. Nach Ablauf von 30 Jahren:

die Acten über solche Criminaluntersuchungen, welche gegen einen bestimmten Thäter gerichtet sind, von Zeit der eingetretenen Rechtskraft des letzten Urtheils an gerechnet.

c. Nach Ablauf von 20 Jahren:

1) die Verhandlungen über Gesuche um Ertheilung des Consenses zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien Minderjähriger und sonst dispositionsunfähiger Personen;

2) die Acten über Gesuche um Großjährigkeitserklärung;

3) die Acten über Expropriationen;

4) die Acten über Anlage der einzelnen Stockbücher und Consolidationen;

5) die Acten über Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz;

6) die Productenbücher;

7) die Viehhandelsprotocolle von Märkten;
8) die Acten über solche Criminaluntersuchungen, welche nicht gegen einen bestimmten Thäter gerichtet sind, von Zeit der letzten Untersuchungshandlung an gerechnet.

d. Nach Ablauf von 10 Jahren:
1) die Untersuchungsacten über alle polizeilichen Vergehen, bei welchen die abermalige Begehung nicht als Rückfall bestraft wird, sowie über Forst-, Feld- und Fischerei-Frevel, von der Zeit der letzten Untersuchungshandlung an gerechnet;
2) die Manuale über Schreibmaterialien, die Journale und Manuale über den Exigenzetat, die Stempelmanuale, Strafmanuale, sowie alle Verzeichnisse dieser Art, welche nicht wirkliche Rechnungsbelege bilden;
3) die Acten über die periodischen Vorlagen der Aemter über die Vormundschaftsverwaltung, Concursverwaltung und Controlen, sowie die Vormundschafts- und Concurstabellen selbst.

e. Nach Ablauf von 5 Jahren:
1) die Acten über Ausstandsgesuche, über Gesuche um Zulassung zum Armenrecht, sowie um Gestattung des schriftlichen Verfahrens, über Insinuationsbewirkung, sowie über Einsendung und Zurücksendung der Amtsacten wegen eingelegter aber nicht gerechtfertigter Berufung;
2) die Geschäfts- und Untersuchungscontrolen;
3) die in den Acten befindlichen Exigenzetats der Behörden von dem Abschlusse der Rechnung an gerechnet.

§. 9.

B. Acten der inneren Verwaltung.

Von den Acten der Herzoglichen Landesregierung und der derselben untergeordneten Behörden sind zu vernichten:

a. Nach Ablauf von 30 Jahren:
1) die Specialacten über einzelne Vorkommnisse bei Ausübung der landesherrlichen Hoheitsgerechtsame;
2) die in einzelnen Fällen im Privatinteresse mit anderen Regierungen geführten Verhandlungen über Freizügigkeit;
3) die Conduitenlisten der verschiedenen öffentlichen Diener;
4) die von den Forstbehörden zu führenden Frevelmanuale, die jährlichen Holzfällungs- und Culturpläne und Verhandlungen über einzelne außerordentliche

Holzfällungen, sowie die Acten über Veraccordirung der Holzfällungen, über Abgabe von Rothholz, Streulaub und sonstigen Streusurrogaten;

5) die Acten über Einquartirung, Kriegslieferungen und deren Liquidation und Repartition von der Beendigung und Vollziehung der letzteren an gerechnet;

6) die Acten über Concessionen wegen Anlage von Fabriken, Manufacturen, Wasserwerken und zum Betriebe kleinerer Gewerbe;

7) die Verhandlungen über Anlage neuer Chausseen und Vicinalwege, über Erbauung von Brücken, Schleußen, Eisenbahnen und öffentlichen Gebäuden;

8) die Verhandlungen über einzelne Brandschäden von der Auszahlung der Entschädigung an gerechnet.

b. Nach Ablauf von 20 Jahren:

1) die Conscriptionsverhandlungen von der Zeit des Abschlusses der Conscription an gerechnet, mit Ausnahme der Originalstammlisten; die Acten über Einstellung von Einstehern nach Berichtigung des Einstandscapitals, Verhandlungen über Refractairs und Deserteurs von der Zeit deren Löschung in den Verzeichnissen an gerechnet;

2) die Acten über die Epidemien und Viehseuchen, von der Zeit deren Erlöschens an gerechnet;

3) die Verhandlungen über Expropriation von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken von der Zeit des Eintrags in die Stockbücher an gerechnet;

4) die Verhandlungen über einzelne Fälle von Beschädigungen durch die Elemente, von Tödtungen, sei es durch Selbstmord oder Zufall, von dergleichen Körperverletzungen 2c

c. Nach Ablauf von 10 Jahren:

1) die Verhandlungen über Activforderungen und Schulden der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds, namentlich des Centralstudienfonds, des Centralwaisenfonds, der Wittwen- und Waisenfonds, des Pensions- und Sterbecassefonds der Real- und Elementarlehrer, des Oberförstereibesoldungsfonds, der Kirchen- und Pfarreifonds, der Civilgemeinden, einschließlich der Localschul- und Armenfonds, der Stipendienfonds u. s. w., über Liquidation und Beitreibung der Ausstände dieser Fonds, von der Zeit der einnahmlichen resp. ausgablichen Verrechnung an gerechnet;

2) die Acten über Aufnahme und Entlassung der Schüler der höheren Lehranstalten mit Ausnahme der darüber geführten Verzeichnisse, über Maturitätsprüfun-

gen, Disciplinaruntersuchungen, Bestimmung der anzuschaffenden Lehrbücher, über Anschaffungen zu den Bibliotheken, von Lehrapparaten, wissenschaftliche Sammlungen und sonstige Schulbedürfnisse, sowie über Beiträge zur Kostenbestreitung mit Ausnahme der Cataloge und Inventarien;

Ebenso die Acten über Privatlehranstalten von der Zeit der Schließung derselben an gerechnet;

3) die Acten über Ertheilung von Pässen, Anordnung von Streifzügen und Arretirung von Vagabunden ꝛc., sodann über Verpflegung und den Transport der Gefangenen und über Heizung und Unterhaltung der Gefängnisse von dem Ablaufe der Zeit, für welche die Verträge geschlossen waren; die Acten über Schulden der Correctionäre und Züchtlinge, sowie über disciplinarische Bestrafung derselben; die Acten und Controlen über Lieferungen für Strafanstalten, sowie über Verwerthung der Fabrikate der Zuchthaus- und Correctionshausfabrik;

4) Verhandlungen über einzelne Dispensationen von der Feuerpolizeiordnung, über Mobiliarversicherungen bei auswärtigen Assecuranzen;

5) die Acten über Dispensationen vom statutarischen Alter bei Vermögensübergaben, bei Theilung der Grundstücke unter der Normalgröße, die Acten über Ausführung von Güterconsolidationen, von der Beendigung der Consolidation an gerechnet, über Urbarmachung öder Districte, über Anlage und Unterhaltung der Gemeinde-Baumschulen, über Verbesserung der Viehzucht;

6) die Acten über Aufsicht auf den Hausirhandel und die Producten-Ein- und Ausfuhr;

7) die Acten über besondere polizeiliche Anordnungen zur Unterdrückung des Holzfrevels;

8) die Verhandlungen über Unterhaltung der Chausseen und Vicinalwege, der Schleußen, Brücken, Eisenbahnen und öffentlichen Gebäude, sowie über Stromreinigung und Erhaltung der Ufer;

9) die Acten über Vertheilung der Gemeindenutzungen und Gemeindedienste und Reclamationen dagegen; die darüber bei den Aemtern aufgestellten jährlichen Uebersichten; die Acten über Unterhaltung der Gemeindegebäude, Brunnen, Ortsstraßen und Vicinalwege;

10) die Verhandlungen über Rundreisen des Medicinalpersonals, Sanitätsberichte und Acten über Visitationen der Apotheken;

11) die Verhandlungen bezüglich der Sorge für Nahrungsmittel, Holz und sonstige Lebensbedürfnisse, der Aufsicht über öffentliche Lustbarkeiten und Ertheilung der Concessionen dazu, der Verhütung von Unglücksfällen, der Straßenbeleuchtung, der Aufsicht über Vervortheilung im Handel und Verkehr, der Lotterieen und Spiele, Spielkarten, der Erlaubniß zur Aufführung neuer Gebäude und der Anlage von Todtenhöfen;

12) die Acten über die Resultate aus dem Bergwerks- und Hüttenbetriebe, soweit darüber die Generalübersichten aufgestellt sind;

13) die Geschäftsprotocolle der Bergmeister.

d. Nach Ablauf von 5 Jahren:

1) die Acten über Intercessionen von und bei anderen Regierungen im Privatinteresse;

2) die Verhandlungen über Anstellung, Dienstführung und Entlassung der Real- und Elementarlehrer nach deren Ableben oder Dienstaustritt, über Anschaffung von Schulbedürfnissen und Repartition der Kostenbeiträge, von dem Abschlusse der Rechnung, worin dieselben verrechnet sind, an gerechnet; die Acten über die jährlichen Prüfungen bei den Elementarschulen;

3) die Acten über Anordnungen zur Vertilgung wilder oder der Landwirthschaft schädlicher Thiere, über zeitweise Visitationen und Controlen der Maße und Gewichte, polizeiliche Untersuchungen wegen falscher Münzen, die Verhandlungen über die polizeiliche Aufsicht auf die Presse;

4) die Personalacten der Landjäger von deren Ableben oder Entlassung an gerechnet, Verhandlungen über Lieferungsverträge für das Corps vom Ablauf der Vertragszeit an;

5) die Acten über Anstellung der Gemeindebeamten nach deren Ableben oder Dienstaustritt, Gemeindeinventarien nach Aufstellung neuer, die jährlichen Amtsberichte über die Resultate der Armenpflege, über Bewilligung gewöhnlicher und außerordentlicher Unterstützungen, über Verpflegung im Herzogthum erkrankter Ausländer, über Aufnahme der Waisen nach deren Austritt aus der Anstalt;

6) die Acten über Anstellung, Dienstführung und Entlassung der Rechner der verschiedenen Fonds nach deren Entlassung oder Ableben; Inventarien der einzelnen Fonds nach Aufstellung neuer;

7) die speciellen Ortstabellen über Volkszahl, den Viehstand u. s. w.;

8) die Acten über Schutzpockenimpfung mit Ausnahme der Generaltabellen über

die Schutzpockenimpfung, über Beschau des Fleisches und der Getränke, über Leichenbeschau mit Ausnahme der §. 9 b. pos. 4 bezeichneten Fälle von Tödtungen;

9) die Verhandlungen über Verrechnung des Verwaltungsaufwandes bei den Aemtern; Amtsinventarien und deren Ab- und Zugangslisten von der Aufstellung neuer an gerechnet; Acten über Diäten und Transportkosten, öffentliche Blätter;

10) die abgelaufenen Schurfscheine, worauf kein Fund gemacht worden ist;

11) die Acten über die Pensionsausgabe-Etats der Knappschaftscasse, soweit der Anspruch auf Pension durch Sterbfall ꝛc. erloschen ist;

12) die Verhandlungen über die Wahl der Landstände, von dem Ablauf der Wahlperiode an gerechnet;

13) alle bei den Acten befindlichen Exigenzetats und Rechnungsüberschläge der Staatsverwaltung, der Central- und Localfonds und der Corporationen von dem Abschlusse der Rechnung an gerechnet;

14) die Acten über verstorbene und entlassene Züchtlinge, Correctionäre und Irre, sowie die Monats- und Krankenlisten derselben;

15) die Acten über Erfindungspatente vom Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben waren, an gerechnet.

§. 10.

Von den Acten des Herzoglichen Finanzcollegiums sind zu vernichten: C. Acten der Finanzverwaltung.

1) von den die Festsetzung der Grund-, Gebäude- und Waldsteuer betreffenden Acten diejenigen, welche sich auf die jährliche Revision der Abschlüsse der Steuercataster, die Ab- und Zugänge und Ueberträge der Steuern, sowie auf einzelne Gesuche über Besteuerung beziehen, nach Ablauf von 15 Jahren;

2) die Acten über Festsetzung und Regulirung der Gewerbsteuer nach Ablauf von 10 Jahren.

§. 11.

Von den Acten Herzoglicher Rechnungskammer sind zu vernichten: D. Acten der Rechnungsrevision.

1) die Acten, welche die Revision der Rechnungen des Fiscus oder der Kirchen betreffen, nach Ablauf von 40 Jahren, die Acten, welche die Revision der sonstigen Rechnungen betreffen, nach Ablauf von 30 Jahren;

2) die in den Acten der Rechnungskammer befindlichen Exigenzetats und Rechnungsüberschläge nach Ablauf von 5 Jahren vom Abschluß der Rechnung an gerechnet.

§. 12.

E. Rechnungsurkunden.

Von Rechnungsurkunden sind zu vernichten:

I. von den zu den Rechnungen der Herzoglichen Landessteuercasse gehörenden Urkunden:

1) nach Ablauf von 30 Jahren von der erfolgten Justification des Rechnungsabschlusses an, die Urkunden:

a. zu den Rechnungen über den Verwaltungsaufwand der Herzoglichen Zolldirection und der Herzoglichen Staatscassendirection,

b. zu den General-Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen der Herzoglichen Landessteuercasse;

2) nach Ablauf von 15 Jahren, von der erfolgten Justification des Rechnungsabschlusses an, die Urkunden zu den Rechnungen:

a. über Barrieregelder,

b. über Salzregie,

c. über kleine Monopolien,

d. über Ertrag aus Landesgebäuden,

e. über Regalien,

f. über Krahnengefälle,

g. über directe Steuern,

h. über Stempeltaxen,

i. über Confirmationstaxen,

k. über Strafen,

l. über außerordentliche Einnahmen, mit Ausnahme derjenigen über Ertrag aus Grundflächen,

insofern Einnahmeposten aus den Urkunden zu den genannten Rechnungen nicht mehr liquidirt werden,

sodann

m. die Einnahmestatus und die Einnahmenachweisungen der Herzoglichen Recepturen, sowie die Zurechnungsnachweisungen der Ausgaben;

3. alsbald nach erfolgter Revision und Justification der betreffenden Jahresrechnungen:

die eingezogenen Salzpassirscheine und Chausseezeichen.

II. Von den Urkunden zu den zum Geschäftskreise der Herzoglichen Landesregierung und der Militärverwaltung gehörenden Rechnungen:

nach Ablauf von 30 Jahren, von der erfolgten Justification des Rechnungsabschlusses an,

alle diejenigen Urkunden, welche sich nicht wegen ihres bleibenden Werthes zu fortdauernder Aufbewahrung eignen, namentlich also die Belege über alle gewöhnliche und vorübergehende laufende Einnahmen, sodann über die Ausgaben für Besoldungen, für die Militärverwaltung, mit Ausnahme derjenigen über Neubauten, die Belege über Pensionen, Diäten, Reise- und Ueberzugskosten, Canzleiaufwand, Polizeiaufwand, gewöhnliche Unterhaltung von Inventariatsstücken, Gebäuden, Landstraßen, über Capitalzinsen und dergleichen.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Rechnungen und Rechnungsurkunden der Gemeinden, Pfarreien, Kirchen und sonstigen Corporationen verbleibt es bis auf Weiteres bei den deßhalb durch die Resolution des Herzoglichen Staatsministeriums vom 10. Januar 1857, ad Num. St. M. 8942 ertheilten Bestimmungen.

Die Cassirung von Rechnungsurkunden ist immer nur Bändeweise, nicht aber nach einzelnen Blättern, zu bewirken und es ist künftig sofort bei Aufstellung der Rechnungen und beziehungsweise sofort nach dem Binden der Urkundenbände diesen letzteren von der betreffenden Verwaltungsbehörde an geeigneter Stelle aufzuschreiben, zu welcher Zeit sie nach den Bestimmungen dieser Instruction zu vernichten sind.

§. 13.

F. Dienstacten.

Von den bei den verschiedenen Behörden mit Ausnahme des Herzoglichen Staatsministeriums entstehenden Dienstacten sind zu vernichten:

1) die Acten der Prüfungscommissionen über Prüfungen für den öffentlichen Dienst mit Einschluß der Prüfungsarbeiten nach Ablauf von 10 Jahren, unter Zurückbehaltung des die Hauptabstimmung über das Resultat der Prüfung enthaltenden Protocolls oder Actenstücks;
2) die Acten der Behörden über Prüfungen für den öffentlichen Dienst nach Ablauf von 10 Jahren, unter Zurückbehaltung des auf die Prüfung ertheilten Decrets;
3) Personalacten über öffentliche niedere oder höhere Diener, 5 Jahre nach dem Ableben derselben. — Sind die Acten über Pensionirung der Relicten des Dieners damit verbunden, so können die Acten erst nach der Bestimmung unter pos. 5 vernichtet werden;

4) Acten über Pensionirung oder Quiescirung öffentlicher niederer oder höherer Diener, sowie Acten über Militärpensionen 30 Jahre nach dem Ableben des Pensionärs;

5) Acten über Pensionirung der Relicten öffentlicher niederer oder höherer Diener 30 Jahre nach dem Tode oder dem Austritte derselben aus der Pensionsberechtigung;

6) Acten über Besetzung von Dienststellen im Allgemeinen nach Ablauf von 30 Jahren von der letzten in denselben enthaltenen Besetzung an gerechnet

Wiesbaden, den 14. März 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Formular lit. A.

Verzeichniß

über die zu vernichtenden Acten und Urkunden
(z. B. des Herzoglichen Amts zu N.)

Laufende №	Bezeichnung der Acten und Urkunden.	§§. und pos. der Instruction.	Anmerkungen.

Formular lit. B.

Verzeichniß

über diejenigen Acten und Urkunden,
(z. B. des Herzoglichen Amts zu N.)
welche ausnahmsweise der Cassation nicht unterliegen.

Laufende №	Bezeichnung der Acten und Urkunden.	§§. und pos. der Instruction.	Bezeichnung des Grundes der ferneren Aufbewahrung.

Extrabeilage

zu

№ 10 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 23. März 1864.

Wiesbaden, den 30. März 1864.

Seine Hoheit der Herzog haben heute die Ständeversammlung mit nachfolgender Rede vom Throne feierlich eröffnet:

Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborne, Hochgeehrte Herren, Veste, Liebe und Getreue!

In Gemäßheit der verfassungsmäßigen Bestimmungen hat nach Beendigung der letzten sechsjährigen Landtagsperiode eine Erneuerung der Stände und deren Einberufung stattgefunden.

Ich habe Sie bei Mir versammelt, um Sie vor dem Beginn Ihrer Wirksamkeit zu begrüßen.

Es gereicht Mir zur großen Genugthuung, den Wohlstand des Landes als befriedigend bezeichnen zu können, wovon die Hebung der Gewerbe, ungeachtet ungünstiger äußerer Verhältnisse und die fortschreitende Entwickelung der Landwirthschaft Zeugniß geben.

Diese glücklichen Zustände und die begründete Erwartung, daß das Erträgniß der neuen Eisenbahnen, welches im verwichenen Jahre schon zufriedenstellend gewesen ist, durch erfahrungsgemäß zunehmende Frequenz und durch die in Kürze eintretende Verbindung mit der linksrheinischen Eisenbahn sich erheblich steigern werden, berechtigen zu der Hoffnung der schon in den nächsten Jahren verminderten Geldaufwendung in Folge des Eisenbahnbaues, sodaß hierdurch die Mittel zu anderen Einrichtungen und Verbesserungen gefunden werden können.

Mein Bestreben ist unausgesetzt dahin gerichtet, daß dem Lande die Segnungen des Zollvereins erhalten werden. Die Verhandlungen, welche zum Zwecke der Erneuerung der Vereinsverträge dermalen im Gange sind, haben zwar bis jetzt zu einer Beseitigung der obwaltenden Schwierigkeiten noch nicht geführt; indessen hat es Meine Regierung an Bemühungen nicht fehlen lassen, um eine allseitige Verständigung zu fördern und Ich überlasse Mich der Hoffnung, es werde der Zollverein neu gekräftigt auf Grundlage eines verbesserten Tarifs und mit erleichterten Verkehrsbeziehungen aus den Verhandlungen hervorgehen. Auch scheint in der neuesten Zeit eine günstigere Wendung eintreten zu wollen.

Ich habe Anordnungen wegen Regulirung der Postverhältnisse getroffen, wonach Ich erwarte, daß die Ihnen zugesicherte Vorlage noch während der diesjährigen Sitzungsperiode erfolgen kann.

Die politische Lage, welche einen Theil der Armee des Deutschen Bundes bereits in Bewegung gesetzt hat, legt Meiner Regierung die Pflicht auf, die Möglichkeit einer Versetzung Meiner Truppen auf den Kriegsfuß in's Auge zu fassen. Ich habe zu dem Ende die sonst regelmäßig zu Anfang April jeden Jahres eintretenden Verabschiedungen und Entlassungen vorläufig sistiren lassen und angeordnet, daß Ihnen darüber, zum Zwecke der Einholung Ihrer Zustimmung, Vorlage gemacht werde.

Der Landesexigenzetat wird Ihnen zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt werden.

Sie werden daraus entnehmen, daß ausreichendere Verwendung für den Straßenbau vorgesehen ist.

Ungeachtet des sehr gesteigerten Beitrags zu den Bundeskosten wird es zulässig sein, die Steueranforderung zu vermindern und auf fünf Simpel herabzusetzen.

Erfüllt von dem regen landesväterlichen Wunsche, das Wohl des Mir von Gott anvertrauten Landes zu fördern, wobei Er Mir auch fernerhin Seinen gnädigen Schutz verleihen wolle, spreche Ich die Hoffnung aus, daß Sie es als Ihre Aufgabe ansehen möchten, Mich in Meinem Bestreben zu unterstützen.

Hierauf wurde auf Höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von dem Herzoglichen Staatsminister die eidliche Verpflichtung der Mitglieder der Ständeversammlung vorgenommen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 20. April 1864.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Bezug auf die Verwaltung und die Leitung des Betriebs der Staatseisenbahn und der damit in Verbindung stehenden Verkehrsanstalten mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Für die Verwaltung der Staatseisenbahn und ihres gesammten Immobiliar- und Mobiliarvermögens, sowie für die Leitung des Betriebs derselben und der damit in Verbindung stehenden Verkehrsanstalten, wie namentlich des Eisenbahntelegraphen, der Trajectanstalten, der Landebrücken, Lande- und Lagerplätze in den Bahnhöfen und des mit dem Bahnhofe in Oberlahnstein in Verbindung stehenden Hafens, wird eine besondere Behörde unter der Benennung: I. Errichtung einer Eisenbahndirection.

„Eisenbahndirection"

bestellt, welche ihren Sitz in Wiesbaden hat und Unserer Landesregierung untergeordnet ist.

§. 2.

An der Spitze dieser Behörde stehen zwei Directoren, von welchen der eine vorzugsweise den kaufmännischen und administrativen Theil, der andere den technischen Theil der Geschäfte zu leiten hat.

Dem Letzteren liegt die Sorge für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des ganzen Fahr-

dienstes, sowie die Ueberwachung der pünktlichen Vollziehung der Betriebseinrichtungen im Allgemeinen, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ob.

Innerhalb seines speciellen Geschäftskreises handelt jeder dieser Directoren selbstständig und unter eigener Verantwortung; über gemeinsame Angelegenheiten haben sie sich mit einander zu verständigen und, wenn dies nicht gelingt, die Entscheidung Unserer Landesregierung einzuholen, welcher die Eisenbahndirection subordinirt ist.

Beide Directoren haben, und zwar ein jeder für das ihm vorzugsweise hingewiesene Fach und das dazu gehörige Personal, bei Unserer Landesregierung den Vortrag in allen die Verwaltung und den Betrieb der Staatseisenbahn betreffenden Gegenständen.

Jeder der beiden Directoren hat in Betreff der Annahme und Entlassung des Personals seiner speciellen Dienstbranche den anderen Director zu hören.

Außerdem wird für den kaufmännischen Theil des Geschäfts ein Obergüterinspector angestellt, welcher im Falle der Verhinderung des administrativen Directors denselben zu vertreten hat.

Der Eisenbahndirection wird ferner für das technische Büreau, das Secretariat, die Registratur, die Buchführung, die Controle und Revision, sowie für die Canzlei und Druckerei das erforderliche Hülfspersonal in einer den jeweiligen Anforderungen des Dienstes entsprechenden Zahl beigegeben.

§. 3.

II. Unter der Eisenbahndirection fungirende Beamte und Bedienstete und zwar: A. Für den Fahrdienst.

Es sind weiter zu bestellen und der Eisenbahndirection unmittelbar untergeordnet:

Zwei Betriebsinspectoren, der eine für die Rheinstrecke, der andere für die Lahnstrecke, welchen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die Leitung des gesammten Fahrdienstes und namentlich die Sorge für dessen Sicherheit und Regelmäßigkeit, sodann die Ueberwachung der pünktlichen Vollziehung der Betriebseinrichtungen im Allgemeinen und endlich die Aufsicht über die Handhabung der Bahnpolizei obliegt.

§. 4.

B. Für den Werkstättebetrieb.

Ein Obermaschinenmeister für die Leitung und Verwaltung der Maschinen- und Wagenwerkstätte, sowie für die Aufsicht über die Maschinen- und den Wagenpark.

Dem Obermaschinenmeister sind beigegeben und untergeordnet ein Maschinenmeister, sowie weiter das für den Dienst erforderliche Aufsichts- und Hülfspersonal an Werkmeistern, Zeichnern, Werkschreibern, endlich die in den Werkstätten beschäftigten Aufseher und Arbeiter.

Dem Obermaschinenmeister sind weiter untergeordnet, die an den Locomotivstationen bestellten Werkmeister.

§. 5.

C. Für die bauliche Unterhaltung der Bahn.

Für die bauliche Unterhaltung der Bahn, ihrer Beiwerke und der damit in Verbindung stehenden Verkehrsanstalten zwei Eisenbahnbau-Inspectoren, welchen innerhalb der ihnen hinzuweisenden Bezirke die specielle Aufsicht über die bauliche Unterhaltung der Eisenbahn und ihrer Beiwerke, der Trajectanstalten, Lande- und Lagerplätze rc. obliegt, und ein Telegraphenverwalter, welchem die Unterhaltung der Telegraphenleitung, sowie die unmittelbare Aufsicht über den gesammten Betrieb des Telegraphen obliegt.

Den Eisenbahnbauinspectoren und bezüglich der Telegraphenleitung dem Telegraphenverwalter sind für die Unterhaltung der Bahn und der Telegraphenleitung beigegeben und untergeordnet die Bahnmeister, deren Zahl zehn nicht übersteigen soll, Vorarbeiter, Weichen- und Bahnwärter.

§. 6.

D. Für die Material-Verwaltung.

Für die Materialverwaltung ein Materialverwalter, welchem die Aufbewahrung, Abgabe und Berechnung der für den Bahn- und Werkstättebetrieb erforderlichen Materialien und Geräthschaften obliegt.

Dem Materialverwalter ist beigegeben ein Materialschreiber und das für den Dienstbetrieb erforderliche Hülfspersonal.

§. 7.

E. Für den Stations-, Expeditions- und Telegraphendienst, sowie für die Trajectanstalten und den Hafen in Oberlahnstein.

Für den Stations-, Expeditions- und Telegraphendienst, die Stationsverwalter, Stationseinnehmer, (Gepäck-) und Güterexpedienten

Für jede Station wird ein Verwalter bestellt, welchem der gesammte Stations-, Expeditions- und Telegraphendienst untersteht.

Für diejenigen Stationen, bei welchen wegen des Umfangs des Dienstes der Verwalter nicht gleichzeitig den äußern Dienst und die Geschäfte der Personen-, Gepäck- und Güterexpedition sowie die Telegraphie besorgen kann, werden dem Verwalter Bahnhofaufseher, deren Zahl sechs nicht übersteigen darf, beigegeben und je nach Bedürfniß des Dienstes besondere Einnehmer, Gepäck- und Güterexpedienten, sowie Telegraphisten bestellt.

Wo der Dienst es erfordert, können dem Einnehmer und Güterexpedienten weiter Assistenten beigegeben und Güterfactoren, Lademeister und Gepäckträger, sowie Wagenrangirer und Portiers bestellt werden.

Dem Verwalter sind außer dem obenerwähnten Dienstpersonal weiter auch die Weichenwärter in den Bahnhöfen, sowie sämmtliche für die Bewachung des Bahnhofs und für die Güterbeförderung angenommene Bedienstete untergeordnet.

An denjenigen Stationen, woselbst sich Trajectanstalten befinden, können besondere Trajectaufseher und weiter für den Hafen in Oberlahnstein ein Hafenmeister bestellt werden

§. 8.

III. Transportdienstpersonal. Für den Transportdienst werden in der jeweilig für den Dienst erforderlichen Anzahl die Locomotivführer, Heizer, Zugführer, Packmeister, Conducteure und Bremser angenommen.

§. 9.

IV. Cassendienst. Mit dem Eisenbahncassendienst werden bis auf weitere Bestimmung diejenigen Recepturen, welche an einem Stationsorte der Staatseisenbahn ihren Sitz haben, in der Weise beauftragt, daß sie innerhalb ihrer Bezirke auf Grund der ihnen von der Direction zugehenden Einnahme- und Ausgabeweisungen die für den Eisenbahnbetriebsfonds erfallenden Einnahmen zu erheben und an die Staatscasse abzuliefern und weiter die von dem Fonds zu leistenden Zahlungen zu effectuiren und demselben aufzurechnen haben.

Soweit es im Interesse des Dienstes geboten erscheint, kann mit der Auszahlung der Gehalte und Löhne des Eisenbahndienstpersonals, sowie auch mit Auszahlung anderer Rechnungen der Canzleicasserechner beauftragt werden.

§. 10.

V. Gehalte und Emolumente des Eisenbahndienstpersonals. A. Gehalte. Die beiden Directoren beziehen einen Gehalt von 1800—2700 fl., für das übrige Personal, welches bei oder unter der Eisenbahndirection fungirt, wird die ihm für seine Dienstverrichtungen zu leistende Vergütung auf Antrag der Direction bestimmt wie folgt:

1) Für den Secretär der Direction, für den Vorstand des technischen Bureaus, sodann für den technischen Assistenten, den Registrator und für höchstens drei Buchführer und Controlvorsteher 800—1500 fl.

Dem Canzleicasserechner kann für die Cassefühung eine besondere Remuneration bis zu jährlich 300 fl. bewilligt werden.

Für das übrige der Direction beigegebene Subalternpersonal, insoweit solches nicht gegen Tag- oder Monatsgebühr angenommen wird, und sein Gehalt in diesem Gesetz nicht anderweit normirt ist, 500—1000 fl. und für die Billetdrucker und Canzleidiener endlich 400—500 fl.

2) Für den Obergüterinspector und Obermaschinenmeister 1500—2700 fl.

3) Für die Eisenbahnbau-Inspectoren, den Materialverwalter und die Betriebsinspectoren 1000—1500 fl.

4) Für die Stationsverwalter, Einnehmer, Güterexpedienten und Stationsassistenten, und zwar:

   a. Für diejenigen Stationsverwalter, welche mit der dienstlichen Bezeichnung „Bahnhof-Inspector" an höchstens 10 der bedeutenderen Stationen ernannt werden können, 800—1200 fl.

   b. Für die übrigen Stationsverwalter, sowie für die Einnehmer, Gepäck- und Güterexpedienten 500—900 fl.

   c. Für die Stationsassistenten 400—600 fl.

5) Für die Maschinenmeister und den Telegraphenverwalter 800—1200 fl.

6) Für die Werkmeister in der Centralwerkstätte und auf den Locomotivstationen 700—900 fl.

7) Für die Bahnmeister, Hafenmeister und Capitäne der Dampfboote 600—800 fl.

8) Für die Bahnhofaufseher, Trajectaufseher, Werk- und Materialschreiber 400—700 fl.

9) Für die Locomotivführer 500—600 fl.

10) Für die Zugführer, Packmeister, Wagenrangirer, Steuerleute, Maschinisten der Dampfboote, Conducteure der Dampfboote 400—500 fl.

11) Für die Conducteure, Bremser, Heizer, Vorarbeiter und Portiers, Lade- und Wiegemeister 300—400 fl.

12) Für die Weichenwärter 360 fl.

13) Für die Bahnwärter 300 fl.

Diese Gehaltsbestimmungen finden auf diejenigen der vorgenannten Bediensteten keine Anwendung, welche nur provisorisch gegen Monats- oder Taggebühr angenommen sind.

Alle übrigen in diesen Paragraphen nicht aufgeführten Bediensteten sind nur gegen monatlichen oder täglichen Lohn anzunehmen.

Den betreffenden Recepturen können für die Besorgung des Cassendienstes Vergütungen bis zu höchstens 1/8 Procent ihrer Bruttoeinnahme verwilligt werden.

§. 11.

B. Transportkosten und Reisevergütung.

Statt Diäten und Servicevergütung für sämmtliche Reisen haben an jährlichen Aversionalvergutungen das technische Mitglied der Direction 1000 fl., das administrative Mitglied der Direction 500 fl., der Obergüterinspector 600 fl., der Obermaschinenmeister 300 fl., die Betriebsinspectoren, die Eisenbahnbau-Inspectoren und der Telegraphenverwalter je 300 fl., der Maschinenmeister 200 fl. und die Werkmeister je 100 fl. zu be-

ziehen. Hierin sind inbegriffen Reisen in das nähere Ausland, unter welchen verstanden wird der Rayon, welcher gebildet wird durch die Städte Gießen, Cassel, Bamberg, Carlsruhe, Saarbrücken und Cöln.

Für größere Reisen und längeren Aufenthalt an entfernteren Orten außerhalb des Herzogthums kann von Unserem Staatsministerium ausnahmsweise eine besondere Vergütung der Auslagen festgesetzt und verwilligt werden.

Bei Dienstreisen aller übrigen Eisenbahn-Angestellten setzt die Direction eine Vergütung für deren Auslagen, welche sich in der Regel zwischen 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. täglich zu bewegen und den Betrag von 4 fl. per Tag nicht zu überschreiten hat, fest. Ein Bezug von Diäten oder Servicevergütung findet daneben nicht statt.

§. 12.

C. Meilengelder und Uebernachtungsgebühr.

Die Locomotivführer, Zugführer, Conducteure, Heizer und Bremser erhalten außer ihren Gehalten Meilengelder, deren Betrag von der Eisenbahndirection für die bezeichneten Bediensteten, und zwar für Locomotivführer auf zwei bis höchstens drei Kreuzer per Meile, für Zugführer, Packmeister, Conducteure, Heizer und Bremser auf ein bis höchstens zwei Kreuzer per Meile festgesetzt wird, und weiter im Falle der Uebernachtung außerhalb des ihnen angewiesenen Wohnsitzes Uebernachtungsgebühren, und zwar die Locomotivführer und Zugführer 24 kr. für jede Nacht, alle übrigen oben erwähnten Bediensteten 18 kr.

§. 13.

D. Prämien.

Die Locomotivführer und Heizer haben weiter Prämien für Ersparnisse an Kohlen und Schmiermaterial zu beziehen, welche in einem für die Locomotivführer auf 15—25 Procent und für die Heizer auf 10 bis höchstens 15 Procent der Ersparniß gegen das betreffende Normalquantum gleichkommenden Betrage von der Eisenbahndirection festgesetzt werden.

§. 14.

E. Dienstkleidung.

Die Stationsassistenten, Zugführer, Conducteure, Bremser, Wagenrangirer, Portiers, Vorarbeiter, Weichen- und Bahnwärter erhalten nach von der Direction festzusetzendem Regulativ freie Dienstkleidung.

Die Verwalter, Einnehmer, Güterexpedienten (Bahnhof- und Trajectaufseher) und Bahnmeister, welche ebenfalls Dienstkleidung zu tragen haben, erhalten solche nur insoweit frei geliefert, als sie 700 fl. Gehalt und weniger beziehen.

§. 15.

F. Dienstwohnungen.

Insoweit Dienstwohnungen in den Bahngebäuden vorhanden sind, können solche von der Direction verwilligt werden: dem Obermaschinenmeister, den Maschinenmeistern, den Werkmeistern, den Eisenbahnbau- (und Betriebs-) Inspectoren, (den Bahnhof- und Traject-

aufsehern), Weichen- und Bahnwärtern, dem Materialverwalter und endlich den Stationsverwaltern, Einnehmern, (Güter- und Gepäckexpedienten) und Portiers.

Es haben hierfür an jährlichem Miethzins an die Eisenbahncasse zu vergüten:

1) der Obermaschinenmeister 100 fl.,
2) die Maschinenmeister, der Materialverwalter, die Eisenbahnbau- (Betriebs-) Inspectoren und die Bahnhofsinspectoren je 75 fl.,
3) die Werkmeister, Stationsverwalter, Einnehmer, (Güter- und Gepäckexpedienten) je 50 fl.
4) alle übrigen vorerwähnten Bediensteten je 25 fl.

§. 16.

VI. Dienstliche Stellung des Eisenbahnpersonals.

Nur die beiden Directoren haben die Rechte von Staatsdienern, sämmtliche übrige Beamte und Bedienstete werden nur auf Kündigung angenommen und wird ihr Dienstverhältniß durch Vertrag oder Dienstinstruction geregelt.

§. 17.

VII. Disciplinarstrafbefugniß.

Der Eisenbahndirection steht gegen die ihr untergebenen Beamten und Bediensteten, außer der ihr nach den erlassenen Instructionen zustehenden Strafbefugniß, weiter auch die den Centralbehörden nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juli 1854 eingeräumte Disciplinarstrafbefugniß zu.

§. 18.

VIII. Gründung einer Pensions-Wittwen- und Waisencasse für das Eisenbahnpersonal.

Um denjenigen Beamten und Bediensteten bei der Staatseisenbahn, welche nach näherer Bestimmung des §. 16 nicht in die Kategorie der pensionsberechtigten Staatsdiener gehören und mindestens fünf Jahre tadellos bei dem Staatseisenbahnbetrieb bedienstet waren, einestheils bei eintretender Entlassung wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit eine Pension zu sichern, und anderntheils auf den Todesfall derselben deren hinterlassenen Wittwen und ehelichen Kindern einen Anspruch auf Unterstützung zu erwerben, wird eine „Pensions-Wittwen- und Waisencasse für das Eisenbahnpersonal" gebildet, in welche sämmtliche definitiv angestellte Beamte und Bedienstete der bezeichneten Kategorie einzutreten berechtigt und auch verpflichtet sind.

Bei der ersten Anstellung haben sämmtliche zum Eintritt verpflichtete Beamte und Bedienstete einen 5 Procent ihres Jahresgehaltes oder Lohnes gleichkommenden Betrag, welcher in 12 Monatsraten zu zahlen ist, einzulegen und haben dieselben außerdem von ihrem Gehalt oder Lohne 2 kr. von jedem Gulden jährlich beizutragen.

Die Eisenbahncasse leistet als jährlichen Beitrag zu dieser Casse einen Zuschuß, welcher

für jede Meile der im Betrieb befindlichen Staatseisenbahn alljährlich 210 fl. zu betragen hat.

Außerdem fließen in diese Casse die Strafgelder, in welche die Vereinsmitglieder verfälligt werden, sowie der Erlös der auf der Bahn gefundenen, nach Verlauf von 12 Monaten nicht reclamirten Gegenstände, vorbehältlich der Rückerstattung des Erlöses bei etwaiger späteren Anforderung, jedoch nur innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Veräußerung.

Die Verwaltung dieses Pensionsfonds und die Berechtigung der Mitglieder der Anstalt an dieselbe werden durch ein von der Eisenbahndirection zu erlassendes Statut geregelt.

Wir behalten Uns vor, solchen Mitgliedern dieses Pensionscasseinstituts und beziehungsweise ihren Relicten, welche sich in Ausübung ihres Dienstes der Art beschädigen oder ihre Gesundheit in dem Grade einbüßen, daß sie dienstunfähig werden, dabei aber noch nicht fünf Jahre im Eisenbahndienst stehen, einen Gnadengehalt und beziehungsweise eine Unterstützung auf den Eisenbahnbetriebsfonds bis zum Betrage der nach Maßgabe des Statuts für die mehr als fünf Jahre dienenden Beamten festgesetzten Pensionen anweisen zu lassen.

§. 19.

IX. Geschäftsgang bei der Eisenbahndirection, Instructionen für den Betriebsdienst und Personal.

Der Geschäftsgang bei der Eisenbahndirection, sowie der gesammte Betriebs- und Cassendienst und der Dienst der unter der Direction fungirenden Beamten und sonstigen Bediensteten werden durch besonders zu erlassende Instructionen geregelt.

So gegeben Wiesbaden, den 29. März 1864.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Erbauung einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. August v. J. (Verordnungsblatt № 22 de 1863) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Artikeln 2, 3 und 7 der Uebereinkunft vom 20. April v. Js. enthaltenen Fristbestimmungen dahin erweitert worden sind, daß die den Schiffen, für welche eine Entschädigung wegen der Vorrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Masten oder Kamine in Anspruch genommen wird, für die Vorüberfahrt an der Brückenstelle bei Kuilenburg gelassene

Frist mit dem 26. Juni d. J. und die Frist für Anmeldung des Entschädigungsanspruchs mit dem 26. September d. Js. abläuft.

Wiesbaden, den 26. März 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Führung von Oberlasten auf dem Rheine betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. October v. Js. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Niederländische Regierung sich der Vereinbarung der sechs oberen Rheinuferstaaten wegen Führung von Coaks als Oberlast angeschlossen hat, so daß nunmehr auf der ganzen Strecke des conventionellen Rheins Coaks als Oberlast geführt werden dürfen.

Wiesbaden, den 29. März 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Verhältnisse der Handelsreisenden betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16 l. Mts. (Verordnungsblatt № 10) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Senat der freien Stadt Bremen den, unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen, Vereinbarungen wegen Erleichterung des Verkehrs der Handelsreisenden beigetreten ist.

Demzufolge sind nunmehr Gewerbetreibende des Herzogthums, welche in dem bremischen Staate und bremische Gewerbetreibende, welche in dem Herzogthume ohne Abgabeentrichtnng Waarenankäufe machen, oder Waarenbestellungen suchen wollen, nach Maßgabe der Bestimmungen der erwähnten Verordnung auf Grund des Besitzes der hierin näher bezeichneten Gewerbelegitimationskarten zu diesem Geschäftsbetriebe befugt.

Wiesbaden, den 31. März 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Wahl der Beiräthe zur Herzoglichen Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Herzoglichen Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Hofgerichtsprocurator von Eck zu Wiesbaden,

2) Gottfried Ruß zu Biebrich,

3) Joseph Siebert Ir zu Hadamar,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 2. April 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Abgabe von Tafelsalz aus den Herzoglichen Salzmagazinen betreffend.)

Es kann vom 1. Juni 1864 an Tafelsalz unter den nachfolgenden Bedingungen aus den Herzoglichen Salzmagazinen bezogen werden:

1) Die Abgabe von Tafelsalz erfolgt an jedem Wochentage in plombirten, je 50 einpfündige Packete enthaltenden Kisten.

2) Der Preis einer Kiste wird für den Bezug aus den Herzoglichen Magazinen auf fünf Gulden festgesetzt.

3) Kleinhändlern und Krämern ist der Detailverkauf zu dem Preise von acht Kreuzern für ein einpfündiges Packet gestattet.

4) Wer Tafelsalz aus den Herzoglichen Magazinen beziehen will, hat sich hierzu durch einen von dem Bürgermeister des Wohnorts auszustellenden Bezugsschein zu legitimiren. Dieser Bezugsschein ist unentgeltlich und nach dem für das Kochsalz bestehenden Formular zu ertheilen.

5) Die Herzogliche Salzmagazinsverwaltung hat jede Abgabe von Tafelsalz in das Manual einzutragen und dem Empfänger einen Passirschein nach dem anliegenden Formular unentgeltlich zu behändigen.

Eine Einlösung dieser Passirscheine durch die Bürgermeister findet nicht statt.

Die Tafelsalzbezugsscheine sind von der Salzmagazinsverwaltung zu sammeln und den monatlichen Abrechnungen als Belege beizufügen.

6) Eine Transportvergütung wird bei dem Bezug von Tafelsalz nicht geleistet.

7) Wer bei dem Transport von aus den Herzoglichen Salzmagazinen bezogenem Tafelsalz mit dem Transportschein nicht versehen ist, soll zur Confiscation des Salzes und zu einer Geldstrafe von 5 bis 30 Gulden oder entsprechender Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Wiesbaden, den 8. April 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Anlage zu pos. 5. der Verordnung.

Nummer	Nummer
	Passirschein
Kisten	über Kisten Tafelsalz à 50 Pfund, welche
	im hiesigen Salzmagazin geladen hat, um solche nach
	zu führen.
	Herzogliche Salzmagazinsverwaltung.

(Patent auf eine Häckselschneidmaschiene.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Königlichen Maschinenmeister an der Preußischen Ostbahn, Rohrbeck zu Bromberg, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte neue Häckselschneidemaschine ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums diese Art von Häckselschneide-

maschinen innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 7. April 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Werren.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Generalconsul Eduard Lade zu Geisenheim das Comthurkreuz zweiter Classe, dem Großherzoglich Hessischen Geheimen-Obersteuerrath Dr. Hügel zu Darmstadt und dem Director der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt Dr. Moritz Kloß zu Dresden das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Unterlieutenant Herber zum Oberlieutenant im ersten Regiment zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Regierungsrath Werren zum Regierungsdirector gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den nach Reichelsheim designirt gewesenen Medicinalaccessisten Hofmann in Straßebersbach zu belassen, den Medicinalaccessisten Dr. Ebertz von Hachenburg nach Reichelsheim und den nach Straßebersbach bestimmt gewesenen Medicinalaccessisten Dr. Grandhomme nach Hachenburg zu versetzen und den Candidaten Hertling von Strüth zum Medicinalaccessisten in Kemel zu ernennen geruht.

Der Candidat der Heilkunde Dr Wilhelm Oppermann zu Wiesbaden, der Medicinalaccessist Dr. Höchst zu Montabaur, der Candidat Dr. Otto Gieße zu Wiesbaden, der Medicinalaccessist Dr. Halbey zu Herborn, die Candidaten: Dr. Gisbert Cathrein zu Camberg, Dr Adolph Seufft zu Bierstadt und Joseph Schneider zu Oestrich und der Medicinalaccessist Reusch zu Dorchheim sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Heilkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen, und Albert Mencke von Marienberg, Dr. Ernst Fritze, Dr. Ludwig Haas und Ludwig Wenckenbach von Wiesbaden nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Friedrich Kratz von Hadamar und Georg Geiß von Catzenelnbogen sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Thierarzt Rübsamen von Welschneudorf ist nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Thierheilkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungscanzlisten Otto zum Verwalter bei der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Collaborator Brandscheid von Weilburg zum Conrector bei dem Gymnasium zu Hadamar zu ernennen, den Conrector Ebhardt von dem Pädagogium zu Dillenburg an das Gymnasium zu Weilburg zu versetzen und den Collaborator Friedemann an dem Pädagogium zu Dillenburg zum Conrector zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Schneider von Dausenau zum Pfarrer in Wehen und den Caplan Cuntz von Montabaur zum Pfarrer in Dausenau zu ernennen, den Caplan Mannes zu Oberursel wegen Kränklichkeit von dem Kirchendienste zu entbinden, den Caplaneiverwalter Fuchs zum Caplan in Oberursel zu ernennen und den Pfarrvicar Endres von Allendorf in gleicher Eigenschaft nach Nordhofen zu versetzen geruht.

Der von Seiten des Oberstlieutenants von Canstein erfolgten Präsentation des Pfarrers Freudenberg von Wehen zur Pfarrei Bärstadt ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Decan Jeckeln zu Hachenburg ist von der seither geführten Schulinspection mit Belassung derjenigen über die Elementarschule zu Hachenburg auf sein Ansuchen entbunden und dieselbe dem Pfarrer Kurtz zu Altstadt übertragen worden.

Dem Pfarrer Gieße zu Langenschwalbach ist die durch das Ableben des Schulinspectors Höfeld zu Bärstadt zur Erledigung gekommene Schulinspection im Amte Langenschwalbach, sowie die Direction der dasigen Realschule übertragen worden.

Realoberlehrer Thun an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden hat die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten.

Lehrer Kürzgen zu Weisel ist pensionirt, Lehrer Leber von Görgeshausen nach Weisel, Lehrer Pebl von Frauenstein nach Görgeshausen, Lehrergehülfe Seck von Würges als zweiter Lehrer nach Frauenstein, Lehrergehülfe Stamm von Lollschied als solcher nach Würges versetzt und Schulcandidat Kretz von Camberg an die Lehrergehülfenstelle zu Lollschied dirigirt worden. Lehrer Urban zu Mosbach-Biebrich ist beurlaubt, Lehrer Köppler von Elsoff nach Mosbach-Biebrich, Lehrer Wagner von Eppenhain nach Elsoff

und der zu Aulhausen beurlaubte Lehrer Gasser nach Eppenhain versetzt worden. Lehrer Todt zu Schupbach ist von der zweiten an die erste Lehrerstelle daselbst, Lehrer Schermuly von Ballersbach an die zweite Lehrerstelle zu Schupbach, Lehrer Best von Heftrich nach Ballersbach, Lehrer Göbel von Mittelfischbach nach Heftrich und der frühere Lehrer Rath zu Liebenscheid nach Mittelfischbach versetzt worden.

Lehrer Pier zu Breithardt ist pensionirt, Lehrer Heimann von Rettert nach Breithardt, Lehrer Kohl von Heringen nach Rettert, Deußer von Ems nach Heringen, Weber von Falkenbach nach Ems und Lehrergehülfe Nicodemus von Herbornseelbach nach Falkenbach versetzt worden.

Lehrergehülfe Schepp zu Breithardt ist als Schulvicar nach Zimmerschied, Lehrer Schneider von Watzelhain als zweiter Lehrer nach Breithardt und Lehrergehülfe Datz von Diedenbergen als Lehrer nach Watzelhain versetzt worden. Lehrer Hümmerich von Kirschhofen ist nach Strinztrinitatis, Reinhardt von Wambach nach Kirschhofen, Doderer von Dietenhausen nach Wambach, der nach Hirzenhain bestimmt gewesene Lehrer Wenel von Attenhausen nach Dietenhausen, Lehrer Ketter von Laimbach nach Attenhausen und Schulvicar Herchen von Wallenfels als Lehrer nach Laimbach versetzt worden. Lehrer Franz von Blessenbach ist nach Eubach, Lehrer Dünschmann von Dillenburg nach Blessenbach, Bauer von Schlangenbad nach Dillenburg, Hannappel von Idstein nach Schlangenbad, Rücker von Ahlbach nach Idstein, Bauschmann von Lorch nach Ahlbach, Lehrer Schönbach zu Lorch von der vierten an die dritte Lehrerstelle daselbst und Lehrergehülfe Ehmann von Weilbach an die vierte Lehrerstelle zu Lorch versetzt worden.

Lehrer Metz zu Marienberg hat die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten.

Der am Pädagogium zu Dillenburg verwendete Lehrer Bender ist nach Nastätten und Lehrer Vogt von da an das Pädogogium zu Dillenburg versetzt worden.

Schulvicar May zu Reckenroth ist zum Lehrer daselbst ernannt, sodann sind die provisorischen Lehrergehülfen Mollath zu Salz und Schneider zu Königstein, sowie der provisorische Schulvicar Wagner zu Heisterberg an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 25. Februar ist der Lehrer Heß zu Strinztrinitatis, am 14. März der Pfarrer Kuß in Hillscheid, am 20. ejusd. der Regierungspräsident von Wintzingerode, am 30. ejusd. der Lehrer Dörr zu Höchstenbach, am 31. ejusd. der Amtmann von Preuschen zu Reichelsheim und am 1. April der Pfarrer Schulz in Holzappel mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 14. Mai 1864.

(Die Erlassung einer Polizei-Verordnung über das Befahren des Rheins betreffend.)

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die bestehenden polizeilichen Vorschriften für das Befahren des Rheins den seit deren Erlassung veränderten Verhältnissen und der weiteren Ausbildung der Schifffahrt entsprechend zu modificiren und zu vervollständigen, wird nachstehend die unter den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte neue Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom 15. Juli d. Js. an, an Stelle der mit der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1850 (Verordnungsblatt № 1 von 1851) publicirten Polizei-Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, in Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 29. April 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Artikel 1.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flössen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zuläſſigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. ($0,_3$ Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stillliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel 2.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steue-

rung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel 3.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 4.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. 5 und 6) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel 5.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel 6.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel 5 vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel 7.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. 4), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel 8.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen.

Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 5 und 6 ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel 9.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. 5 vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. 5 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deßhalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel 10.

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. 5 vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel 11.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang,

und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Ctr. Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel 12.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, sind verpflichtet, dieselben, auf der Fahrt, aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel 13.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flössen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. 5 vorgeschriebenen Zeichen, den andern Fahrzeugen und Flössen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft

zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel 14.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel 15.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähranstalten.

5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel 6, Nummer 1, bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel 16.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nro. 1, 2, 3 für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu den nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a. bei einem Wasserstande, welcher die Marke 1 erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke 2 erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke 3 erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum anderen ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel 17.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel 18.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machenden Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Flosses hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe 2c. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiffe oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge

dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dieß noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1—5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Badeanstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Artikel 19.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stroms neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dieß sonst nicht zu ge-

schehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus eben so oft aus dem Sprachrohr zu rufen.

4) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Badeanstalten, Schiffmühlen 2c.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hangt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Artikel 20.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zu Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter (9⅓ Fuß) hohen Stelle eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel 21.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund, bei St. Sebastian Engers,
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen;
b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen;
c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel ein-

gerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel 22.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei neben einander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel 23.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Artikel 24.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Artikel 25.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden und zu erlassenden oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet.

(Patent für eine neue Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung der Glocken.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Königlich Preußischen Kreisbaumeister Ritter zu Trier ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, mit Ausnahme der bereits im Herzogthum zur Anwendung gekommenen Regulatoren, auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Vorrichtung während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 30. April 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Hillebrand.

(Die Abänderung der Statuten der Actiengesellschaft: „Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle“ bei Wiesbaden betreffend.)

Nachdem zufolge Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums auf Ansuchen der Actiengesellschaft „Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle“ eine Abänderung des §. 4 der durch Concession vom 30. Januar 1863 genehmigten Statuten dieser Gesellschaft gestattet worden ist, so wird dies hierdurch in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch mit Verweisung auf das nachstehende, der Gesellschaft darüber ertheilte Decret zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Dobel.

Auf das Gesuch des Hofgerichtsprocurators Dr. Braun dahier, als Vorsitzenden und Beauftragten des Verwaltungsraths der Actiengesellschaft „Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle“ bei Wiesbaden

um Genehmigung einer Abänderung der Statuten

wird demselben in Gemäßheit der Entschließung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 28. v. M. ad Num. 3287 eröffnet, daß der genannten Actiengesellschaft die Emission von weiteren 280 Actien, jede zu 100 fl. und die hiermit in Verbindung stehende Abänderung des §. 4 der Statuten unter der Bedingung gestattet worden ist, daß der Erlös aus diesen Actien zur Berichtigung eines Kaufschillingsrestes von 3000 fl. und zur Rückzahlung einer hypothekarisch versicherten Schuld der Gesellschaft im Betrage von 25,616 fl. 25 kr. verwendet wird.

Wiesbaden, den 2. Mai 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

(Patent auf eine Gaskraftmaschine).

Höchster Entschließung zufolge ist dem August Nicolaus Otto zu Cöln ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Gaskraftmaschine auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Maschine binnen des er-

wähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 27. April 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Tecklenburg.

(Patent auf eine Musterwebemaschine).

Höchster Entschließung zufolge ist dem Webermeister Friedrich Moritz Wolf aus Glauchau auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Musterwebemaschine ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß jene Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieß zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 17. April 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberkammerherrn und wirklichen Geheimenrath von Bock-Hermsdorf aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Nassauischen Hausorden vom goldenen Löwen zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Königlich Preußischen Geheimen-Commercienrath Mevissen, Präsidenten der Direction der Rheinischen Eisenbahn und dem Königlich Preußischen Geheimen-Oberbaurath Hartwig, Baudirector der Rheinischen Eisenbahn das Comthurkreuz zweiter Classe,

dem Königlich Preußischen Landrath a. D. Rennen, Specialdirector der Rheinischen Eisenbahn, dem Freiherrn von Geyr-Schweppenburg, Vicepräsidenten der Direction

der Rheinischen Eisenbahn und dem Königlich Preußischen Commercienrath Leiden das Ritterkreuz, und

dem Abtheilungsbaumeister Schwarz an der Rheinischen Eisenbahn das Ordenskreuz vierter Classe

des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Heinrich Höhler von Odersbach die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bundestagsgesandten Geheimen-Legationsrath von Breidbach-Bürresheim die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehene Commandeurkreuz erster Classe mit dem Stern des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Gottfried Menges zu St. Goarshausen, Philipp Kimpel, Philipp Kroll, Philipp Erlenbach, Martin Weber und Gabriel Erlenbach zu Caub die Erlaubniß, das ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehene allgemeine Ehrenzeichen anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Assessor Laux bei dem Hofmarschallamt zum Hofrath zu befördern geruht.

Höchstdieselben haben den Hauptmann von Rößler vom Generalstab auf sein Ansuchen aus Höchstihrem Militärdienst zu entlassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstbeamten Forstmeister von Baumbach zu Idstein, unter Verleihung des Dienstcharacters als Oberforstrath, zum technischen Mitglied der Landesregierung für das Forstwesen gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Forstrath von Graß bei dem Finanzcollegium den Dienstcharacter als Oberforstrath und dem Oberforstbeamten Forstmeister von Bibra zu Weilburg den Dienstcharacter als Oberforstmeister zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Diurnisten Anton Moumalle zum Canzlisten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Beamten: Müller von Usingen nach Reichelsheim, Vonhausen von Wehen nach Nastätten und Schenck von Nastätten nach Wehen zu versetzen, den Landoberschultheisereiverwalter Krekel von Dillenburg zum Amtsverwalter in Usingen zu ernennen, den Landoberschultheisereiverwalter von St. George von Wallmerod nach Dillenburg, den Amtsassessor von Eck von Limburg nach Weilburg und den Amtsaccessisten Kempf von Marienberg nach Eltville zu versetzen und

den Amtsassessor Ammann von Weilburg zum Landoberschultheisereiverwalter in Wallmerod zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Renteisecretäre Winter von Idstein nach Langenschwalbach und Krah von Catzenelnbogen nach Idstein und die Recepturaccessisten Klein von Weilburg nach Catzenelnbogen und Höhn von Weilburg an die Receptur zu Wiesbaden zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauaccessisten Wagner von Hadamar an die Wasserbauinspection zu Biebrich gnädigst versetzt.

Der Schulinspector Stückrath zu Weyer ist von der seither geführten Schulinspection entbunden und dieselbe dem Pfarrer Kirschbaum zu Weisel übertragen worden.

Lehrer Jung zu Werschau ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Jung von Höhn-Urdorf nach Werschau, Schulvicar Schmidt von Sainscheid als Lehrer nach Höhn-Urdorf, Lehrergehülfe Schneider von Kestert als Schulvicar nach Sainscheid, Lehrergehülfe Pehl von Offheim als solcher nach Kestert versetzt und Schulcandidat Lenau von Balduinstein an die Lehrergehülfenstelle zu Offheim dirigirt worden.

Lehrer Stahl zu Würges ist aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Behr von Filsen nach Würges, Lehrer Ihl von Sauerthal nach Filsen, Schulvicar Acht zu Georgenborn als Lehrer nach Sauerthal und Schulvicar Mager von Salzburg als solcher nach Georgenborn versetzt worden.

Lehrer Kunz zu Manderbach ist pensionirt, Lehrer Löw von Eschbach nach Manderbach, Lehrer Menges von Roth nach Eschbach und Lehrergehülfe Jung von Esch als Lehrer nach Roth versetzt worden.

Lehrer Hellerbach zu Niederzeuzheim ist aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Curtial von Hadamar nach Niederzeuzheim, Lehrer Bertram von Eltville nach Hadamar, Schulvicar Keim von Königshofen als Lehrer nach Eltville, Lehrergehülfe Welz von Fischbach als Schulvicar nach Königshofen versetzt und Schulcandidat Rack von Dornassenheim an die Lehrergehülfenstelle zu Fischbach dirigirt worden.

Schulcandidat Beres von Montabaur ist an die Lehrergehülfenstelle zu Elz dirigirt worden. Lehrer Meuser von Dörsdorf ist nach Altenkirchen und Lehrer Schneider von da nach Dörsdorf versetzt worden.

Lehrer Roth von Langenscheid ist nach Höchstenbach, Lehrer Huth von Isselbach nach Langenscheid, Lehrer Schaab von Lollschied nach Isselbach, Schulvicar Paul von Steinbrücken als Lehrer nach Lollschied und Lehrergehülfe Ax von Allendorf als Schulvicar nach Steinbrücken versetzt worden.

Lehrergehülfe Weber zu Caub ist zum Lehrer daselbst ernannt, sodann sind der provisorische Schulvicar Horn zu Eichenstruth und der provisorische Lehrergehülfe Schneider zu Usingen an ihren seitherigen Schulstellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 23. Februar ist der Lehrer Müller zu Grävenwiesbach, am 18. April der Lehrer Dr. Thielmann zu Eibach, am 21. ejusd. der Pfarrer Tecklenburg zu Reichelsheim, am 26. ejusd. der Decan Hilf zu Hofheim, am 29. ejusd. der Decan Manderbach zu St. Goarshausen, am 30. ejusd. der Pfarrer Ferger zu Kettenbach und am 4. Mai der Baurath Haas zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 13. Juni 1864.

(Die Anordnung der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im achtzehnten Wahlkreise betreffend.)

Die zufolge des Wahlausschreibens vom 12. November 1863 stattgehabte Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im achtzehnten Wahlkreise ist für ungültig erklärt worden und muß daher eine neue Wahl in diesem Wahlkreise (Rüdesheim-St. Goarshausen) stattfinden.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen nach Maßgabe der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 getroffen sind, wird hiermit bestimmt, daß

1) die Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch die Herzoglichen Aemter zu Rüdesheim und St. Goarshausen gebildeten Wahlbezirken des achtzehnten Wahlkreises

Sonntag den 19. Juni l. J.

unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlortes oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters desselben (§. 24. des Wahlgesetzes), wobei von den Herzoglichen Aemtern für die rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung des Wahltags in den Gemeinden der Wahlbezirke (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen ist,

2) die Wahl des Abgeordneten

Samstag den 25. Juni l. J.

zu Rüdesheim unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtsverwalters daselbst, wobei die Wahlmänner auf die Bestimmungen des §. 30 des Wahlgesetzes verwiesen werden,

stattfinden soll.

Der nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl zu

erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl anher vorzulegen.

Wiesbaden, den 13. Juni 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf eine Erndtemaschine.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Herren Ludwig Loewe & Comp. zu Berlin ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Erndtemaschine auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Maschine während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 25. Mai 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofmarschall Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Helene von Rußland, von Abaza, das Comthurkreuz erster Classe und dem Jonkheer Berg von Middelburgh, Kammerjunker Seiner Majestät des Königs der Niederlande und Gesandtschaftsrath bei der Königlich Niederländischen Gesandtschaft zu Paris, das Comthurkreuz zweiter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben dem Simon Ferneckes zu Wiesbaden die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Director des Gymnasiums zu Weilburg, Oberschulrath Dr. Schmitt, die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden zweiter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Oberkammerherrn und wirklichen Geheimenrath Freiherrn von Bock-Hermsdorf auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Stelle eines Gesandten am Königlich Niederländischen Hofe zu entheben geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Gartendirector Thelemann zu Biebrich den Rang eines Collegialraths gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammerrevisor Kalteyer zum Ministerialrevisor gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Diurnisten Philipp Joseph Günther und den Sergeanten Johann Peter Carl Wagner zu Canzlisten bei der Landesregierung und den Diurnisten Heinrich Diefenbach zum Canzlisten bei dem Kriegsdepartement zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den nach Wehen designirt gewesenen Amtmann Schenck zu Nastätten, und den nach Nastätten designirt gewesenen Amtmann Vonhausen zu Wehen an ihren bisherigen Dienststellen zu belassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den nach Reichelsheim designirt gewesenen Amtmann Müller zu Usingen sowie den als Amtsverwalter nach Usingen bestimmt gewesenen Landoberschultheisereiverwalter Krekel zu Dillenburg an ihren bisherigen Dienststellen zu belassen und den nach Dillenburg designirten Landoberschultheisereiverwalter von St. George von Wallmerod zum Amtsverwalter in Reichelsheim zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Amtsaccessisten Beyerle von Eltville nach Wehen, Theis von Königstein nach Usingen, Roth von Usingen nach Königstein und Friedrich von Herborn nach Weilburg gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den zum Medicinalaccessisten in Mengerskirchen designirten Dr. Hilf von Limburg von der Uebernahme dieser Stelle zu entbinden und den Candidaten der Heilkunde Albert Mencke von Marienberg zum Medicinalaccessisten in Mengerskirchen zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberförster Genth von Langenschwalbach zum Oberforstbeamten in Idstein, unter Verleihung der dienstlichen Bezeichnung als Forstmeister, zu ernennen, den Forstaccessisten Göbell vom Chausseehaus an das Oberforstamt zu Nassau und die Oberförstereiaccessisten Speck von der Platte an die Oberförsterei Chausseehaus und von Preuschen von Usingen an die Oberförsterei Platte zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kirchenrath Dilthey zu Mosbach auf sein Ansuchen von den Decanatsgeschäften zu entbinden und dem Pfarrer Zickendrath

zu Schierstein die Verwaltung des Decanats für die Landgemeinden des Amts Wiesbaden zu übertragen geruht.

Nach dem Ableben des Schulinspectors Decans Manderbach zu St. Goarshausen und des Schulinspectors Pfarrers Tecklenburg zu Reichelsheim ist die Schulinspection über die Elementarschule zu St. Goarshausen dem Schulinspector Kirschbaum zu Weisel und diejenige über die Elementarschule zu Reichelsheim dem Schulinspector Stahl zu Eschborn übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Schneider zu Dausenau zur Erledigung gekommene Schulinspection im Amte Nassau ist dem Pfarrer Cuntz zu Dausenau übertragen worden.

Die Reallehrer Becker zu Mosbach-Biebrich und Chun zu Langenschwalbach sind zu Realoberlehrern daselbst ernannt worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Müller zu Frohnhausen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Todesfälle.

Am 16. Mai ist der Lehrer Gros zu Alpenrod, am 23. ejusd. der Landesbankdirectionsrath Gieße, am 26. ejusd. der Domdecan Jost in Limburg, am 1. Juni der Buchhalter Weychardt vom Finanzcollegium und am 5. ejusd. der Hofgerichtssecretär Dr. Faaß zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 29. Juni 1864.

(Die Verhältnisse der Handelsreisenden betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. März l. J. (Verordnungsblatt Nro. 10) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher im Königreich Sachsen bestandene Beschränkung, wonach Handelsreisende aus anderen Zollvereinsstaaten, welche für mehr als ein Handels- oder Fabrikhaus Aufträge ausführen, ohne Abgabenentrichtung nicht zu dem Geschäftsbetriebe in diesem Staate zugelassen wurden, von der Königlich Sächsischen Regierung nunmehr aufgehoben worden ist.

Die nach der Probeeintragung Nro. 3 der Anlage zu der erwähnten Verordnung ausgefertigten Legitimationskarten sind hiernach in Zukunft auch für das Königreich Sachsen giltig.

Wiesbaden, den 18. Juni 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 18. Wahlkreise.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 13. d. Mts. (Verordnungsblatt Nro. 13) angeordneten Wahlversammlung ist der Bürgermeister Wilhelm Cornelius Fuchs von Caub als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 27. Juni 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf einen Spiritus-Control-Apparat.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Herren Obersteuerrath Traugott Glaser von Brieg und Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Spiritus-Control-Apparat auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieser Apparat während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 4. Juni 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Tecklenburg.

(Die Neue Frankfurter Zeitung betreffend.)

Die durch Regierungsverordnung vom 10. Februar d. J. (Nr. 3 des Verordnungsblattes) gegen die Neue Frankfurter Zeitung ausgesprochene Entziehung des Postdebits, sowie das Verbot, diese Zeitung im Herzogthum zu verbreiten und zu halten, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Juni 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kammerherrn Grafen Brune von Mons zu Höchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Andreas Weldert und dem Johann Hönig zu Wellmich das silberne Verdienstkreuz, dem Ingenieur de Labry in dem Kaiserlich Französischen Brücken- und Landstraßencorps die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft und dem Bürgermeister Michel zu Eisemroth die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Kirsch von Erbenheim auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Dem Beneficiaten Schmelzeis von Hadamar ist die Verwaltung der Pfarrei Eibingen unter Verleihung des Titels Pfarrer übertragen worden.

Schulvicar Rieser von Reichenberg ist zum Lehrer in Lützendorf ernannt und Schulcandidat Ketter von Hasselbach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Reichenberg beauftragt worden. Schulvicar Schmidt zu Miellen hat die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten und Schulcandidat Schneider von Elz ist mit Versehung der Schulvicarstelle zu Miellen beauftragt worden. Folgende Schulcandidaten sind provisorisch angestellt worden: Mareiner von Charlottenberg an der zu Wallrabenstein neu errichteten Lehrergehülfenstelle, Hof von Eberbach an der Schulvicarstelle zu Rodenberg, Kuntz von Kloppenheim an der Lehrergehülfenstelle zu Diedenbergen, Donecker von Bechtheim an derjenigen zu Breckenheim, Gut von Rod a. B. an derjenigen zu Esch, Wüst von Weyer an der Schulvicarstelle zu Heiligenborn, Hofheinz von Haiger an derjenigen zu Wallenfels, Feldhaus von Weilburg an derjenigen zu Salzburg, Müller von Bechtheim an derjenigen zu Grebenroth und Müller von Obersberg an derjenigen zu Eichenstruth.

Schulvicar Schuster von Grebenroth ist als solcher nach Herbornseelbach und Schulvicar Schlosser von Heiligenborn als Lehrergehülfe nach Marienberg versetzt worden. Lehrer Monken zu Cronberg ist in den Ruhestand und Lehrer Gläßner von Schönberg nach Cronberg versetzt worden. Lehrer Pulch zu Geisenheim hat die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten, Lehrer Weber von Rennerod ist nach Geisenheim, Lehrer Müller von Ennerich nach Rennerod, Lehrer Müller von Kemmenau nach Ennerich, Schulvicar Metz von Möttau als Lehrer nach Kemmenau, Lehrergehülfe Eckhardt von Walsdorf als Schulvicar nach Möttau versetzt und der früher auf Ansuchen entlassene Lehrer Heß von Buch mit der Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Walsdorf beauftragt worden.

Lehrer Rühl von Langenseifen ist nach Eibach, Lehrer Frankenbach von Oberrod nach Langenseifen, Lehrer Ziegenmeyer von Nassau nach Oberrod, Schulvicar Seibel von Homberg als Lehrergehülfe nach Nassau versetzt und Schulcandidat Jung von Wied provisorisch an die Schulvicarstelle zu Homberg dirigirt worden. Der an der Realschule zu Geisenheim provisorisch verwendete Lehrergehülfe Brückel ist zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Die provisorischen Lehrergehülfen Höhn zu Eitelborn und Schmidt zu Wicker sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 21. Mai ist der Conrector Ilgen zu Weilburg, am 12. Juni der Oberinspector Steuerrath Reichmann zu Biebrich und am 17. ejusd. der Probator Brandscheid vom Finanzcollegium mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 21. August 1864.

Seine Hoheit der Herzog haben aus Anlaß der Feier des 25. Jahrestags Höchst-Ihres Regierungsantritts Sich gnädigst bewogen gefunden, für Diejenigen, welche sich der Erfüllung ihrer Militärpflicht durch Entfernung aus dem Herzogthum entzogen haben,

einen Generalpardon

zu bewilligen.

Denselben ist demgemäß straffreie Rückkehr in ihre Heimath zugesichert; es sind die verwirkten Freiheitsstrafen, die noch nicht erhobenen Geldstrafen, die noch nicht durch Einzahlung in die öffentlichen Cassen vollzogenen Vermögensconfiscationen in Gnaden erlassen und zugleich die vor dem 1. Januar 1838 geborenen ungehorsamen Conscribirten sowie die denselben Conscriptionsclassen angehörigen, noch nicht reassentirten Deserteure von der nachträglichen Erfüllung der Militärdienstpflicht und den deren Stelle vertretenden Geldleistungen entbunden.

Denjenigen ungehorsamen Conscribirten und Deserteuren, die den Altersclassen nach 1838 angehören, sind hiernach die Strafen erlassen, jedoch vorbehältlich der nachträglichen Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht.

Wiesbaden, den 21. August 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben aus Anlaß der Feier des fünfundzwanzigsten Jahrestages Höchst Ihres Regierungsantritts nachstehende Ordensverleihungen und Beförderungen gnädigst zu beschließen geruht.

Höchstdieselben haben an Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst verliehen:

das Großkreuz:

dem Grafen Philipp von Ingelheim, dem Kammerherrn Freiherrn von Schütz zu Holzhausen und dem Grafen Wilderich von Walderdorff;

das Comthurkreuz erster Classe:

dem Bischof Dr. Blum zu Limburg, dem Landesbischof Dr. Wilhelmi zu Wiesbaden, dem Rechnungskammerdirector von Gagern;

das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern:

dem Obersten und Flügeladjutanten von Ziemiecki, dem Obersten Mathi, dem Commandanten des Landjägercorps Obersten von Holbach;

das Comthurkreuz zweiter Classe:

dem Regierungsdirector Werren, dem Ministerialrath Kraft;

das Ritterkreuz mit Schwerdtern:

dem Oberstlieutenant Neuendorff, dem Oberstlieutenant von Tschudi, dem Major Gräser, dem Major Weber, dem Major Herrmann, dem Major Chelius, dem Major Schwab, dem Major Werren, dem Major Reim, dem Major und Flügeladjutanten von Nauendorf, dem Major und Flügeladjutanten von Hadeln;

das Ritterkreuz:

dem Ministerialrath Flach, dem Oberappellationsgerichtsrath Langhans, dem Oberbaurath Göz, dem Obersteuerrath Schellenberg, dem Oberschulrath Schwartz;

das Ordenskreuz vierter Classe mit Schwerdtern:

dem Commandanten der Festung Marxburg, Hauptmann Diesterweg;

das Ordenskreuz vierter Classe:

dem Schatullrechner Hofrath Laux, dem Hofcassirer Rechnungsrath Krafft, dem Amtmann Hofgerichtsrath Isbert zu Limburg, dem Amtmann Hofgerichtsrath Jeckeln zu Wiesbaden, dem Amtmann Metzler zu Dillenburg, dem Gymnasialdirector Oberschulrath Schmitt zu Weilburg, dem Gymnasialdirector Oberschulrath Wesener zu Hadamar, dem Gymnasialdirector Ebenau zu Wiesbaden, dem Recepturbeamten

Hofkammerrath Fritze zu Höchst, dem Recepturbeamten Hofkammerrath Sell zu Eltville, dem Oberinspector Steuerrath Wolff zu Oberlahnstein, dem Hofkammerrath Rotwitt zu Niederselters, dem Hofrath Pagenstecher zu Wiesbaden, dem Schloßinspector Janotha zu Weilburg, dem Rentier Heinrich Ludwig Freytag zu Wiesbaden, dem Bauunternehmer Wilhelm Peter Rücker zu Wiesbaden;

das silberne Verdienstkreuz mit Schwerdtern:

dem Fahnenträger Zervas, fungirendem Casernenverwalter, dem Fahnenträger Kreckel, dem Casernenverwalter Himmerich, dem Feldwebel Laux, dem Profoß Müller, dem Feldwebel Thoma, sämmtlich im I. Regiment; dem Fahnenträger Otto, dem Profoß Best, dem Feldwebel Leister, im II. Regiment; dem Bataillonsfeldwebel Christian, fungirendem Casernenverwalter im Jägerbataillon, dem Munitionär Käppes, dem Stabshornisten Valentin in der Artillerieabtheilung;

das silberne Verdienstkreuz:

dem Botenmeister Decossé an der Landesregierung, dem Hoffourir Link, dem Hofconditor Bender, dem Trainer May, dem Hofwagenmeister Schäffer und dem Oberkutscher Meuser.

Höchstdieselben haben den Hofstallmeister Freiherrn von Breidbach-Bürresheim zum Oberstallmeister zu ernennen, den Hausmarschall Freiherrn von Syberg und den Hofmarschall Freiherrn von Miltitz in die zweite Classe der Hofrangordnung zu erheben, dem Leibarzt Geheimen-Hofrath Dr. Fritze den Dienstcharakter als Geheimerath, dem Hofcommissär Hofkammerrath Keck den Dienstcharakter als Geheimer-Hofkammerrath und dem Hofmarschallamtsrevisor Pfeiffer den Dienstcharakter als Revisionsrath gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Director von Löw an dem Oberappellationsgericht zum Präsidenten dieser Behörde zu befördern, dem Bibliothekar Geheimen-Regierungsrath Seebode und dem Hofgerichtsrath Wenckenbach zu Dillenburg den Dienstcharakter als Geheimeräthe, dem Regierungsrath Borgmann den Dienstcharakter als Geheimen-Regierungsrath, den Bauräthen Görz und Hoffmann den Dienstcharakter als Oberbauräthe zu ertheilen, den Regierungsaccessisten Fischer zum Regierungssecretär mit dem Titel als Assessor zu ernennen, den Regierungsrevisoren: Kobbe, Saßmann, Brandscheid, Scheurer und Weckert, sowie den Rechnungskammerrevisoren: Schnabelius, Grünthaler, Engel, Müller, Heuzeroth und Jung und dem Buchhalter Neuendorff an der

Landesbankdirection den Dienstcharakter als Revisionsräthe, den Justizräthen: Wolf zu Nassau, Halbey zu Höchst und Spieß zu Hochheim den Dienstcharakter als Geheime-Regierungsräthe, den Beamten Held zu Eltville, Rullmann zu St. Goarshausen, Göbecke zu Braubach und Schenck zu Nastätten den Dienstcharakter als Justizräthe, den Landoberschultheisen: Thomä zu Usingen und Abt zu Montabaur, sowie dem Landoberschultheisereiverwalter Steubing zu Nassau den Dienstcharakter als Landräthe, den Medicinalräthen: Dr. Ricker in Eltville, Dr. Seebold in Hochheim, Dr. Heydenreich in Wiesbaden, Dr. Göbell in Limburg und Dr. Hecker in Runkel den Dienstcharakter als Obermedicinalräthe, den Medicinalaccessisten: Dr. Roth in Wiesbaden und Dr. Sturm in Geisenheim den Dienstcharakter als Hofräthe, den Recepturbeamten: Grandhomme zu Hadamar, Magdeburg zu Diez und Heye zu Rüdesheim den Dienstcharakter als Hofkammerräthe, den Bauinspectoren: Lossen zu Wiesbaden und Bautzer zu Diez den Dienstcharakter als Bauräthe, den Wegbauaccessisten: Bertram in Wiesbaden, Preußer 3r in Hadamar, Schüler in Höchst, sowie den Bauaccessisten Cramer in Montabaur und Moritz in Wiesbaden den Dienstcharakter als Bauinspectoren zu ertheilen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 26. August 1864.

Seine Hoheit der Herzog haben aus Anlaß der Feier des fünfundzwanzigsten Jahrestags Höchstihres Regierungsantritts gnädigst zu beschließen geruht, den wegen politischer Vergehen verurtheilten oder noch in Untersuchung stehenden, außerhalb des Landes sich aufhaltenden Nassauern die straffreie Rückkehr in das Herzogthum zu gestatten, insofern dieselben das Versprechen leisten, sich für die Folge von politischen Agitationen fern zu halten.

Unter dieser Voraussetzung sind alle wegen solcher Vergehen noch anhängigen Untersuchungen in Gnaden niedergeschlagen und die noch nicht vollzogenen Strafen erlassen worden.

Wiesbaden, den 26. August 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 27. August 1864.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren drei Simpeln directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 12 September, ein weiteres am 24 October und das letzte am 5 December 1864 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich, den 25. August 1864.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 31. August 1864.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung der Actiengesellschaft: Wiesbadener Bergwerksverein betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Eduard Hahn zu Wiesbaden und Friedrich Carl von Rößler zu Zell als persönlich haftenden Gesellschaftern der Actien-Commandit-Gesellschaft: Bergwerksverein zu Zell und Altley die Concession zur Umwandlung der genannten Actien-Commandit-Gesellschaft in eine Actiengesellschaft unter dem Namen: Wiesbadener Bergwerksverein gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 2. Octbr. 1861 die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I und II enthalten sind.

Wiesbaden, den 8. Juli 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Tecklenburg.

(Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Anstalt für die Erziehung und Bildung verwahrloster katholischer Knaben betreffend.)

Nachdem Höchster Entschließung zufolge der Anstalt für die Erziehung und Bildung verwahrloster katholischer Knaben als einer für sich bestehenden Stiftung mit dem Sitze in Montabaur und Marienstadt die Rechte eines milden Fonds, somit also auch die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 20. Juli 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Stifft..

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Feldmarschalllieutenant und Obersthofmeister Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, Grafen von Braida, dem Kaiserlich Russischen Generallieutenant und Generaladjutanten Seiner Majestät des Kaisers, Grafen von Adlerberg, Excellenz, und dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major in der Armee, Grafen von Erbach-Fürstenau, das Großkreuz mit Schwerdtern;

dem Kaiserlich Russischen Geheimenrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Herzoglichen Hofe, von Labensky, Excellenz, und dem Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Oberhofmeister und interimistischen Bundestagsgesandten Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, das Großkreuz;

dem Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Flügeladjutanten, Obersten und Regimentscommandeur von Buch das Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern;

dem Großherzoglich Hessischen Territorialdirector, Rheinschifffahrtsbevollmächtigten und Geheimenrath Schmitt zu Mainz, dem Kaiserlich Russischen wirklichen Staatsrath und Leibarzt Ihrer Majestät der Kaiserin, Dr. Haartmann, und dem Kaiserlich Russischen wirklichen Staatsrath von Müller das Comthurkreuz erster Classe;

dem Kaiserlich Russischen Obersten und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers, Nylaeff, dem Kaiserlich Russischen Corvetten-Capitän Arsenieff, dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Major von Brandenstein, und dem Fürstlich Waldeck'schen Oberstlieutenant du Trossel, das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern;

dem Kaiserlich Russischen Collegialrath Schultz, dem griechischen Probst Basarof zu Stuttgart, und dem Fürstlich Reußischen Ministerresidenten bei der freien Stadt Frankfurt, Freiherrn von Bursian, das Comthurkreuz zweiter Classe;

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major und Flügeladjutanten Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, Freiherrn von Henn e̜t, dem Königlich Württembergischen Rittmeister und Divisionsadjutanten in der Königlichen Reiterei, von Faber du Four, dem Königlich Württembergischen Rittmeister und Schwadronscommandanten im Königlichen dritten Reiterregiment, Grafen von Dillen, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Rittmeister, Grafen von Rechberg, dem Königlich Württembergischen Oberlieutenant bei den Feldjägern, Grafen von Polier, und dem Kaiserlich Russischen Major vom Feldjägercorps, Tschernov, das Ritterkreuz mit Schwerdtern;

dem Kaiserlich Russischen Obermarschallamtssecretär, Smortschkoff, dem Secretär bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft am Herzoglichen Hofe, von Siborowitsch, das Ritterkreuz, und

dem Institutsvorsteher Georg Kreis zu Wiesbaden das Ordenskreuz vierter Classe.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hausverwalter Riehl zu Schlangenbad, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, das silberne Verdienstkreuz gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben dem Bürgermeister Knaub zu Heiligenborn, dem Förster Philipp Müller zu Helferskirchen und dem Förster Anton Finsterseifen zu Weisel die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Chef der Militärcanzlei Obersten und Flügeladjutanten von Ziemięcki die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden zweiter Classe, sowie das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Comthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen;

desgleichen dem Obersten Graf von Gneisenau, Commandanten des zweiten Regiments, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden zweiter Classe;

desgleichen dem Major und Flügeladjutanten von Rauendorf den St. Stanislausorden zweiter Classe;

desgleichen dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Bose den St. Wladimirorden vierter Classe und den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Classe;

desgleichen dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Einsiedel den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Wladimirorden vierter Classe;

desgleichen dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Dungern den St. Wladimirorden vierter Classe, und das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Höchstdieselben haben dem Finanzdirector von Heemskerck die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden zweiter Classe in Brillanten,

dem Polizeidirector von Rößler die Erlaubniß das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Comthurkreuz des St. Stanislausordens,

dem Polizeisecretär Höhn zu Wiesbaden die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden dritter Classe,

dem praktischen Arzt Dr. Genth zu Langenschwalbach die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden dritter Classe, und

dem Legationsrath Grafen von Bismark die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen verliehene Comthurkreuz zweiter Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant Freiherrn Moritz von Rauendorf und den Freiherrn Max von Dungern zu Kammerherrn gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Hofprediger, Kirchenrath Dilthey zu Mosbach zum Oberhofprediger zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Director des Realgymnasiums, Ebenau, die Professoren: Kirschbaum, Dr. Lüdecking, Dr. Greiß, Dr. Casselmann und Bernhardt, die Rectoren Polack und Dr. Fricke und den Conrector Unverzagt als weitere Mitglieder der Commission zur Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsaccessisten Registrator Lex zu Wiesbaden zum Hofgerichtssecretär daselbst und den Hofgerichtscanzlisten Registrator Flindt zu Wiesbaden zum Registrator bei dem Hof- und Appellationsgericht daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Botenmeister Stahl zum Registrator, die Probatoren Bertina und Hilbert zu Revisoren, die Canzlisten Port und Hochschild, sowie den Diurnisten Carl Schneider zu Probatoren, den Diurnisten Friedrich Ulrich und den Recepturdiener Kämpfer von Nassau zu Canzlisten bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammerrath von Langen zum Landesbankdirectionsrath und den Recepturbeamten Regierungsrath Schenck zu Wiesbaden zum Rechnungskammerrath zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsverwalter Seyberth zu Rüdesheim, Martin zu Königstein und Küffer zu Diez zu Beamten zu ernennen, die Amtsassessoren: Brück von St. Goarshausen nach Rennerod, Stahl von Nassau nach St. Goarshausen und Schlosser von Rennerod nach Nassau, sowie die Amtsaccessisten Preußer von Rennerod nach Diez und D'Avis von Hadamar nach Hachenburg zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Medicinalaccessisten Dr. Vogler zu Bad Ems die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturbeamten Reichmann von Rüdesheim nach Wiesbaden zu versetzen, den Amtmann Heye von Hachenburg zum Recepturbeamten in Rüdesheim zu ernennen, den Recepturbeamten Ullrich zu Montabaur in den Ruhestand zu versetzen, den Recepturbeamten Clos von Rennerod an die Receptur zu Montabaur zu versetzen und den Revisor Schildknecht von dem Finanzcollegium zum Recepturbeamten in Rennerod zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hauptsteueramtsverwalter Pfaff zu Biebrich zum Oberinspector daselbst, und den Zollinspector Hermanni von Rüdesheim zum Hauptsteueramtsverwalter in Biebrich zu ernennen, dem Revisor Höhn an der Zolldirection den Titel als Revisionsrath zu ertheilen und dem Assistenten Gilles von Biebrich die Verwaltung des Steueramts zu Rüdesheim zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstbeamten Forstmeister Genth von Idstein auf dessen Ansuchen an seine frühere Stelle als Oberförster zu Langenschwalbach, unter Belassung des Dienstcharakters als Forstmeister, zurückzuversetzen, den Oberförster Thielemann von Rambach, unter Verleihung des Dienstcharakters als Forstmeister, zum Oberforstbeamten in Idstein zu ernennen, den Oberförster Weber von Neuweilnau nach Rambach, den Oberförster Thies von Eltville nach Neuweilnau, den Oberförster Stahl von Caub nach Eltville und den Oberförster Heymach von Grenzhausen nach Caub zu versetzen, den Oberforstamtsaccessisten Reitz von Idstein zum Oberförster in Grenzhausen zu befördern, die Oberförster Müller von Nastätten nach Wallrabenstein, Alberti von Wallrabenstein nach Nastätten, den Oberforstamtsaccessisten Eisenmenger von Hachenburg an das Oberforstamt zu Idstein, den Oberförstereiaccessisten Kehrein von Montabaur an das Oberforstamt zu Hachenburg und den Oberförstereiaccessisten Diels von Wallmerod nach Usingen zu versetzen und den Forstcandi-

daten Schmidtborn von Dillenburg zum Oberförstereiaccessisten in Wallmerod zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Bauinspector Bertram zu Wiesbaden an die Wegbauinspection daselbst gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor Schulz von Weilburg an das Realgymnasium zu Wiesbaden zu versetzen und den Collaborator Hillebrand von dem Realgymnasium zum Conrector bei dem Gymnasium zu Weilburg zu ernennen geruht.

Der von Seiten Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Stephan von Oesterreich erfolgten Präsentation des Pfarrers Stahl von Langenscheid zur Pfarrei Holzappel, des Pfarrers Deißmann von Dörnberg zur Pfarrei Langenscheid und des Caplans Dr. Edmund Spieß zu Diez zur Pfarrei Dörnberg, sowie der von Seiten Ihrer Erlaucht der Frau Gräfin von Neu-Leiningen-Westerburg erfolgten Präsentation des Pfarrverwalters Wißmann von Cleeberg zur Pfarrei Kettenbach ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Domcapitular Pfarrer Dr. Diehl zu Limburg ist zum Domdecan ernannt worden.

Dem Pfarrverwalter Haas zu Eppstein ist auf Präsentation des Johann Ohlenschläger daselbst die Pfarrei Eppstein übertragen worden.

Todesfälle.

Am 2. Juli ist der Lehrer Gasteyer zu Dernbach, am 5. ejusd. der Pfarrer Büsgen zu Wallau, am 1. August der Lehrer Nehl zu Rückershausen und am 20. ejusd. der Lehrer Weinbrenner zu Michlen mit Tod abgegangen.

Anlage I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 8. Juli 1864, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung der Actiengesellschaft. „Wiesbadener Bergwerksverein" betreffend.)

Anlage I.

Auf das Gesuch des Eduard Hahn zu Wiesbaden und des Friedrich Carl von Rößler zu Zell, als persönlich haftende Gesellschafter der Actien-Commandit-Gesellschaft: Bergwerksverein von Zell und Altlay,

um Ertheilung der Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: Wiesbadener Bergwerksverein,

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 23. Juni l. Js. ad Num. St. M. 4956 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge die nachgesuchte staatliche Genehmigung zur Umwandlung der Actien-Commandit-Gesellschaft: Bergwerksverein von Zell und Altlay in eine Actiengesellschaft unter der Firma: Wiesbadener Bergwerksverein auf den Grund der hier beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 8. Juli 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Tecklenburg.

Anlage II.

Wiesbadener Bergwerksverein.

Gesellschaftsvertrag.

Art. 1.

Die durch Vertrag vom 30. September 1861 gegründete in Wiesbaden domicilirte Actien-Commandit-Gesellschaft Bergwerksverein von Zell und Altlay constituirt sich unter Aufhebung des genannten Vertrages durch den gegenwärtigen neuen Gesellschaftsvertrag zu einer anonymen Actiengesellschaft, welche die Firma Wiesbadener Bergwerksverein führt.

Art. 2.

Dieselbe hat ihr Domicil in Wiesbaden.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt. Es steht der Generalversammlung derselben frei, die Auflösung derselben in der durch Art. 16. dieses Statuts bestimmten Weise zu beschließen.

Art. 4.

Zweck der Gesellschaft ist: Bergbau, insbesondere auf Blei, Silber, Zink und Kupfer. Diese Gesellschaft ist auch befugt, Handel mit Erzen zu treiben und die Verhüttung solcher zu übernehmen. Zuvörderst sollen die seither der Gesellschaft Berwerksverein von Zell und Altlay gehörigen Bergwerksconcessionen und Gruben ausgebeutet werden.

Art. 5.

Auf die Gesellschaft geht das gesammte Activ-Vermögen der Gesellschaft Bergwerksverein von Zell und Altlay gleichwie auch die Schulden derselben über.

Art. 6.

Das Gesellschaftscapital wird auf 350,000 fl. oder 200,000 Thlr. Vereinswährung festgesetzt und in 2000 Stück auf Inhaber lautende Actien zu je 100 Thaler Vereinswährung zerlegt.

Eine Erhöhung des Gesellschaftscapitals ist zulässig; es bedarf jedoch hierzu eines nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 16 dieses Statuts zu Stande gekommenen Beschlusses der Generalversammlung und der Genehmigung der Herzoglichen Regierung.

Art. 7.

Das Gesellschaftscapital der Actien-Commandit-Gesellschaft Bergwerksverein von Zell und Altlay beläuft sich auf 180,000 Thaler Vereinswährung. Die Actien derselben werden in auf den Inhaber lautende Actien der anonymen Gesellschaft „Wiesbadener Bergwerksverein" umgewandelt und erhalten die Actionäre und die Geranten der Actien-Commandit-Gesellschaft für je 200 Thaler ihrer Betheiligung zwei Stück auf den Inhaber lautende Actien der anonymen Gesellschaft im Nominalwerth von je 100 Thaler Vereinswährung.

Ueber die Begebung der hiernach verbleibenden 200 Stück Actien beschließt die Generalversammlung der Actionäre; es ist dabei jedoch den Actionären der Gesellschaft im Verhältniß ihres Actienbesitzes ein Vorzugsrecht bezüglich der Uebernahme solcher Actien zu reserviren.

Die Zeit der Einzahlung bestimmt eintretenden Falls der Vorstand.

Der betreffende Termin wird dreimal in denjenigen Blättern, in welchen die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach Art. 21 dieses Statuts zu erfolgen haben, und das letztemal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung bestimmt werdenden Schlußtermin bekannt gemacht.

Diejenigen, welche bei Ablauf dieses Schlußtermins mit ihren Einzahlungen in Rückstand sich befinden, werden nochmals vom Vorstand unter Anberaumung einer entsprechenden Frist zur Zahlung aufgefordert und innerhalb dieser Frist gegen Zahlung von 10 Procent Conventionalstrafe zugelassen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat das Recht, diejenigen, welche auch innerhalb dieser Frist ihre Einzahlungen nicht leisten, ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und etwa geleisteter Theilzahlungen verlustig zu erklären.

Art. 8.

Der Actionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actien statutenmäßig zu zahlenden Beitrag.

Art. 9.

Die Actien werden von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft unterzeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen. Dieselben werden aus Stammheften ausgeschnitten und mit laufenden Nummern versehen. Denselben werden Dividendenscheine, gegen deren Rückgabe die jedesmal auf dieselben fallenden Dividenden bei der Gesellschaftscasse ausbezahlt werden, sowie ein Talon zum Bezug neuer Dividendenscheine beigefügt.

Art. 10.

Die Gesellschaft wird von einem Vorstand vertreten, welcher aus fünf Mitgliedern besteht, von denen jeder Inhaber von wenigstens 20 Stück Actien sein muß, welche, so lange ihr Inhaber Mitglied des Vorstandes ist, von ihm bei der Gesellschaft oder der Herzoglich Nassauischen Landesbank zu deponiren sind.

In der ersten Generalversammlung der Actionäre, wird ein Vorstand in der Weise gewählt, daß diejenigen aus dem Scrutinium hervorgehenden 5 Mitglieder, welche die relativ höchste Stimmzahl für sich haben, in den Vorstand eintreten. Der so gewählte Vorstand übt seine Function bis zum Ablauf des zweiten Betriebsjahres aus.

Für die Folge wird für jedes weitere Betriebsjahr ein neuer Vorstand in gleicher Weise gewählt, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Der Vorsitzende der jedesmaligen Generalversammlung stellt den zu Vorstandsmitgliedern erwählten Actionären eine zu ihrer Legitimation hierüber dienende Urkunde aus. Wenn einzelne Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer derselben wegfallen, so hat sich der Vorstand durch Beiwahl aus der Zahl der Actionäre auf die Zahl von fünf zu ergänzen.

Ein so gewähltes Vorstandsmitglied fungirt während der Dauer, für welche das Mitglied, an dessen Stelle es tritt, gewählt war. Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedürfniß der Geschäfte unter dem Vorsitz und auf Einladung seines Präsidenten am Sitze der Gesellschaft statt.

Dem Ersuchen eines Vorstandsmitgliedes um Anberaumung einer Vorstandssitzung hat der Präsident Folge zu geben.

Art. 11.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sonst aber absolute Majoriät. In jeder Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern desselben unterzeichnet.

Der Vorstand unterzeichnet für die Gesellschaft in deren Namen. Damit eine solche Unterzeichnung die Gesellschaft verpflichte, ist es jedoch erforderlich, daß dieselbe von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen ist.

Zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien ist Einstimmigkeit der fünf Mitglieder des Vorstandes oder Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Art. 12.

Der Vorstand verfügt über alle diejenigen Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat namentlich das Recht, die Beamten anzustellen, denselben die betreffenden Vollmachten und Instructionen zu ertheilen und deren Besoldung zu fixiren.

Die Mitglieder des Vorstandes haben für ihre Dienstführung keine Remuneration zu beanspruchen, es sei denn, daß solche von der Generalversammlung der Actionäre ausdrücklich bewilligt wird.

Doch erhalten dieselben Vergütung für in Angelegenheiten der Gesellschaft unternommene Reisen und Ersatz ihrer Auslagen.

Die Besoldung der Beamten der Gesellschaft kann auch ganz oder theilweise in einer Tantieme, welche von dem Reingewinn zu berechnen ist, bestehen.

Die Beamten der Gesellschaft erhalten zu ihrer Legitimation eine vom Vorstand unterzeichnete Bescheinigung über ihre Anstellung.

Art. 13.

Die Generalversammlung der Actionäre wird aus den anwesenden stimmberechtigten Actionären gebildet und am Sitze der Gesellschaft abgehalten. Der Besitz von je 10 Actien gibt Anrecht auf eine Stimme.

Art. 14.

Die nach dem Actienbesitz stimmberechtigten Actionäre haben, wenn sie der General-Versammlung beiwohnen wollen, mindestens 2 Tage vor derselben ihre Actien bei der Gesellschaft zu hinterlegen. Die hierüber von der Gesellschaft zu ertheilenden Bescheinigungen gelten als Eintrittskarte für die Generalversammlung und Legitimation bezüglich der Stimmberechtigung des Inhabers auf dessen Namen sie lauten.

Der Vorstand der Gesellschaft kann namentlich zur Erleichterung der Actionäre Bevollmächtigte an auswärtigen Plätzen bestellen, bei welchen die Actien, anstatt bei der Gesellschaft selbst, zur Generalversammlung angemeldet und zur Legitimation bezüglich der Stimmberechtigung hinterlegt werden können. Die von solchen Bevollmächtigten hierüber eintretenden Falls ausgestellten Bescheinigungen sollen gleichfalls als Legitimation für die Generalversammlung gelten.

Art. 15.

Die Generalversammlung wird von dem Vorstand berufen. Die Einladung dazu muß 14 Tage vor der Generalversammlung in den Art. 21 genannten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, eine Angabe der Tagesordnung, des Tages, der Stunde, wann und des Locals, wo dieselbe abgehalten wird, enthalten.

Die Generalversammlung eröffnet der zeitige Präsident des Vorstandes. Dieselbe wählt sodann einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und zwei Stimmzähler.

Ueber jede Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Schriftführer aufgenommen, und von diesem, dem Vorsitzenden der Versammlung, den Stimmzählern und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

Die erste Generalversammlung wird von den Geranten der Commandit-Gesellschaft Bergwerksverein von Zell und Altlay berufen. Zur Legitimation zu dieser Versammlung genügt eine von diesen Geranten über die Stimmberechtigung der betreffenden Actionäre auf Grund des Actienbuchs der Actien-Commandit-Gesellschaft Bergwerksverein von Zell und Altlay auszustellende Bescheinigung.

Art. 16.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung ist einfache und absolute Majorität genügend.

Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, welche

1) eine Abänderung dieses Gesellschaftsvertrages,
2) die Vermehrung des Actiencapitals, oder
3) die Auflösung der Gesellschaft bezwecken.

Zu solchen Beschlüssen ist eine Majorität von dreiviertel der anwesenden Stimmen und außerdem erforderlich, daß die Stimmen, welche die Majorität bilden, mindestens die Hälfte der emittirten Actien repräsentiren. Zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung des Actien-Capitals ist außerdem Genehmigung der Herzoglich Nassauischen Regierung erforderlich. Die Abstimmung in der Generalversammlung geschieht durch Stimmzettel ohne Unterschrift.

Art. 17.

Spätestens ein viertel Jahr nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten, dieselbe nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die von demselben jedesmal vorzulegende Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres und die Rechnungsablage des Vorstandes entgegen.

Sie beschließt, über die zu vertheilende Dividende, den etwa dem Reservefonds zuzuwendenden Betrag und wählt den Vorstand für das nächste Betriebsjahr.

Zur Erleichterung der Rechnungsprüfung erwählt jede ordentliche Generalversammlung zwei Revisoren, welche vor der nächsten Generalversammlung die Rechnung und Bücher der Verwaltung zu prüfen, darüber an die Generalversammlung zu berichten und nach richtigem Befund die Decharge zu beantragen haben, worüber die Versammlung alsdann entscheidet. Außerdem können auch andere Gegenstände auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gebracht werden.

Art. 18.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist von dem Vorstand zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Eine solche muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Grundcapitals der Gesellschaft darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe vorlegen.

Art. 19.

Die Bilanz wird nach kaufmännischen Grundsätzen aufgenommen und danach der Reingewinn berechnet.

So lange der Reingewinn nach Abzug der etwa zu zahlenden Tantiemen 5 Procent des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigt, wird derselbe ganz unter die Actionäre im Verhältniß zu ihrem Actienbesitz vertheilt. Die Generalversammlung, welche die zu zahlende Dividende festgesetzt, kann bestimmen, daß von dem 5 Procent der Einzahlung übersteigenden jährlichen Reingewinn 10 Procent oder ein geringerer Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds verwendet und nur der weitere Ueberschuß unter die Actionäre vertheilt werde.

Sollte der Reservefonds ganz oder theilweise verwendet werden, so bedarf es hierzu eines Beschlusses der Generalversammlung.

Art. 20.

Nach Abhaltung jeder ordentlichen Generalversammlung legt der Vorstand oder dessen Vorsitzender der Herzoglich Nassauischen Landesregierung die Bilanz vor.

Art. 21.

Jede von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachung, insbesondere jede Zusammenberufung der Actionäre ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und im Nassauischen Intelligenzblatt, einer in Wiesbaden erscheinenden Zeitung und in der Cölnischen Zeitung zu veröffentlichen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 24. September 1864.

(Die Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen betr.)

Laut Protocoll der Rheinschifffahrts-Centralcommission vom 12. Mai d. J. ist zwischen der Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen Regierung einerseits und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Beziehung auf die Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen folgendes vereinbart worden.

Art. 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1863, die Erbauung einer stehenden Brücke bei Kuilenburg betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1864 den Strom an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, von den betheiligten Regierungen je zur Hälfte gewährt werden.

Art. 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Mannheim veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. October 1864 den Rhein an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauche für den Durchgang durch die feste Brücke bei Mannheim ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz und Kuilenburg betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6.) die feste Brücke bei Mainz passirt haben.

Art. 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich

für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom heutigen Tage an neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 4.

Die nach Inhalt des Art. 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein- für allemal wie folgt gewährt:

A. bei Dampfschiffen:

1)	für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . .	612 fl.
2)	„ kleinere Dampfschlepper und große Personenboote	438 „
3)	„ „ Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit . . .	175 „

B. bei Segelschiffen:

1)	für Schiffe von	10,000 Ctr.	und mehr		mit 1662 fl.			im Mittel
2)	„ „ „	10,000 „	bis	8,000 Ctr.	1662—1312 fl.	. . .		1487 fl.
3)	„ „ „	8,000 „	„	6,000 „	1312— 962 „	. . .		1137 „
4)	„ „ „	6,000 „	„	4,000 „	962— 612 „	. . .		787 „
5)	„ „ „	4,000 „	„	3,000 „	612— 438 „	. . .		525 „
6)	„ „ „	3,000 „	„	1,500 „	438— 264 „	. . .		351 „
7)	„ „ „	1,500 „	„	800 „	264— 54 „	. . .		159 „
8)	„ „ „	800 „	und weniger Tragfähigkeit			. . . . .		44 „

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von Baden und Bayern gemeinschaftlich zu ernennenden Commissär in Mannheim endgültig unter Ausschluß jedes Recurses. Der Name dieses Commissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Art. 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Mannheim oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile, und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als Dreiviertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs

1*

durch Sachverständige, von welchen der gemeinschaftliche Commissär in Mannheim den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige miteinander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand der Großherzoglichen Bezirksverwaltungsstelle in Mannheim drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1865, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Mannheim anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Schiffsbesehers zu Mannheim nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. October 1864 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mannheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mannheim zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mannheimer Schiffsbesehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des gemeinschaftlichen Commissärs aus der von demselben darin zu bezeichnenden Casse in Mannheim ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichtet werden. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8.

Die beiden Regierungen machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich eingeengt werde; sie werden Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie werden zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Maste oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flossen die Durchfahrt nicht gestattet.

Unter Annahme der vorstehenden von Baden und Bayern übernommenen Verpflichtungen haben Frankreich, Hessen, Nassau, Niederlande und Preußen anerkannt, daß Baden und Bayern durch Erfüllung derselben denjenigen Forderungen genügen, welche bezüglich der Erbauung einer festen Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen von der in den Anlagen zu den Protocollen der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 11. und 12. Mai d. J. bezeichneten Lage und Construction im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rhein aus den die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Die solchergestalt getroffene Vereinbarung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 3. September 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten ein- und ausgehenden Päckereien betreffend.)

Nachdem der Herzoglichen Steuerstelle zu Höhr, im Amte Montabaur, die Befugniß zur Abfertigung der mit den Fahrposten ein- und ausgehenden zollpflichtigen Päckereien ertheilt worden ist, so wird dieses unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 15. October 1858 (Seite 215 des Verordnungsblattes von 1858) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. September 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Patent auf mit Fichtennadelpräparat zubereitete Cigarren betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Cigarrenfabrikanten L. Morgenthau zu Mannheim für das von ihm erfundene, durch Beschreibung näher dargestellte Verfahren, Cigarren mit Benutzung von Fichtennadelpräparaten herzustellen, ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums jenes Verfahren innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 31. August 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Hillebrand.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberhofmeister Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Grafen von Uexküll-Gyldenband, Excellenz, das Großkreuz, und dem Oberstabsarzt Dr. Kopp zu Wiesbaden das Ritterkreuz mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Cantor und Organisten Albert Ludwig zu Niedergebra die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Cantor Wingenroth zu Weilburg, dem Aufseher auf der Fasanarie bei Wiesbaden, Adam Altmann, und dem Förster Zeuner zu Rister die silberne Civilverdienstmedaille und dem Fritz Bauer zu Geisenheim die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Major und Flügeladjutanten von Hadeln die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ihm verliehene Militärverdienstkreuz zweiter Classe annehmen und tragen zu dürfen;

desgleichen dem Hauptmann von Hertzberg II. das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Ordens der eisernen Krone.

Seine Hoheit der Herzog haben dem wirklichen Geheimenrath und Hausmarschall Freiherrn von Syberg und dem Hofmarschall Freiherrn von Miltitz die Erlaubniß, den ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden erster Classe, und dem Gartendirector Thelemann und dem Amtmann Güll zu Langenschwalbach die Erlaubniß, den ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden dritter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben Höchstihren Hausmarschall Freiherrn von Syberg zum wirklichen Geheimenrath mit dem Prädicat Excellenz, und den Oberlieutenant Freiherrn von Ritter zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Commercienrath Marcus Berle zu Wiesbaden den Titel als Geheimer-Commercienrath gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Canzlisten Schlitt bei dem Kriegsdepartement den Dienstcharacter als Botenmeister zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den A. C. Wertheim zu Amsterdam zum Consul daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstrath von Baumbach zum Mitgliede und Vorsitzenden der Prüfungscommission für die Candidaten der Forstwissenschaft zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsassessor Thewalt zu Dillenburg zum Hofgerichtsrath daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheisereiverwalter Westerburg von Selters zum Amtsverwalter in Hachenburg, den Amtsassessor Bücher von Diez zum Landoberschultheisereiverwalter in Selters, die Amtsaccessisten Birkenbihl von Langenschwalbach und Biringer von Reichelsheim zu Amtsassessoren, ersteren bei

dem Amt Langenschwalbach und letzteren bei dem Amt Rennerod zu ernennen, die Amtsassessoren: Göbel von Langenschwalbach und Westerburg von Wehen beide an das Amt Diez, Horn von Diez nach Braubach und Willmann von Braubach nach Wehen, und die Amtsaccessisten: Möhn von Rastätten nach Reichelsheim, Kobbe von Wallmerod nach Langenschwalbach und von Dungern von St. Goarshausen nach Wallmerod zu versetzen und dem Amtsassessor Brück zu St. Goarshausen die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Rheinzollamtscontroleur Rechnungsrath von Bonhorst auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und den Hauptmann Göbell des ersten Regiments zum Rheinzollamtscontroleur, unter Verleihung des Dienstcharakters als Rechnungsrath, zu ernennen, dem Zollinspector Freudenberg zu Diez den Dienstcharakter als Revisionsrath zu ertheilen, den bisherigen Landoberschultheisereigehülfen Wilhelm Thies von Diez zum Assistenten bei dem Hauptsteueramt zu Biebrich und den Steueraufseher Traut von Höhr zum Assistenten bei dem Hauptsteueramt zu Oberlahnstein zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberförster Herget zu Marienberg den Dienstcharakter als Forstmeister und dem Oberförstereiverwalter Schulz zu Holzappel den Dienstcharakter als Oberförster zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Baucandidaten Gustav Wolf von Usingen zum Accessisten bei der Hochbauinspection zu Dillenburg gnädigst ernannt.

Der Architect Eduard Mecklenburg zu Wiesbaden ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten des Hochbaues aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Reallehrer Schenck von der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden als Collaborator an das Gymnasium zu Weilburg zu versetzen und den Reallehrer Lautz von Herborn zum Seminarhülfslehrer in Usingen zu ernennen geruht.

Reallehrer Dr. Herrmann zu Ems ist zum Realoberlehrer daselbst ernannt, Reallehrer Roßbach von Hachenburg an die höhere Bürgerschule zu Wiesbaden, der am Schullehrerseminar zu Usingen seither verwendete Reallehrer Becker zum Realoberlehrer in Hachenburg ernannt, Reallehrer Chun von der höheren Töchterschule zu Wiesbaden an die Realschule zu Herborn versetzt und Realschulcandidat Schäfer von Dillenburg an die höhere Töchterschule in Wiesbaden dirigirt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Decanatsverwalter Pfarrer Held zu Marsain zum Decan des Bezirks Selters, den Pfarrer Freudenberg zu Bärstadt zum Decan des Bezirks Langenschwalbach und den Pfarrer Lex zu Caub zum Decanatsverwalter für den Bezirk St. Goarshausen gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Zickendrath von Bergebersbach die Pfarrei Brandoberndorf, dem Pfarrer Bender von Marienberg die Pfarrei Bergebersbach, dem Pfarrer Altbürger von Merenberg die zweite Pfarrei zu Marienberg, dem Decan Pfarrer Jüngst von Egenroth die Pfarrei Okriftel, dem Pfarrer Wagner von Frohnhausen die Pfarrei Egenroth, dem Pfarrer Bender von Anspach die Pfarrei Frohnhausen, dem Pfarrer Stöckicht von Okriftel die Pfarrei St. Goarshausen, dem Pfarrer Heinzemann von Bleidenstadt die Pfarrei Wallau und dem Pfarrer Cuntz von Lorsbach die Pfarrei Bleidenstadt zu übertragen und den Pfarrvicar Spieß von Hahnstätten zum Pfarrer in Merenberg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Heydenreich von Griesheim die Pfarrei Lorsbach, dem Pfarrer Snell von Hohenstein die Pfarrei Reichelsheim, dem Pfarrer Kurtz von Niederlauken die Pfarrei Hohenstein, dem Caplan Schmidt von Selters die Pfarrei Niederlauken, dem Caplan Mencke von Heringen die Pfarrei Cleeberg und dem Caplan Helff von Grävenwiesbach die Pfarrei Anspach zu übertragen, den Caplan Stutzer von Diez zum Caplan in Selters, den Vicar Böll von Nauroth zum Caplan in Diez, den Vicar Westerburg von Brandoberndorf zum Caplan in Heringen und den Caplan Frühling von Dienethal zum Caplan in Grävenwiesbach zu ernennen geruht.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 22. October 1864.

(Die Abfertigungsbefugniß der Steuerstelle zu Flörsheim betreffend.)

Im Interesse des Verkehrs ist es für zweckmäßig erachtet worden, der Herzoglichen Steuerstelle zu Flörsheim, welche nach den Verordnungen vom 23. October 1855 (Verordnungsblatt Nr. 25) und 17. September 1859 (Verordnungsblatt Nr. 14) die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier bereits besitzt, die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung von Uebergangsscheinen beizulegen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 23. September 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Faber.

vdt. Halbey.

(Die Ermäßigung der Rheinschifffahrtsgebühren von einzelnen Waarenartikeln betreffend.)

Zufolge Beschlusses der Centralcommission für die Rheinschifffahrt vom 13. vorigen Monats werden folgende unter Lit. A. pos. 12 des XVII. Supplementarartikels zur Rheinschifffahrtsacte genannte Gegenstände:

> Eisen (altes) auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation),

vom 1. Januar 1865 an unter diejenigen Waarenartikel aufgenommen, welche nach der Verordnung vom 28. April 1862 der Zwanzigstelgebühr unterliegen.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 13. October 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Dobel.

(Die Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September dieses Jahres (Verordnungsblatt Nr. 19 de 1864) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Artikeln 1. 2 und 6 der Uebereinkunft vom 12. Mai dieses Jahres enthaltenen Fristbestimmungen dahin erweitert worden sind, daß die den Schiffen, für welche eine Entschädigung wegen der Vorrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste oder Kamine in Anspruch genommen wird, für die Vorüberfahrt an der Brückenstelle bei Mannheim gelassene Frist am 15. November dieses Jahres und die Frist für Anmeldung des Entschädigungsanspruchs am 15. Februar künftigen Jahres abläuft.

Zugleich erfolgt die im Schlußsatze des Artikels 4 dieser Uebereinkunft vorbehaltene Bekanntmachung des Namens des von der Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen Regierung gemeinschaftlich zu bestellenden Commissärs für die Festsetzung des den

Schiffseigenthümern zu leistenden Entschädigungsbetrags nunmehr dahin, daß als solcher der Großherzoglich Badische Oberzollinspector Muff zu Mannheim ernannt worden ist.

Wiesbaden, den 14. October 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bernhardt.

(Patent für Verbesserungen an der Block'schen Steinbrechmaschine.)

Höchster Entschließung zufolge ist der Direction des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück auf durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserungen der Block'schen Steinbrechmaschine ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums die bezeichnete Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 26. September 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Werren.

vdt. Sartorius.

(Patent auf Darstellung neuer Treibriemen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Maschinenmeister Carl Travers auf der Silberschmelze bei Ems auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher angegebene Darstellung neuer Treibriemen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums die bezeichnete Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 26. September 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Werren.

vdt. Stifft.

(Patent auf eine Verbesserung in der Anfertigung und Befestigung metallener Capseln.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem William Betts zu Wharf Road in England auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes Verfahren in der Anfertigung metallener Capseln für Flaschen und ähnliche Gefäße, sowie auf eine Maschine zur Befestigung derselben ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit die bemerkte Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 8. October 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Tecklenburg.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Componisten Joachim Raff das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben dem Capellmeister A. Berlyn zu Amsterdam, den Capellmeistern J. B. Hagen und Jahn am Theater zu Wiesbaden und dem Dr. A. Glaser zu Braunschweig die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft und dem Violinconcertisten Steffen Mayerhofer in Wien die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Obersten von Holbach, Chef des Kriegsdepartements, die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen verliehene Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und dem Hauptmann von Bose II. die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem wirklichen Geheimenrath von Röntgen, Excellenz,

die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Großcordons des Leopoldordens gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Recepturbeamten Köhler zu Langenschwalbach die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden dritter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Magdeburg I. zum Oberlieutenant im Jägerbataillon zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Accessisten Secretär Hisgen zum Secretär bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten Linz von Idstein an das Amt zu Langenschwalbach zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben die Medicinalaccessisten Dr. Menges von Limburg nach Obertiefenbach und Heuser von Obertiefenbach nach Limburg gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Regierungsrath Hendel zum administrativen Director und den Baurath Hilf zum technischen Director bei der Eisenbahndirection zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Bauinspector Usener zum Vorstand des technischen Bureau's der Eisenbahndirection, den Ingenieur Velde zum technischen Assistenten, und den Ingenieur Wagner, den Ingenieur Dr. Rössing und den Rechnungsführer Herrmann zu Gehülfen bei dem technischen Bureau der Eisenbahndirection gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor Bellinger von dem Gymnasium zu Hadamar an das Realgymnasium zu Wiesbaden, den Professor Schulz von dem Realgymnasium an das Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden, den Collaborator Schmitthenner von dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden an das Gymnasium zu Weilburg und den Collaborator Ricker von dem Gymnasium zu Weilburg an das Gymnasium zu Hadamar zu versetzen und den Candidaten der Philologie, Dr. Ferdinand Büsgen von Dotzheim zum Collaborator an dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrvicar Wolf zu Ackerbach zum Pfarrer daselbst gnädigst ernannt.

Der Regens des bischöflichen Clerikalseminars Johannes Zaun ist zum Domcapitular, Subregens Jost zum Regens und ersten Professor bei dem Priesterseminar in Limburg und Domvicar Roos zum Subregens daselbst ernannt worden.

Zu Pfarrern sind ernannt worden: für die Pfarrei Heiligenroth Pfarrer Leukel von Marienstadt, für die Pfarrei Hillscheid Pfarrer Wolf von Marienrachdorf, für die Pfarrei Elz Pfarrer Burggraf von Neuenhain, für die Pfarreien Seck und Irmtraut Pfarrer Martin von Schloßborn, für die Pfarrei Hasselbach Pfarrverwalter Roßbach von Heiligenroth, für die Pfarrei Wicker Pfarrer Hörter von Oberursel und für die Pfarrei Hofheim Decan Pfarrer Diefenbach von Arzbach.

Lehrergehülfe Speier an der Realschule zu Montabaur ist zum Lehrer daselbst ernannt, der provisorische Lehrergehülfe May an der Mittelschule zu Wiesbaden definitiv daselbst angestellt und Lehrergehülfe Reichmann zu Weilburg zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Altmann zu Dehrn und der Schulvicar Hergenhahn zu Miehlen sind definitiv an ihren bisherigen Stellen angestellt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 2. November 1864.

(Die Auflösung der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben, nachdem die von der Mehrheit der Ständeversammlung während der diesjährigen Verhandlungen des Landtags angenommene Haltung die Aussicht auf ein dem Interesse des Landes entsprechendes Zusammenwirken derselben mit Höchstihrer Regierung ausgeschlossen hat, die dermalige Ständeversammlung aufzulösen geruht

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Vornahme von Neuwahlen Verfügung getroffen werden wird.

Wiesbaden, den 2. November 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Dobel.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 9. November 1864.

(Die Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Weilburger Actiengesellschaft zur Fabrikation von Steingut und Papier“ betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Gottlieb Metzler zu Weilburg, Bauinspector Willett zu Eltville, Postmeister Hoffmann zu Wiesbaden, Philipp Fehr von da und Procurator Erlenmeyer daselbst die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen:

„Weilburger Actiengesellschaft zur Fabrikation von Steingut und Papier“

gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 17. October 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Werren.

vdt. Tecklenburg.

(Die Hundetaxe betreffend.)

Um der Vermehrung der Hunde und den dadurch entstehenden Belästigungen und Gefahren wirksamer entgegen zu wirken, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 30. August 1842 Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Für das Halten eines jeden Hundes während kürzerer oder längerer Zeit innerhalb eines Kalenderjahres mit Ausnahme junger Hunde, welche noch nicht drei Monate alt sind, ist eine jährliche Abgabe und zwar in den Städten und den in §. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1841 bezeichneten Orten von 2 fl., in den übrigen Gemeinden von 1 fl. zur Gemeindecasse zu entrichten.

Das Herzogliche Amt kann die Erhöhung dieser Abgaben für die erstgenannten Gemeinden bis auf 3 fl. 30 kr. und für die übrigen bis auf 2 fl. verfügen.

§. 2.

Fremde, welche sich noch nicht ein Jahr im Herzogthum aufhalten, sind von der Abgabe frei.

Ein Dritttheil der Abgabe haben zu zahlen:

1) Schäfer für ihre Schäferhunde;
2) Nagelschmiede für die Hunde, welche sie für ihr Geschäft benutzen;
3) die Bewohner der außerhalb des Ortsberings gelegenen Mühlen, Höfe und Häuser, sowie Verwalter öffentlicher Cassen, rücksichtlich eines Hundes für jede Haushaltung;
4) die Jagdeigenthümer, die Jagdangestellten und die Wildhüter für die zur Ausübung der Jagd oder des Wildschutzes nöthigen Hunde.

Sonstige Befreiungen oder Erlaß der Taxe sind unstatthaft. — Ist die Abgabe unbeibringlich, so müssen Hunde, welche der ganzen Taxe unterworfen sind, auf polizeiliche Verfügung alsbald abgeschafft werden. Geschieht dieß innerhalb einer anzuberaumenden Frist nicht, so hat die Polizeibehörde den Hund tödten zu lassen.

§. 3.

Der Bürgermeister hat bis zum Schlusse des Monats Januar über alle in der Gemeinde gehaltenen Hunde ein Verzeichniß aufzustellen, dasselbe dem Gemeinderathe zur Festsetzung vorzulegen und danach die Abgabe dem Gemeinderechner zur Einnahme zu übertragen. Reclamationen hiergegen sind nur innerhalb 14 Tagen nach der ersten Anforderung der Steuer zulässig.

§. 4.

Wer im Laufe des Jahres einen über ¼ Jahr alten Hund erwirbt, oder in eine

Gemeinde neu einbringt, muß davon dem Bürgermeister binnen längstens 14 Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige machen.

Für einen Hund, für welchen während des betreffenden Kalenderjahres von einem früheren Besitzer an dieselbe Gemeinde oder von demselben Besitzer an eine andere Gemeinde die festgesetzte Abgabe bereits entrichtet worden ist, soll jedoch eine solche nicht nochmals angesetzt werden.

Die im Laufe des Jahres anzusetzenden Abgaben hat der Bürgermeister am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Gemeinderechner in Einnahme zu übertragen.

§. 5.

Wer die in §. 4 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder eine unrichtige Erklärung abgibt, wird neben der Verpflichtung zur Nachentrichtung der Abgabe mit einer dem doppelten Betrage derselben gleich kommenden Strafe belegt. Ein Dritttheil der eingehenden Geldstrafe ist dem Denuncianten zuzuerkennen. Bei Zahlungsunvermögen wird die Strafe in entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt.

Wiesbaden, den 24. October 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Werren.

vdt. Reichmann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Feldmarschalllieutenant Freiherrn von Baumgartten und dem Kaiserlich Russischen General, Prinzen Emil von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, das Großkreuz mit Schwerdtern, und dem Königlich Preußischen Gesandten, Kammerherrn und Legationsrath, Freiherrn von Canitz und Dallwitz das Großkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Förster Usinger zu Wallrabenstein die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberstallmeister von Breidbach-Bürresheim die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden zweiter Classe mit dem Stern, und das ihm von Seiner

Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Großkreuz des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Amtmann Schellenberg von Herborn zum Hofgerichtsrath bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg und den Hofgerichtsrath Bäntsch von Dillenburg, unter Beibehaltung seines Dienstcharakters, zum Amtmann in Herborn zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheisereigehülfen Müller zu Dillenburg zum Canzlisten bei dem dortigen Hof- und Appellationsgerichte gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Amtsassessor Spamer von Nastätten nach Idstein, den Amtsassessor Frankenfeld von Idstein nach Wehen, den nach Wehen designirten Amtsassessor Willmann von Braubach nach Nastätten, den Amtsaccessisten Friedrich von Weilburg nach Nassau und den Amtsaccessisten Rullmann von Diez an das Amt zu St. Goarshausen zu versetzen geruht.

Franz Usener von Wiesbaden, Joseph König von Rauenthal und Friedrich Müller von Langenschwalbach sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Hildenbrand zu Strinz-Trinitatis in den Quiescentenstand zu versetzen, den nach Lorsbach bestimmt gewesenen Pfarrer Heydenreich an seiner bisherigen Stelle zu Griesheim zu belassen, die Pfarrei Lorsbach dem Pfarrer Best von Eschbach zu übertragen und den Caplan Conrady zu Wiesbaden zum Pfarrer daselbst zu ernennen geruht.

Nach Versetzung der Schulinspectoren Jüngst zu Egenroth, Zickendrath zu Bergebersbach und Heinzemann zu Bleidenstadt ist die Schulinspection über die seither zum Bezirk Egenroth gehörenden Schulen dem Schulinspector Gieße zu Langenschwalbach, diejenige über die Schulen der zweiten Pfarrei Dillenburg und des Kirchspiels Frohnhausen dem Decan Keim zu Dillenburg, diejenige über die übrigen Schulen im Amte Dillenburg dem Pfarrer Hardt zu Oberroßbach, ferner diejenige über die Schulen des Kirchspiels Wehen, Bleidenstadt, Breithardt, Oberauroff, Strinz-Margarethä dem Pfarrer Schneider zu Wehen und diejenige über die übrigen Schulen im Amte Wehen dem Pfarrer Wißmann zu Kettenbach übertragen worden.

Dem Pfarrverwalter Walter ist die zweite Domvicarie übertragen, der seitherige Decanatsverwalter Pfarrer Weyer von Eisenbach zum Decan des Bezirks Idstein

und der Decanatsverwalter Pfarrer Faust von Soſſenheim zum Decan des Bezirks Höchſt ernannt worden.

Zu Pfarrern ſind ernannt worden: für die Pfarrei Arzbach Pfarrer Schuber von Kahlbach, für die Pfarrei Kahlbach Pfarrverwalter W. Joſt zu Seck, für die Pfarrei Schloßborn Pfarrer Manns zu Niedergladbach, für die Pfarrei Marienrachdorf Pfarrer Burmann zu Offheim, fur die Pfarrei Offheim Pfarrverwalter Orth zu Wicker, für die Pfarrei Neuenhain Pfarr- und Frühmeſſereiverwalter Wiedemann zu Hofheim.

Den Pfarrverwaltern Antoni zu Niedergladbach und Fiſcher zu Dombach-Schwickershauſen iſt der Titel als Pfarrer verliehen worden.

Die durch Verſetzung des Schulinſpectors Pfarrers Hörter zu Oberurſel zur Erledigung gekommene Schulinſpection im Amte Königſtein iſt dem Pfarrer Wiedemann in Neuenhain übertragen worden.

Lehrergehülfe Egenolf von Niſter iſt an die zu Obertiefenbach neu errichtete Lehrergehülfenſtelle und Schulcandidat Sturm von Niederahr an diejenige zu Niſter dirigirt worden. Die Lehrergehülfen Mollath zu Salz und Meſſinger zu Niederſelters ſind, erſterer nach Niederſelters, letzterer nach Salz dirigirt worden. Lehrergehülfe Weſtenberger von Hadamar iſt proviſoriſch an die Realſchule zu Langenſchwalbach und Schulcandidat Reuſch von Arnshöfen an die Lehrergehülfenſtelle zu Hadamar dirigirt worden. Die durch das Ableben des Lehrers Groos zu Alpenrod zur Erledigung gekommene Schulſtelle daſelbſt iſt dem Lehrer Hofmann von Eibelshauſen übertragen, Lehrer Opel von Hilgert iſt nach Eibelshauſen, Lehrer Rothenburger von Langſchied nach Hilgert, Lehrergehülfe Reidhöfer von Merenberg als Lehrer nach Langſchied verſetzt und Schulcandidat Zitzer von Uſingen an die Lehrergehülfenſtelle zu Merenberg dirigirt worden.

Die durch das Ableben des Lehrers Gaſteyer zu Dernbach zur Erledigung gekommene Schulſtelle daſelbſt iſt dem Lehrer Hof von Steinefrenz übertragen, Lehrer Steden von Horreſſen nach Steinefrenz, Lehrer Briel von Ewighauſen nach Horreſſen, Lehrer Söhnchen von Haſſelbach nach Ewighauſen, Lehrergehülfe Fliegel von Glashütten als Lehrer nach Haſſelbach verſetzt und der frühere Schulvicar Acht zu Dahlen an die Schulvicarſtelle zu Glashütten dirigirt worden. Lehrer Mager zu Stangenrod, Schulvicar Wagner zu Heiſterberg und Lehrergehülfe Meußer zu Falkenſtein haben die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung erhalten, Schulvicar Paul von Flammersbach iſt als Lehrer nach Stangenrod verſetzt, Schulcandidat Stahl von Driedorf an die Schulvicarſtelle zu Flammersbach, Schulcandidat Zöllner von Rabenſcheid an diejenige zu Heiſterberg und Schulcandidat Weber von Fellerdilln an die Lehrergehülfenſtelle zu Falkenſtein dirigirt

worden. Schulvicar Wertenbach von Lochum ist an die Lehrergehülfenstelle zu Helfenkirchen und Lehrergehülfe Weißmüller von da an die Schulvicarstelle zu Lochum versetzt worden.

Die durch das Ableben des Lehrers Nehl zu Rückershausen zur Erledigung gekommene Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Lieber von Weilmünster übertragen, Lehrer Becker von Hardt nach Weilmünster, Lehrer Groos von Naunstadt nach Haardt, Lehrergehülfe Dambeck zu Heddernheim als Lehrer nach Naunstadt versetzt und Schulcandidat Jung von Berzhahn an die Lehrergehülfenstelle zu Heddernheim dirigirt worden. Der beurlaubte Lehrergehülfe Schild von Westerburg ist an die an der Elementarschule zu Wiesbaden errichtete neue Lehrerstelle dirigirt worden. Lehrergehülfe Schmidt von Wicker ist an die neu errichtete Schulvicarstelle zu Oberhaid versetzt, und der beurlaubte Lehrergehülfe Heun von Heddernheim an die Lehrergehülfenstelle zu Wicker dirigirt worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Althen zu Schmitten ist definitiv daselbst angestellt worden.

Todesfälle.

Am 20. Juli ist der Consul Apperle zu Venedig, am 1. October der Pfarrer Westerburg zu Laufenselden, am 23. ejusd. der Geheime-Regierungsrath Borgmann, am 29. ejusd. der Archivdirector von Preuschen zu Idstein und am 6. November der Rechnungsrath Wolschendorff zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 17. October 1864, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Weilburger Actiengesellschaft zur Fabrikation von Steingut und Papier" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Gottlieb Metzler zu Weilburg, Bauinspector Willett zu Eltville, Postmeister Hoffmann zu Wiesbaden, Philipp Fehr von da und Procurator Erlenmeyer daselbst

um Ertheilung der Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Weilburger Actiengesellschaft zur Fabrikation von Steingut und Papier"

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 9. l. Mts. ad Num. St. M. 7735 und 7989 eröffnet, daß ihnen Höchster Entschließung zufolge die Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen:

„Weilburger Actiengesellschaft zur Fabrikation von Steingut und Papier"

nach Maßgabe der beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 17. October 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Werren.

vdt. Tecklenburg.

Anlage II.

Gesellschaftsvertrag.

Art. 1.

Durch gegenwärtigen Vertrag wird von den Herren

1) Gottlieb Metzler in Weilburg,
2) Bauinspector Willett in Eltville,
3) Postmeister Hoffmann,
4) Philipp Fehr und
5) Procurator Erlenmeyer in Wiesbaden

eine anonyme Gesellschaft unter der Firma „Weilburger Actiengesellschaft zur Fabrikation von Steingut und Papier" gegründet.

Alle, die in den Besitz von Actien treten, werden Theilnehmer an dieser Actiengesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist Weilburg im Herzogthum Nassau.

Zweck und Gegenstand dieser Gesellschaft ist die bisher unter der Firma „W. J. Wimpf" in Weilburg bestandene Steingut- und Papierfabrik zu erwerben und zu betreiben.

Die Gesellschaft wird daher von dem dermaligen Träger der Firma W. J. Wimpf, dem Herrn Fr. Aug. Wimpf in Weilburg, die sämmtlichen in dem Stockbuch ihm zustehenden Gebäulichkeiten und Grundstücke sowie die in dem Berggegenbuch beschriebenen Gruben Wimpf und Wimpfsfeld, sodann alle vorhandenen Rohmaterialien, unfertige und fertige Waaren, Werkzeuge, Utensilien, Formen und Modelle zu dem Gesammtpreise von 155,000 fl. erwerben.

Art. 2.

Die Dauer der Unternehmung wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Dagegen kann die Generalversammlung jederzeit unter Beobachtung der in der Gesetzgebung unseres Landes und in diesem Statut vorgeschriebenen Formen mit Genehmigung Herzoglicher Landesregierung die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

Art. 3.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in 200,000 fl. süddeutscher Währung in 2000 Actien à 100 fl. eingetheilt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Genehmigung der Staatsbehörde das Gesellschaftscapital je nach Bedürfniß des Geschäfts, durch Emittirung weiterer Actien à 100 fl. zu vergrößern.

Von diesen weiter zu emittirenden Actien bleibt den Gründern oder ihren Erben und Rechtsnachfolgern ein Drittel und den Actionären im Verhältniß zu ihrem Actienbesitz die übrigen 2 Drittel zum Nominalwerth reservirt.

Diejenigen Actien, welche nicht auf diesem Wege begeben werden, sind von dem Verwaltungsrathe zu begeben.

Art. 4.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden von wenigstens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und mit fortlaufenden Nummern versehen.

Einer jeden Actie wird ein Dividendenbogen, sowie ein Talon zum Bezug neuer Dividendenscheine beigegeben.

Die Actionäre haften nur für den Nominalbetrag ihrer Actien und haben per Actie gleiche Berechtigung in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 5.

Von dem Actienbetrage werden 20 Procent bei Zutheilung der auf den Namen auszustellenden Interimsscheine einbezahlt.

Die weiteren Einzahlungen werden durch den Verwaltungsrath in Abschnitten von 10 Procent ausgeschrieben und sind jedesmal 4 Wochen nach erfolgtem Ausschreiben zu leisten.

Die mit ihren Einzahlungen im Rückstand bleibenden Actionäre werden von dem Verwaltungsrathe unter Beobachtung der im Artikel 221 des deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Fristen zur Zahlung aufgefordert und innerhalb derselben mit Aufschlag von 5 Procent Conventionalstrafe zugelassen. Zahlen sie innerhalb dieser Frist nicht, so erlöschen ihre Rechte, und ihre Einzahlungen verfallen der Gesellschaft.

Bezüglich der Einzahlungen bis 40 Procent kommen die Bestimmungen des Artikel 232 des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

Volle Einzahlungen vor dem ausgeschriebenen Termine sind gestattet.

Art. 6.

Die Bilanz wird nach kaufmännischen Grundsätzen aufgenommen und danach der Reingewinn berechnet.

Der Letztere wird in folgender Weise vertheilt:

So lange der Reingewinn 5 Procent der Einzahlungen nicht übersteigt, wird derselbe ganz unter die Actionäre im Verhältniß zu ihrem Actienbesitze vertheilt.

Von dem 5 Procent des Gesellschaftscapitals oder der Einzahlungen übersteigenden Reingewinn werden 10 Procent zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds angelegt, so lange zwar, bis derselbe die von der Generalversammlung zu bestimmende Höhe erreicht haben wird, und weiter 10 Procent dieses Ueberschusses an den Vorstand bezahlt, der weitere Ueberschuß aber unter die Actionäre nach Verhältniß ihres Actienbesitzes vertheilt. Ueber die Art und Weise der Prüfung der Bilanz enthält der Art 15 unten das Weitere.

Art. 7

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Verpfändung des Immobiliarvermögens der Gesellschaft das Grundcapital theilweise durch Aufnahme eines Darlehens zu decken.

Art. 8.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft steht dem Vorstande zu. Während der ersten fünf Jahre vom Beginne des Unternehmens nach erfolgter staatlicher Genehmigung fungiren die im Artikel 1 unter pos. 1—5 erwähnten Gründer als Vorstand.

Im Falle des Wegfalles eines Mitgliedes des Vorstandes während dieser Zeit ergänzt sich der Vorstand durch Beiwahl aus der Zahl der Actionäre ohne Rücksicht auf den Actienbesitz der zu Wählenden.

Jedes Vorstandsmitglied muß während der Dauer seiner Vorstandschaft Inhaber von zwanzig Actien sein, welche im Archiv der Gesellschaft aufbewahrt werden.

Art. 9.

Nach Ablauf der im vorigen Artikel bestimmten fünf Jahre wählt die Generalversammlung alljährlich einen neuen Vorstand, in der Weise, daß diejenigen aus dem Scrutinium hervorgehenden fünf Mitglieder, welche die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, in den Vorstand eintreten.

Die früheren Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorsitzende der Generalversammlung stellt den Mitgliedern des Vorstandes eine

zu ihrer Legitimation dienende Urkunde über ihre erfolgte Wahl aus. Der gegenwärtige Vorstand ist durch dieses Statut legitimirt.

Art. 10.

Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; die Abtretenden sind wieder wählbar.

Art. 11.

Die Sitzungen des Vorstandes finden statt nach dem Bedürfniß der Geschäfte unter dem Vorsitz und auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, die übrigens alle geladen sein müssen, erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sonst aber die absolute Majorität. In den Sitzungen ist über die gefaßten Beschlüsse ein Protocoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 12.

Der Vorstand hat die sämmtlichen Gesellschaftsangelegenheiten, soweit dieselben nicht durch dieses Statut der Entschließung der Generalversammluug vorbehalten sind, zu besorgen. Zur Oberleitung des Betriebs ist von dem Vorstande ein kaufmännischer Director anzustellen, dem das gesammte in dem Geschäfte angestellte Personal zunächst untergeordnet ist.

Der Vorstand bestellt ferner die nöthigen Beamten und Agenten der Gesellschaft und hat das Recht, sie zu entlassen, nach Maßgabe des mit jedem Einzelnen abzuschließenden Vertrags.

Der Vorstand hat das Recht, die Besoldungen, Remunerationen der Bediensteten der Gesellschaft zu fixiren, die zu leistenden Cautionen vorzuschreiben, Käufe, Verkäufe und sonstige Verträge abzuschließen.

In wie weit er die Ausübung einzelner dieser Rechte auf den Director oder die Fabrikvorsteher überträgt, darüber entscheiden eine von dem Vorstande festzusetzende Instruction für die Verwaltung und die mit den einzelnen Beamten abzuschließenden Verträge.

Der Vorstand beruft die Generalversammlung und setzt die Tagesordnung für dieselbe fest.

Art. 13.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, von dem Vorsitzenden eine Anwesenheitsmarke, welche für die am Orte der Sitzung wohnenden Mitglieder den Werth von 3 fl. 30 kr. repräsentirt.

Die von auswärts herbeigereisten Mitglieder erhalten auf ihre Marke Vergütung ihrer Reisekosten und für Zehrung und Zeitversäumniß 7 fl. per Tag. Für jedes Uebernachten erhalten sie weiter 1 fl. 30 kr. Service.

Die Generalversammlung hat das Recht, den Werth der Anwesenheitsmarken in jedem Jahre neu zu bestimmen.

Die für Anwesenheitsmarken verausgabten Beträge werden unter Verwaltungskosten mitverrechnet.

Für andere vom Vorstande angeordnete Reisen oder außerordentliche Functionen einzelner Vorstandsmitglieder wird die Vergütung in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande festgesetzt.

Der Director kann nicht in den Vorstand gewählt werden, wohl aber kann er an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, Theil nehmen.

Ebenso können Lieferanten und andere Beamten der Gesellschaft, auch wenn sie Actionäre sind, nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 14.

Der Vorsitzende hat für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes Sorge zu tragen, und unterzeichnet die vom Vorstande ausgehende Correspondenz.

Art. 15.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen. Jedes Jahr im Monat August wird eine ordentliche Generalversammlung in Weilburg abgehalten, zu welcher vier Wochen vor dem von dem Vorstande jedesmal zu bestimmenden Tage unter Angabe der Tagesordnung in den in diesem Statut namhaft gemachten Blättern eingeladen werden muß.

Die erste Generalversammlung findet im Monat August des auf die Ertheilung der staatlichen Concession folgenden Kalenderjahres statt.

Der Besitz von fünf Actien berechtigt zu Einer Stimme, zehn Actien zu zwei Stimmen und so weiter für je fünf Actien eine Stimme mehr, doch kann kein Actionär mehr als zehn Stimmen führen.

Die Eintrittskarten zur Generalversammlung müssen 8 Tage vor derselben mittelst Vorlage der Actien beim Vorstande erwirkt werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes präsidirt der Generalversammlung.

Dieselbe hat zwei Protocollführer und drei Stimmzähler durch Acclamation zu wählen.

Sie vernimmt den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr und beschließt über die Anträge des Vorstandes.

Die Wahl des Vorstandes geschieht in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Anträge der Mitglieder sind bei dem Vorstande schriftlich zu stellen und werden auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt, wenn sie acht Tage vor derselben beim Vorstande eingegangen sind.

Ueber die Zulässigkeit später eingehender Anträge entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung prüft die Rechnung der Verwaltung und schließt die Bilanz ab, welche der Vorstand vorzulegen hat.

Sie ertheilt dem Vorstande Decharge.

Die Generalversammlung entscheidet:

1) über die Abänderung der Statuten;
2) über die zu vertheilende Dividende;

3) über die Höhe des Reservefonds und seine Verwendung;
4) über die Vermehrung des Actiencapitals und
5) über die Auflösung der Gesellschaft.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Satz 1, 4 und 5 ist die Genehmigung Herzoglicher Regierung erforderlich und außerdem zur Gültigkeit eines Beschlusses über Satz 5 eine Mehrheit von $^3/_4$ der anwesenden Mitglieder, welche wenigstens $^2/_3$ der sämmtlichen Stimmen, welche das Actiencapital repräsentiren, umfassen müssen.

Wenn in einer zu dem Zwecke der Beschlußfassung über Satz 5 ausgeschriebenen Generalversammlung keine $^2/_3$ der Actionäre anwesend sind, so ist eine neue Generalversammlung mit Angabe des Zweckes auszuschreiben, in welcher drei Viertel der anwesenden Actionäre, gleichviel, wie viele es sind, entscheiden.

Bei allen übrigen Gegenständen entscheidet die einfache und absolute Majorität der Anwesenden.

Die Generalversammlung kann bei jedem Antrag, abgesehen von der Wahl des Vorstandes, beschließen, daß namentlich abgestimmt werde.

Zur Prüfung der Rechnung erwählt die Generalversammlung beim Beginn ihrer Sitzungen durch Acclamation eine Commission von drei Mitgliedern, die nicht zum Vorstande gehören und läßt sich von diesen über die Richtigkeit der Rechnung und die Bilanz Bericht erstatten.

Die Sitzungsprotocolle sind von dem Vorsitzenden und Schriftführer, das Ergebniß der Vorstandswahlen von den Stimmzählern zu unterzeichnen. Der Vorsitzende reicht sofort nach Abhaltung der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs und die Bilanz der Gesellschaft bei der Herzoglichen Landesregierung ein.

Art. 16.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen, und in dem Nassauischen Intelligenzblatte und einer oder mehreren anderen Zeitungen zu veröffentlichen. Die Generalversammlung wird diese Blätter in jedem Jahre bestimmen und wird der betreffende Beschluß jedesmal im Nassauischen Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Art. 17.

Verlorne Actien, Dividendenbogen und Talons werden nach Vorschrift des Amortisationsgesetzes auf Kosten der Betheiligten kraftlos erklärt und ersetzt.

Art. 18.

In allen Fällen, wo dieses Statut keine besondere Bestimmung enthält, kommen die Normen des deutschen Handelsgesetzes zur Anwendung.

gez. Hoffmann.
" Gottlieb Metzler.
" Erlenmeyer.
" Philipp Fehr.
" A. Willett.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 9. December 1864.

(Die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben, nachdem zufolge der Bekanntmachung vom 2. November l. Js. die Ständeversammlung aufgelöst worden ist, zu verfügen geruht, daß eine neue Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung auf die Dauer von sechs Jahren vorgenommen werde.

Nachdem die hierzu nöthigen Vorbereitungen in Gemäßheit der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 getroffen sind, wird nunmehr verordnet, daß die verschiedenen Wahlversammlungen für diese Wahlen wie folgt stattfinden sollen:

I. für die höchstbesteuerten Grundbesitzer zur Wahl von sechs Abgeordneten zur ersten Kammer, in sämmtlichen sechs Wahlkreisen (§. 7 des Wahlgesetzes) Mittwoch den 28. December l. Js., und zwar

im ersten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg und Hachenburg, zu Rennerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im zweiten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Selters, Montabaur, Nassau und Wallmerod, zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im dritten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Hadamar, Diez, Limburg,

Runkel und Weilburg, zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im vierten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen, zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im fünften Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Idstein, Königstein, Usingen und Reichelsheim, zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im sechsten Wahlkreise, bestehend aus den Aemtern Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltville und Rüdesheim, zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst als Wahlcommissarius;

II. für die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zur Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer (§. 14 des Wahlgesetzes) Donnerstag den 29. December l. J., zu Limburg unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius;

III. für die Wahlen zur zweiten Kammer:

A. zur Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch die Herzoglichen Aemter gebildeten Wahlbezirken Donnerstag den 15. December l. J., unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlortes oder, im Verhinderungsfalle, eines Stellvertreters desselben (§. 24 des Wahlgesetzes), wobei die Herzoglichen Aemter angewiesen werden, für die öffentliche Bekanntmachung des bezeichneten Wahltags in den Gemeinden des Wahlbezirks (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen;

B. zur Wahl der vierundzwanzig Abgeordneten in sämmtlichen vierundzwanzig Wahlkreisen Mittwoch den 21. December l. J., und zwar:

im ersten Wahlkreise (Amt Dillenburg) zu Dillenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zweiten Wahlkreise (Amt Herborn) zu Herborn, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dritten Wahlkreise (Amt Rennerod) zu Rennerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im vierten Wahlkreise (Aemter Hachenburg und Marienberg) zu Hachenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im fünften Wahlkreise (Amt Selters) zu Selters, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im sechsten Wahlkreise (Amt Hadamar) zu Hadamar, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im siebenten Wahlkreise (Amt Wallmerod) zu Wallmerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im achten Wahlkreise (Amt Weilburg) zu Weilburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im neunten Wahlkreise (Amt Limburg) zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zehnten Wahlkreise (Amt Diez) zu Diez, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im elften Wahlkreise (Amt Runkel) zu Runkel, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zwölften Wahlkreise (Amt Nassau) zu Nassau, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dreizehnten Wahlkreise (Amt Montabaur) zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im vierzehnten Wahlkreise (Aemter Braubach und Nastätten) zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im fünfzehnten Wahlkreise (Aemter Langenschwalbach und Wehen) zu Langenschwalbach, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im sechzehnten Wahlkreise (Amt Idstein) zu Idstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im siebenzehnten Wahlkreise (Amt Usingen und Reichelsheim) zu Usingen, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im achtzehnten Wahlkreise (Aemter Rüdesheim und St. Goarshausen) zu Rüdesheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im neunzehnten Wahlkreise (Amt Eltville) zu Eltville, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zwanzigsten Wahlkreise (Amt Höchst) zu Höchst, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im einundzwanzigsten Wahlkreise (Amt Hochheim) zu Hochheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zweiundzwanzigsten Wahlkreise (Amt Königstein) zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dreiundzwanzigsten Wahlkreise (Stadt Wiesbaden) zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst,

im vierundzwanzigsten Wahlkreise (Amt Wiesbaden, die übrigen Gemeinden mit Ausschluß der Stadt) zu Mosbach-Biebrich, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst.

Gleichzeitig werden die aufgestellten Wählerlisten für die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen nach §. 8 und 14 des Wahlgesetzes innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der erfolgenden Publication im Verordnungsblatte an gerechnet, bei dem Staatsministerium einzureichen sind.

Das Herzogliche Finanzcollegium hat dafür Sorge zu tragen, daß den in diesen Listen eingetragenen oder auf erfolgte Reclamation zugelassenen Wählern die zur Ausübung ihres Wahlrechtes erforderlichen Legitimationsbescheinigungen (conf. §§. 8, 11, 14 und 15 des Wahlgesetzes und die Ministerialverordnung vom 10. März 1855, Seite 31 und 32 des Verordnungsblattes) zeitig zugestellt werden.

Schließlich werden die Wahlcommissarien unter Verweisung auf §§. 12, 15 und 32 des Wahlgesetzes aufgefordert, den über das Resultat der Wahl zu erstattenden Bericht nebst den Wahlverhandlungen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 9. December 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Beilage

zu

Nummer 23 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 9. December 1864.

I.

Verzeichniß

der zur Wahl von sechs Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigten höchstbesteuerten Grundbesitzer.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl.	kr.	ℌ.
	1. Wahlkreis (Wahlort Rennerod).						
1	Schneider, Peter	62	Hof Dapprich bei Seck	Rennerod	44	51	2
2	Ermen, Bernhard	66	Hachenburg	Hachenburg	19	44	.
3	Bellinger, Paulinus	60	Mittelhattert	"	13	45	3
4	Dörr, Johannes	63	Bellingen	Marienberg	13	28	.
5	Haas, Wilh. Ernst sen.	77	Dillenburg	Dillenburg	12	38	3
6	Theis, Johann Ludwig	62	Herborn	Herborn	12	18	1
7	Thielmann II., Joh. Heinrich	52	Bicken	"	10	53	1
8	Thielmann, Johann Georg	58	Bicken	"	10	30	.
9	Wollweber, Theodor	59	Rennerod	Rennerod	10	17	.
10	Lang, Johann Gerhard	57	Streithausen	Hachenburg	10	7	1
11	Schramm, III., Johann Heinrich	62	Haiger	Dillenburg	9	30	2
12	Schramm, Heinrich Carl	66	"	"	9	12	1
13	Mergler, Georg	56	Hachenburg	Hachenburg	9	3	2
14	Gail, August	40	Dillenburg	Dillenburg	8	31	3

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	kr	h
15	Schüchen, Anton	59	Giesenhausen	Hachenburg	8	27	3
16	Bierbrauer, Heinrich	45	Hachenburg	"	8	27	2
17	Wenckenbach, Ernst	53	Herborn	Herborn	8	16	.
18	Nassauer, Wilhelm	45	"	"	8	12	2
19	Lorsbach, Johannes	66	Hachenburg	Hachenburg	8	7	.
20	Schneider, Philipp	47	Hachenburg	Hachenburg	7	58	.
21	Hofmann, P. C. W.	60	Rennerod	Rennerod	7	53	3
22	Wenell, Christian	56	Herborn	Herborn	7	53	3
23	Henn, Johann Mathias	55	Todtenberg	Marienberg	7	53	.
24	Geisler, Johannes	59	Büdingen	"	7	44	3
25	Stahl, Friedrich	60	Beilstein	Herborn	7	41	3
26	Kämpfer III, Johannes	62	Niederroßbach	Dillenburg	7	29	3
27	Groß, Philipp	37	Pottum	Rennerod	7	27	1
28	Hendie, Johannes	66	Renderoth	Herborn	7	25	.
29	Becker, Johann Heinrich	51	Rodenroth	"	7	23	1
30	Gotthardt jun., Franz	61	Oberrod	Rennerod	7	16	2

II. Wahlkreis (Wahlort Montabaur).

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Gemeinde.	Amt.	fl	kr	h
1	von Walderdorff, Wilderich, Graf	33	Molsberg	Wallmerod	708	51	.
2	Gödecke, I., Friedrich	77	Ems	Nassau	26	.	.
3	D'Avis, Heinrich	65	Montabaur	Montabaur	23	52	3
4	Dresler, Joseph	55	Ems	Nassau	22	17	3
5	Balzer, II., Wilhelm	62	"	"	20	45	2
6	Balzer, Emil	32	"	"	19	37	3
7	Gerlach, Johann	75	Montabaur	Montabaur	19	32	.
8	Breitenbach, Gerhard	56	Bremberg	Nassau	16	39	2
9	Wolf, I., Johann	73	Dahlen	Wallmerod	15	11	3
10	Schneider, Nicolaus	79	Simmern	Montabaur	14	46	.
11	Minor, Christian	49	Singhofen	Nassau	14	44	.
12	Bruchhäuser, Joseph	61	Nördorf	"	14	32	2
13	Debusmann, Wilhelm	37	Nördorf	"	14	32	2

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. ƒ	xr	₰
14	Veldenz, Peter Joseph	38	Bremberg	Nassau	13	43	.
15	Balzer, II., Christian	46	Ems	"	13	42	2
16	Eschenauer, Johannes	42	Singhofen	"	13	41	2
17	Bendel, III., Heinrich	58	Steinefrenz	Wallmerod	11	53	3
18	Ebner, Carl	69	Ems	Nassau	11	50	2
19	Heckelmann, Johann Georg	47	Nassau	"	11	33	3
20	Maurer, Heinrich	62	Ems	"	11	14	1
21	Crecelius, Christian	55	Nassau	"	10	36	2
22	Schönberger, Johann Adam	43	Werod	Wallmerod	10	13	1
23	Wies, Philipp	58	Seelbach	Nassau	9	50	3
24	Schneider, I., Johann	71	Girod	Wallmerod	9	40	.
25	Sayn, Wilhelm	54	Freilingen	Selters	9	25	1
26	Balzer, Wilhelm Jacob	45	Ems	Nassau	9	18	1
27	Pingler, Egidius Joseph	53	Montabaur	Montabaur	9	16	.
28	Zimmerschied, Philipp Christian	73	Ems	Nassau	9	13	2
29	Werz, I., Johann	75	Sessenbach	Selters	9	3	.
30	Tripp, III., Carl	64	Hundsangen	Wallmerod	9	1	1

III. Wahlkreis (Wahlort Limburg).

№	Name	Jahre	Gemeinde	Amt	ƒ	xr	₰
1	von Dungern, Wilhelm, Freiherr	55	Weilburg	Weilburg	509	50	2
2	Marschall von Bieberstein, H. W., Freiherr	53	Hahnstätten	Diez	177	35	1
3	Trombetta, Franz	48	Limburg	Limburg	48	56	2
4	Königstein, I., Joseph	60	Niederbrechen	"	38	6	2
5	Münch, August	48	Hadamar	Hadamar	35	44	3
6	Dienst, Philipp Wilhelm	47	Grävenec	Weilburg	28	19	.
7	Buderus, Friedrich	55	Audenschmiede	"	26	36	3
8	Trombetta, Carl	43	Limburg	Limburg	25	44	3
9	Kuhmann, Johannes	66	Birlenbach	Diez	25	34	1
10	Arthen, I., Johann	56	Niederbrechen	Limburg	23	55	2
11	Höchst, I., Johann	66	Obertiefenbach	Runkel	22	28	1
12	Hilf, Joseph Anton	51	Limburg	Limburg	21	38	3
13	Otto, Jacob	72	Lindenholzhausen	"	21	27	1
14	Emmelius, Christian	59	Reesbach	"	21	13	1

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	xr	S
15	Siebert, Joseph	60	Hadamar	Hadamar	21	3	2
16	Bellinger, Johann Georg	44	Eschhofen	Limburg	20	55	.
17	Pachten, Ferdinand	28	Limburg	"	20	6	3
18	Heyl, II., Philipp	63	Weyer	Runkel	19	47	1
19	Müller, Philipp Wilhelm	55	Niederneisen	Diez	19	38	3
20	Bock, Ludwig	61	Löhnberg	Weilburg	19	9	3
21	Michel, Heinrich	42	"	"	19	2	2
22	Groos, Ph. Heinrich	74	Nauheim	Limburg	18	45	2
23	Fachinger, Jacob	44	Limburg	"	18	40	1
24	Kübeler, I., Ludwig	72	Lohrheim	Diez	18	34	3
25	Vonhausen, Ludwig	48	Drommershausen	Weilburg	18	34	2
26	Gelbert, ält., Philipp	75	Löhnberg	"	18	34	.
27	Schäfer, Wilhelm	46	Niedertiefenbach	Hadamar	18	32	1
28	Engelmann, Johann Georg	61	Barig	Weilburg	17	48	2
29	Kohl II., Heinrich	35	Schupbach	Runkel	17	44	.
30	Wagner, Jacob	61	Hahnstätten	Diez	17	33	1

IV. Wahlkreis (Wahlort Nastätten).

№	Vor- und Zunamen	Jahre	Gemeinde	Amt	fl	xr	S
1	Herber, Friedrich Bernhard	54	L.-Schwalbach	L.-Schwalbach	21	47	.
2	Bonn, Georg Philipp	63	Casdorf	Nastätten	19	44	2
3	Recken, Hermann	50	Nastätten	"	19	39	3
4	Meier, Georg	37	Lierschied	St. Goarshausen	17	37	1
5	Wöll, Johann Peter	57	Ebertshausen	Nastätten	16	53	2
6	Schmelzeisen, Wilhelm	32	Miehlen	"	15	57	2
7	Schmelzeisen, Peter	60	"	"	15	53	1
8	Fischbach, Goar	63	Nochern	St. Goarshausen	15	39	.
9	Jacoby, Conrad	72	Himmighofen	Nastätten	15	37	2
10	Gosebruch, Friedrich	59	Oberlahnstein	Braubach	15	33	2
11	Maus, Joachim	53	Pissighofen	Nastätten	15	27	.
12	Ludwig, Peter	60	Miehlen	"	15	21	.
13	Holzhausen, Heinrich	34	Himmighofen	"	14	37	1
14	Wenn, Philipp Heinrich	46	Rettershain	St. Goarshausen	14	33	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. ƒ	xr	₰
15	Redhardt, II., Christian	60	Miehlen . .	Nastätten . .	13	55	.
16	Faust, Jacob	52	Dörsdorf . .	„	12	54	.
17	Diefenbach, Christoph	39	Hohenstein . .	L.-Schwalbach	12	36	2
18	Zöller, Ph. Adam	50	Winterwerb .	Braubach . .	12	22	2
19	Kremper, Peter	67	Prath . . .	St. Goarshausen	12	22	.
20	Göller, Philipp Heinrich . . .	75	Weyer . . .	St. Goarshausen	11	26	1
21	Weigand, Adam	36	Marienfels .	Nastätten . .	11	26	.
22	Altenhof, Heinrich	58	Rettert . . .	„	11	21	2
23	Hasselbach, Wilhelm	45	Steckenroth . .	Wehen	11	16	3
24	Douqué, Daniel	57	Niederlahnstein	Braubach . . .	11	14	1
25	Laux, Friedrich	55	Ehr	Nastätten . .	11	9	3
26	Göller, Philipp Adam	73	Bogel . . .	„	10	58	3
27	Cathrein, Valentin	64	Nastätten . .	„	10	55	1
28	Wallrabenstein, Jacob	39	Hohenstein . .	L.-Schwalbach .	10	53	.
29	Werner, Johann Adam	55	Niederbachheim	Braubach . .	10	40	2
30	Koch, Carl	41	Michelbach . .	Wehen	10	36	1

V. Wahlkreis (Wahlort Königstein).

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	ƒ	xr	₰
1	von Schütz, Friedrich Wilhelm	60	Camberg . . .	Idstein . . .	617	35	1
2	Dröser, Philipp Joseph	58	Weißkirchen . .	Königstein . .	34	42	1
3	Busch, Eduard	38	Erbach . . .	Idstein . . .	34	25	2
4	Jung, Johann	36	Kahlbach . .	Königstein . .	32	15	3
5	Löw, I., Anton	61	Würges . . .	Idstein . . .	31	54	.
6	Ruppel, jgr., Heinrich	64	Kahlbach . . .	Königstein . .	28	22	2
7	Nördershäuser, Joseph	45	Camberg . .	Idstein . . .	27	12	3
8	Roth, Johann	49	Niederselters .	„	27	2	.
9	Kraus, jgr., Johann	45	Kahlbach . .	Königstein . .	20	15	3
10	Müller, Ludwig Ferdinand . .	55	Niedernhausen .	Idstein . . .	19	7	.
11	Jamin, Joseph Anton	55	Oberursel . .	Königstein . .	17	49	2
12	Löw, Franz	63	Würges . . .	Idstein . . .	17	20	1
13	Zimmer, Conrad	39	Oberursel . .	Königstein . .	16	13	.
14	Herr, I., Caspar	64	Weißkirchen .	„	15	19	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	xr	S
15	Lieber, Franz Gisbert	70	Camberg	Idstein	14	56	3
16	Cathrein, Wilhelm	57	"	"	14	53	.
17	Adam, Adam	65	Niederhöchstadt	Königstein	14	29	1
18	Möglich, Heinrich	64	Bommersheim	"	14	11	3
19	Velte, I., Philipp	59	Wehrheim	Usingen	14	1	.
20	Wenz, III., Damian	53	Camberg	Idstein	13	57	1
21	Reinhardt, Johann Georg	67	Usingen	Usingen	13	55	2
22	Send, Hubertus	47	Camberg	Idstein	13	42	3
23	Schuhmacher, Joseph	64	"	"	13	36	2
24	Zimmermann, Anton	51	Weißkirchen	Königstein	13	25	3
25	Branz, Jacob	58	Oberursel	"	13	23	2
26	Vogt, III., Johannes	67	Reichelsheim	Reichelsheim	13	9	1
27	Lewalter I., Wilhelm	61	Würges	Idstein	13	4	3
28	Seyberth, Philipp Christian	54	Walsdorf	"	12	51	3
29	Stamm II., Heinrich	67	Kahlbach	Königstein	12	51	2
30	Allendörfer I., Philipp	63	Wehrheim	Usingen	12	38	3

VI. Wahlkreis (Wahlort Wiesbaden).

1	Rosentreter, Henry Rudolph	50	Eltville	Eltville	205	26	2
2	von Bismark, Fr. Aug. Ludw., Graf	52	Wiesbaden	Wiesbaden	83	31	.
3	von Dungern, Ernst Fr. Wilh. Carl Otto, Freiherr	33	"	"	77	29	.
4	von Preuschen, Franz Ludwig, Freiherr	59	"	"	62	13	2
5	Müller, Carl	68	Massenheim	Hochheim	60	41	3
6	Heimes, Heinrich	69	Hattenheim	Eltville	56	47	2
7	von Ingelheim, Philipp Franz Carl, Graf	63	Geisenheim	Rüdesheim	53	10	.
8	Bücher, Christian	62	Wiesbaden	Wiesbaden	45	40	3
9	Wagner, Caspar	77	Oestrich	Eltville	45	28	3
10	Ritzel, Balthasar	58	Bierstadt	Wiesbaden	42	13	3

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Betrag der Grund-, Gebäude- u. Rentensteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. ƒ	xr	₰
11	Ulrich, Georg Peter	28	Erbenheim . .	Wiesbaden . .	37	37	2
12	Scholz, Christian	58	Biebrich . .	"	37	17	1
13	Hardt, Johann Georg . . .	52	Sulzbach . .	Höchst	37	8	3
14	Vogel, VI., Philipp	55	Bierstadt . .	Wiesbaden . .	36	49	2
15	Schlocker, Philipp Wilhelm .	33	Hattersheim .	Höchst . . .	36	45	3
16	von Breidbach-Bürresheim, Anton, Freiherr	74	Heddernheim .	"	36	28	3
17	Pfeiffer, Eugen	48	Erbach . . .	Eltville . . .	34	14	2
18	Stein, Peter Wilhelm . . .	32	Erbenheim . .	Wiesbaden . .	33	39	2
19	Milch, Philipp	32	Hofheim . .	Höchst	32	35	3
20	Seipel, I., Wilhelm	71	Schierstein . .	Wiesbaden . .	32	28	2
21	Klohmann, Johann	69	Soffenheim .	Höchst . . .	29	37	1
22	Weygand, Philipp	67	Wiesbaden .	Wiesbaden . .	29	1	1
23	Weiler, Philipp	75	Hofheim .	Höchst . . .	28	50	1
24	Kranz, II., Philipp	60	Massenheim .	Hochheim . .	27	57	.
25	Zimmermann, Johann . . .	39	Hattersheim .	Höchst . . .	27	30	2
26	Christ, Johann Friedrich . .	58	Nordenstadt .	Hochheim . .	27	8	.
27	Rücker, Wilhelm Peter . . .	55	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	26	34	.
28	Gergens, Anton	61	Rüdesheim . .	Rüdesheim . .	26	33	3
29	Schulz, Wilhelm	53	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	26	32	.
30	Fischer, IV., Philipp . . .	54	Unterliederbach	Höchst . . .	26	22	.

II.

Verzeichniß

der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden für die Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums.		
					fl	kr	pf
	Amt Braubach.						
1	Bonar, Heinrich	44	Bergwerksdirector	Oberlahnstein	21	.	.
2	Fade, Alfred	31	Hüttenbesitzer	Braubach . .	26	40	.
3	Noll, Georg	61	Händler . .	Niederlahnstein .	14	35	.
	Amt Diez.						
4	Baltzer, Georg	42	Maurer . .	Diez	37	47	.
5	Heck, jun., Karl	36	Kaufmann . .	" . .	15	50	.
6	Heimann, Michael	42	" . .	" . .	15	25	.
7	Heimann, Wolf	40	" . .	" . .	14	35	.
8	Königsberger, Hirsch Abraham	57	" . .	" . .	16	59	.
9	Laux, H. A.	45	" . .	" . .	15	4	2
10	Lorenz, Karl	43	Posthalter .	" . .	19	35	.
11	Mai, Wilhelm	48	Schichtmeister .	" . .	17	55	.
12	Mayer, Sebald	28	Kaufmann . .	" . .	15	.	.
13	Pfeiffer, Jacob	48	Müller . . .	" . .	17	55	.
14	Schäfer, Johannes	46	Kaufmann . .	" . .	27	49	2
15	Seckel, Moritz	51	" . . .	" . .	14	35	.
16	Seyberth, Karl	64	Geistlicher . .	Oberneisen . .	17	48	3
	Amt Dillenburg.						
17	Gail, August	41	Müller u. Grubenbesitzer .	Dillenburg . .	25	12	.
18	Giebeler, Karl	54	Grubenbesitzer .	Adolphshütte bei Niederscheld .	91	42	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums.		
					fl.	kr.	h.
19	Grün, J. C.	43	Kaufmann und Grubenbesitzer	Dillenburg . .	25	31	.
20	Haas, jun., Wilh. Ernst . .	53	Grubenbesitzer .	" . .	84	10	.
21	Haas, Fritz	45	Tabaksfabrikant	" . .	38	20	
22	Haas, Ludwig	72	Hütten- u. Grubenbesitzer .	" . .	111	25	.
23	Heusler, Friedrich	42	" . .	" . .	35	.	.
24	Jüngst, Wilhelm	40	Papierfabrikant	Haiger . . .	18	20	.
25	Jung, Ferdinand	54	Hütten- u. Grubenbesitzer .	Dillenburg . .	49	26	.
26	Jung, Jacob	60	" . .	Steinbrücken .	83	6	.
27	Keim, Karl	72	Kirchenrath . .	Dillenburg . .	24	36	1
28	Koch, Karl	37	Grubenbesitzer .	" . .	25	22	3
29	Koch, Ludwig	35	" . .	" . .	23	54	1
30	Mülot, Heinrich Theodor . .	38	Lederfabrikant .	Haiger . . .	20	50	.
31	Reh, August	48	Kaufmann . .	" . . .	14	53	.
32	Schaaf, Ludwig	52	Wirth u. Ziegelbrenner . .	Dillenburg . .	16	40	.
33	Schramm, Heinrich Carl . .	66	Lederfabrikant	Haiger . . .	27	55	.
34	Schramm, III., Johann Heinrich	62	" . .	" . . .	21	15	.
35	Winter, Wilhelm	59	Hofgerichtsdirector	Dillenburg . .	26	8	3
36	Zintgraff, August	44	Hüttenbesitzer .	" . .	31	15	.
	Amt Eltville.						
37	Frederking, Richard	70	Geistlicher . .	Niederwalluf .	15	28	.
38	Hohwiesner, Stephan . . .	57	Mühlenbesitzer .	Neudorf . . .	17	55	.
39	Müller, Franz Karl	69	Geistlicher . .	Oestrich . .	16	4	1
40	Müller, Mathäus	65	Fabrikant . .	Eltville . . .	65	25	.
41	Schlitt, Jacob	35	Geistlicher . .	" . .	18	4	1
	Amt Hachenburg.						
42	Bohle, Wilhelm	61	Kaufmann und Papierfabrikant	Hachenburg .	18	45	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	kr	ℌ
43	Kurz, Johann Heinrich . . .	64	Pfarrer . . .	Altstadt . .	19	32	1
44	Mergler, Georg	59	Fabrikant . .	Hachenburg . .	20	25	.
45	Schneider, Philipp	47	Händler u. Fabrikant . .	" . .	18	45	.
	Amt Hadamar.						
46	Bendel, Lothar	49	Pfarrer . . .	Oberweyer . .	16	32	3
47	Blum, J.	ü. 30	Grubenbesitzer .	Steinbach . .	23	2	2
48	Groos, Wilhelm	54	Pfarrer . . .	Frickhofen . .	18	55	1
49	Hartmann, Valentin	56	" . .	Hadamar . .	22	30	.
50	Pötz, Joseph	34	Grubenbesitzer .	Niedertiefenbach .	20	41	2
51	Salmony, Abraham	65	Kaufmann . .	Hadamar . .	14	35	.
52	Siebert, Franz	66	" . .	" . .	27	55	.
53	Siebert, Jacob	60	" . .	" . .	84	2	.
	Amt Herborn.						
54	Bertina, Carl	57	Walzwerkbesitzer	Fleisbach . .	43	18	.
55	Bingel, Carl	55	Mühlenbesitzer .	Herborn . .	19	35	.
56	Fischer, Philipp	63	Pfarrer . .	Renderoth . .	14	46	3
57	Hofmann, Johann Heinrich .	34	Kaufmann und Fabrikbesitzer	Herborn . . .	19	35	.
58	Thielmann II., Johann Heinrich	52	Bauunternehmer	Bicken . . .	18	45	.
59	Treupel, Friedrich Daniel . .	38	Grubenbesitzer .	Herborn . . .	66	33	2
	Amt Hochheim.						
60	Burgeff, Carl	51	Director einer Actiengesellschaft	Hochheim . .	25	.	.
61	Ebertz, Johann Wilhelm . .	66	Decan . . .	Nordenstadt .	22	40	2
62	Heinzemann, Heinrich . . .	63	Pfarrer . . .	Wallau . . .	24	15	.
63	Höfeld, Wilhelm	58	" . .	Breckenheim . .	17	22	.
64	Hörten, Anton	56	" . .	Wicker . . .	23	36	.
65	Keck, Johann Friedrich . . .	77	pens. Pfarrer .	Delkenheim . .	19	48	3
66	Lembach, Christian	53	Wirth ꝛc. . .	Hochheim . .	16	40	.
67	Messerschmidt, Jacob . . .	37	Fabrikant . .	Flörsheim . .	15	50	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums.		
					ƒ	xr	₰
68	Noll, Adam	59	Pfarrer . . .	Marxheim . .	15	41	.
69	Otto, Franz	63	Decan . . .	Igstadt . . .	17	27	1
70	von Schlemmer, August . .	31	Fabrikant . .	Hochheim . .	14	35	.
71	Siegler, Joseph	60	Pfarrer . . .	Flörsheim . .	27	10	3
	Amt Höchst.						
72	Diefenbach, Albert	53	Pfarrer . .	Hofheim . .	25	4	1
73	Faust, Joseph	54	" . .	Soffenheim . .	16	37	3
74	Hattemer, Joseph	32	Müller . . .	Hattersheim .	23	45	.
75	Hesse, Hubert	38	Fabrikant . .	Heddernheim .	25	.	.
76	Jüngst, Wilhelm	56	Pfarrer . . .	Okriftel . . .	16	49	3
77	Keller, Ernst	68	" . .	Sulzbach . .	23	56	1
78	Klein, Wilhelm	70	"	Oberliederbach .	17	6	3
79	Lang, Georg	61	"	Harheim . .	14	53	.
80	Otto, Johann Baptist . . .	64	"	Kriftel . . .	30	55	1
81	Stähler, Christian	54	"	Sindlingen . .	14	37	1
82	Weinbach, Adam	45	Müller . . .	Kriftel . . .	15	25	.
83	Zimmermann, Johann . . .	39	" . .	Hattersheim .	19	10	.
	Amt Idstein.						
84	Steubing, Hermann	50	Decan . . .	Idstein . . .	17	14	3
85	Wiest, Christian	80	Pfarrer . .	Niederselters .	16	18	3
	Amt Königstein.						
86	Adrian II., Anton	38	Müller . . .	Oberursel . .	38	45	.
87	Dröser, Ph. Joseph	58	" . .	Weißkirchen .	19	10	.
88	Zimmer, Conrad	39	" . .	Oberursel . .	16	15	.
	Amt L.-Schwalbach.						
89	Herber, Friedrich	54	Posthalter und Wirth . .	L.-Schwalbach .	20	25	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	kr	h
	Amt Limburg.						
90	Blum, Dr., Peter Joseph . .	56	Bischof . . .	Limburg . .	37	30	.
91	Burkhard, Arnold	51	Müller . . .	" .	18	41	.
92	Busch, Ernst	41	Bierbrauer . .	" . .	22	30	.
93	Feller, Friedrich Wilhelm . .	65	Pfarrer . . .	Dauborn . .	15	41	.
94	Hilf, Aloys Anton	40	Mühlenbesitzer .	Limburg . .	27	41	.
95	Hill, Adam	56	Bierbrauer und Wirth . .	" . . .	20	25	.
96	Kremer, sen., Joh. Nepomuk .	60	Bierbrauer und Weinhändler	" . . .	36	15	.
97	Menges, Johann Anton . .	64	Mahlmüller .	" . .	17	55	.
98	Meyer, Victor	40	Schiffer u. Bergwerksbesitzer	" . . .	21	4	.
99	Pachten, Ferdinand	27	Fabrikant . .	" . . .	18	20	.
100	Wasmuht, Christian	61	Decan . . .	Kirberg . . .	24	14	.
101	Zimmermann, Jacob . . .	30	Mahlmüller .	Limburg . .	14	35	.
	Amt Nassau.						
102	Balzer, Emil	37	Banquier . .	Ems . . .	24	10	.
103	Balzer, Wilh. Jacob . . .	45	Bauunternehmer	" . . .	24	35	.
104	Becker, II, Heinrich . . .	32	Gastwirth . .	" . . .	30	25	.
105	Born, Ernst	45	Bergwerksdirect.	" . . .	52	30	.
106	Huyn, Heinrich	28	Gastwirth . .	" . . .	16	15	.
107	Kilp, Ernst	44	Bierbrauer Wirth und Gutsbesitzer .	Nassau . . .	40	50	.
108	Minor II., Christian	42	Müller . . .	Langau, Gem. Scheuern .	18	20	.
109	Werner II., Carl	38	Bauunternehmer	Ems . . .	17	5	.
	Amt Nastätten.						
110	Koch, Carl	62	Pfarrer . .	Klingelbach . .	15	14	
111	Menke, Friedrich	66	Decan . . .	Ruppertshofen .	15	6	2
	Amt Rennerod.						
112	Frank, Feist	60	Kaufmann und Bergbautreib.	Westerburg . .	17	32	3

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	kr	hl
113	Kissel, Karl Ernst	54	Bergbautreibender u. Medicinalrath .	Westerburg . .	15	51	.
114	Schmidt, Wilhelm	56	Kaufmann und Bergbautreib.	Rennerod . .	18	23	.
115	Wehsarg, Friedrich	63	Apotheker und Bergbautreib.	Westerburg .	15	54	.
116	Wollweber, Theodor	58	Posthalter . .	Rennerod . .	15	.	.
	Amt Rüdesheim.						
117	Dietrich, Johann Baptist .	32	Fabrikant . .	Rüdesheim . .	27	5	.
118	Harth, Joseph	26	Weinhändler .	" . .	14	35	.
119	Jung, Stephan	30	" . . .	" . .	14	35	.
120	Klein I., Johann	50	Fabrikant . .	Johannisberg .	37	30	.
121	Lade, Friedrich	41	Weinhändler .	Geisenheim . .	14	35	.
122	Reuter, August	61	" . . .	Rüdesheim . .	27	5	.
123	Sahl, August	28	" . . .	" . .	27	55	.
124	Spengler, Theodor	60	Decan . . .	Winkel . . .	15	39	.
	Amt Runkel.						
125	Buderus, Richard	50	Hüttenbesitzer .	Schupbach . .	40	.	.
126	Heyl II., Philipp	63	Bürgermeister und Grubenbes.	Weyer . . .	63	19	1
127	Mügge, Ernst	45	Pfarrer . . .	Münster . .	14	47	2
128	Nattmann, Wilhelm	34	Müller . . .	Runkel . . .	16	15	.
129	Schröder, August	54	Decan . . .	Seelbach . .	18	35	2
130	Schröder, Max	62	" . . .	Schupbach . .	22	34	3
131	Stein, Wilhelm	64	" . . .	Runkel . . .	44	31	.
	Amt St. Goarshausen.						
132	Herberich, Oswald	52	Wirth u. Bergwerktreibender	Caub	29	3	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. ƒ	xr	₰
133	Hofmann, Wilhelm	43	Institutsvorsteh.	St. Goarshausen	20	50	.
134	Lotichius, Carl August . . .	45	Fabrikant . .	" . .	70	50	.
135	Rudersdorf, Johann	40	Pfarrer . . .	Schönau . .	17	57	.
	Amt Selters.						
136	Diels, Jacob	43	Fabrikant . .	Vielbach . . .	22	55	.
137	Güsbecher, Caspar	61	Pfarrer . . .	Nauort . . .	16	21	.
138	Sayn, Wilhelm	53	Posthalter . .	Freilingen . .	15	22	2
139	Wolf, Caspar	45	Müller . . .	Ellenhausen . .	14	35	.
	Amt Usingen.						
140	Künstler, Carl	43	Pfarrer . .	Märzhausen . .	16	58	2
141	Lossen, Joseph	68	Hüttenbesitzer .	Emmershäuser-hütte . . .	32	55	.
	Amt Wallmerod.						
142	Bäcker, Johann Peter . . .	51	Schloßcaplan .	Molsberg . .	18	31	.
143	Grimm, Jacob	56	Decan . . .	Meudt . . .	21	.	.
144	von Walderdorff, Graf Wilderich	33	Mühlenbesitzer	Molsberg . .	18	20	.
	Amt Wehen.						
145	Faßbender, Johann Peter . .	49	Fabrikant . .	Michelbach . .	14	35	.
146	Lossen, Mathias	67	Hüttenpächter .	" . . .	43	45	.
147	Zimmermann, Heinrich . . .	65	Müller . . .	" . . .	15	50	.
	Amt Weilburg.						
148	Buderus, Friedrich	55	Hüttenbesitzer .	Audenschmiede	73	6	2
149	Rosenkranz, Ferdinand . . .	33	Bierbrauer . .	Weilburg . .	18	20	.
150	Roth, Robert	52	Oberst . . .	" . .	26	52	2
151	Wimpf, Friedrich August . .	58	Fabrikant . .	" . .	24	.	.
152	Winter, Ludwig	50 über	Bergrath und Grubenbesitzer	" . .	22	16	.
	Amt Wiesbaden.						
153	Acker, Carl	43	Kaufmann . .	Wiesbaden . .	14	35	.
154	Anthes, Philipp	39	Gastwirth . .	" . .	20	50	.
155	van Beek, Anton	52	Kaufmann . .	Biebrich-Mosbach	48	20	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl.	kr.	d.
156	Berle, Marcus	60	Banquier	Wiesbaden	37	30	.
157	Berthold, Georg Joseph	55	Badewirth	"	14	35	.
158	Bertram, Anton Wilhelm	26	Wirth	"	16	15	.
159	Bertram, Joseph	56	Weinhändler	"	52	55	.
160	Bertram, Dr. Philipp	52	Hofgerichtsdirect.	"	21	52	2
161	Birk, Georg Philipp	53	Maurer	"	20	50	.
162	Birlenbach, Georg	40	Gastwirth	"	20	50	.
163	von Bock-Hermsdorf, Friedrich Freiherr	69	Oberkammerherr	"	50	.	.
164	von Bose, Friedrich, Freiherr	45	Intendant und Flügeladjutant	"	20	18	3
165	Bourbonus, Friedrich	49	Bauunterneh. ꝛc.	"	18	20	.
166	von Breidbach-Bürresheim, Friedrich, Freiherr	44	Hofstallmeister	"	25	.	.
167	Brugman, Wilhelm	47	Staatscassedirect.	"	21	52	2
168	Bücher, Christian	62	Wirth u. Bierbr.	"	14	35	.
169	Bücher, Georg	55	"	"	29	10	.
170	Büsgen, Ferdinand	59	Pfarrer	Dotzheim	14	39	1
171	Christmann, Carl Philipp	30	Restaurateur	Wiesbaden	15	.	.
172	Dilthey, Max	64	Kirchenrath	Biebrich	28	13	3
173	Faber, Christian	60	Präsident	Wiesbaden	31	15	.
174	Fauser, Carl	44	Schreiner	"	14	35	.
175	Fehr, Philipp	48	Kaufmann	"	14	35	.
176	von Franqué, Dr. Joh. Baptist	63	Obermedicinalrath	"	19	3	3
177	Freytag, Carl Otto Ludwig	32	Badewirth	"	31	15	.
178	Fritze, Dr. Wilhelm	63	Geh.-Hofrath	"	20	37	2
179	Gaab, Georg Joh. Christ.	36	Schreiner	"	14	35	.
180	von Gagern, Moritz, Freiherr	55	Director	"	21	52	2
181	Glaser, Carl Hermann	38	Kaufmann	"	15	25	.
182	von Gneisenau, Bruno Alex., Graf	51	Oberst	"	21	52	2
183	Göbel, Philipp	51	Weinhändler	"	20	50	.
184	Götz, Carl	53	Gast- und Badewirth	"	49	55	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. ƒ	xr	₰
185	Haas, Dr. Ferd. Adolph	30	Institutsvorsteh.	Wiesbaden	14	35	.
186	von Hadeln, Heinrich, Freiherr	67	Generallieutn.	"	41	15	.
187	Häffner, Heinrich	46	Badewirth	"	47	55	.
188	Hahn, Georg Ph. Anton	50	Ziegler	"	16	40	.
189	von Heemskerck, Wilhelm	60	Director	"	39	22	2
190	Hellbach, Joseph	40	Gastwirth	"	40	50	.
191	Heppenheimer, Joh. I.	74	Müller	Biebrich-Mosbach	17	55	.
192	Heppenheimer, Joh. II.	49	Müller und Bürgermeister	"	20	3	3
193	Herber, Ph. Daniel	61	Badewirth	Wiesbaden	14	35	.
194	Hergenhahn, August	60	Director	"	21	52	2
195	Hergenhahn, Carl	70	Generallieuten.	"	25	.	.
196	Herz, Samuel	57	Kaufmann	"	18	45	.
197	Hönick, Gottfried Traugott	60	Badewirth	"	15	35	.
198	Hoffmann, Philipp Christ.	68	"	"	25	.	.
199	von Holbach, Franz	59	Oberst	"	21	52	2
200	Host, Hermann Joseph	34	Gutsbesitzer und Branntweinbr.	Frauenstein	15	50	.
201	Kalb, Carl	43	Banquier	Wiesbaden	37	30	.
202	Kimmel, Georg Jonas	27	Bierbr. u. Wirth	"	17	55	.
203	Koch, Georg Conrad	54	Kaufmann	"	17	21	3
204	Lembach, Joh. Kraft	56	"	Biebrich-Mosbach	21	14	.
205	Liebmann, Meyer	42	Händler	Wiesbaden	20	50	.
206	von Löw, Ludwig, Freiherr	60	Präsident	"	21	52	2
207	Löwenherz, Samuel	51	Badewirth und Restaurateur	"	20	50	.
208	Mayer, Philipp	43	Schreiner	"	14	35	.
209	Meinecke, Phil. Friedrich	47	Zimmermann	"	23	20	.
210	von Miltitz, Leo, Freiherr	48	Hofmarschall	"	25	.	.
211	Neuendorff, Gottfr. Ludwig	46	Badewirth	"	20	50	.
212	Nocker, Wilhelm Carl	37	Maurer	"	18	45	.
213	Philippi, Jacob Wilhelm	35	Schlosser	"	14	35	.
214	Ritzel, Balthasar	58	Ziegelbrenner	Bierstadt	21	15	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. fl	kr	₰
215	Ritzel, Heinrich	46	Kaufmann	Wiesbaden	20	50	.
216	Röder, Adolph	54	Conditor	"	20	50	.
217	Rosenstein, Benedict	53	Weinhändler	"	14	35	.
218	Rücker, Wilhelm Peter	55	Bauunternehm.	"	19	35	.
219	Sabel, Israel Sabel	61	Bade- u. Gastwirth u. Registrator	"	17	42	2
220	Schaus, Joh. Georg	65	Badewirth	"	14	35	.
221	Schellenberg, August	49	Buchhändler	"	15	50	.
222	Schepp, Friedrich Wilhelm	58	Director	"	21	52	2
223	Schirmer, Heinrich	41	Kaufmann	"	14	35	.
224	Schlachter, Heinrich	47	"	"	17	5	.
225	Schlichter, Friedrich August	36	Gast- u. Badewirth	"	43	20	.
226	Schmölder, Nicolaus	55	Spediteur und Händler	Biebrich-Mosbach	17	30	.
227	Scholz, Christian	51	Müller	"	47	5	.
228	Schramm, Joh. Philipp	51	Tüncher	Wiesbaden	14	35	.
229	Sender, Salomon	48	Händler	Biebrich-Mosbach	20	50	.
230	Senfft, Ludwig	70	Decan	Bierstadt.	23	41	1
231	Stern, Mayer	39	Banquier	Wiesbaden	14	35	.
232	Strauß, Moritz	39	Decorateur	"	20	50	.
233	Stumpf, Carl Joseph	68	Mechanikus	"	14	35	.
234	Theis, Joh. Gottfried	48	Müller	"	22	5	.
235	Thon, Friedrich	54	"	"	18	45	.
236	Vogel, Philipp IV	55	Ziegelbrenner u. Wirth	Bierstadt	23	45	.
237	Voltz, Adam	58	Müller	Wiesbaden	38	20	.
238	Wagemann, Carl	67	"	"	17	30	.
239	Walther, Georg	59	Hauderer	"	20	50	.
240	Walther, Jakob	43	Bauunternehm.	"	14	35	.
241	Weil, jun. Jonas	57	Zimmermann	"	14	35	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Gewerbsteuer in simplo im Umfang des Herzogthums. ƒ	kr	ℌ
242	Werner, Heinrich Joseph . . .	29	Müller . . .	Wiesbaden . .	40	50	.
243	Wilhelmi, Dr. Ludwig Wilh. .	68	Landesbischof .	" . .	33	33	.
244	Prinz von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, August, Durchlaucht	76	Staatsminister	" . .	68	45	.
245	Wolf, Joseph	35	Händler . . .	" . .	14	35	.
246	Wolf, Moses	46	"	" . .	35	25	.
247	Wuth, Carl	38	Bierbräuer und Wirth . .	Biebrich-Mosbach . . .	34	35	.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 17. December 1864.

(Den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags mit dem Königreiche Siam betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen der Königlich Preußischen Regierung für sich und Namens der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, sowie der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und der Königlich Siamesischen Regierung andererseits am 7. Februar 1862 zu Bangkok abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, nachdem derselbe ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nebst dazu gehörigen Handelsbestimmungen und Zolltarif nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 18. November 1864.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Dobel.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits,

und dem

Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Baierns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, — nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Koburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie —, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt, sowie die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, einerseits, und

Treaty of Amity, Commerce and Navigation

between the States of the German Customs and Commercial Union, and the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz, on one part,

and

the Kingdom of Siam, on the other part.

His Majesty the King of Prussia in His own name and as representing the sovereign states and territories united to the Prussian system of customs and imports, that is to say:

Luxemburg, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe, and Meisenheim, as well as on behalf of the other States belonging to the German Zollverein, namely: Bavaria, Saxony, Hanover, Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse, Grandducal Hesse, (the bailivick of Homburg included), the states forming the Thuringian customs and commercial union — to wit: Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, the elder branch of Reuss, andthe young er branch of Reuss —, Brunswick, Oldenburg, Nassau and the free town of Frankfurt, as likewise in the name of the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz, on the one part, and

Ihre Majestäten Phra Bard Somdetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Somdetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam, andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Krom-ma Lu-ang Wongsa Tiraat Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom,

Their Majesties Phra Bard Somdetch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Yu Hua, the First King of Siam, and

Phra Bard Somdetch Phra Pawarendr Ramesr, Mahiswaresr Phra Pin Klau Chau Yu Hua the Second King of Siam

on the other part,

being sincerely desirous to establish friendly relations between the afore-named States and Siam, have resolved to secure the same by a treaty of peace and commerce mutually advantageous, and profitable to the subjects of the High contracting Powers, and for this purpose have named as their Plenipotentiaries:

His Majesty the King of Prussia: the Chamberlain Frederich Albert Count of Eulenburg, His Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary, Knight of the Order of the Red Eagle and of the Order of St. John

and

Their Majesties the First and Second King of Siam:

His Royal Highness Prince Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet,

His Lordship Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome, Com-

Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainiie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseiti-

mander-inchief of the forces, and Governor-general of the south-western provinces,

His Lordship Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee, Minister of foreign affairs, and Governór-general of the eastern coast of the Gulf of Siam,

His Lordship Chow Pya Yomarat, Governor of the city of Bangkok and its vicinities,

His Excellency Praya Montree Prakralahome Fighnear, Governor-general of the northern provinces;

who, after having communicated to each ohter their respective full powers, and found them to be in good and due form, have agreed upon the following articles:

Article 1.

Between the contracting German States, and Their Majesties the First and the Second King of Siam, Their Heirs and Successors, as well as between their respective subjects, there shall be constant peace and perpetual amity.

The subjects of each of the High contracting Parties shall enjoy in the dominions of the other full security of person and property.

There shall be full and entire freedom of commerce and navigation for the subjects and vessels of the High contracting Powers, in every portion of their respec-

gen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Consularbeamte ihre Functionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben. Die deutschen contrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Consularbeamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen Generalconsul oder Consul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Viceconsul oder Consularagenten zur Vertretung des Generalconsuls oder Consuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Viceconsuln oder Consularagenten können auch von den ihnen vorgesetzten Generalconsuln oder Consuln ernannt werden.

Der deutsche Consularbeamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder da-

tive territories, where trade and navigation are actually allowed, or may here after be allowed to the subjects or vessels of the most favored nation.

Article 2.

The High contracting Powers recognise reciprocally their right to appoint Consuls-general, Consuls, Vice-consuls and Consular agents in the ports and towns of their respective states, and these officers are to enjoy the same privileges, immunities, powers and exemptions, as are or may be accorded to those of the most favored nation. The said Consular officers shall however not begin to exercise their functions, until they shall have received the Exequatur of the local Government. The contracting German States will appoint one Consular officer only for each port or town; but for those places, where they appoint a Consul-general or a Consul, they shall have the right of nominating a Vice-Consul or Consular agent besides, to act for the Consul-general, or Consul, in case of his being absent or unable to attend. Vice-consuls or Consular agents may also be appointed by the Consuls-general or Consuls, their chiefs.

The German Consular officer shall have under his protection, superintendence and

selbst ankommenden Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Controle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Consularbeamten der deutschen contrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direkt an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

control the interests of all subjects of the contracting German States, who reside or who arrive in Siam. He shall conform to all the provisions of this treaty himself, and enforce the observance of the same by German subjects. He shall also promulgate and carry out all rules and regulations, which are now or may hereafter be enacted for the observance of German citizens with regard to the conducting of their business and their due obedience to the laws of Siam.

Should the German Consular officer be absent, subjects of the contracting German States visiting Siam or residing in it, may have recourse to the intervention of a Consul of a friendly nation; or they may address themselves directly to the local authorities, who then shall take means to secure to the said German subjects all the benefits of the present treaty.

Artikel 3.

Den Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen

Article 3.

Subjects of the contracting German States visiting Siam, or taking up their residence there; shall be allowed free exercise of their religion, and they shall be at liberty to build churches in such convenient localities as shall be consented to by the Siamese authorities; and such consent

zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

shall not be withheld, without sufficient reason being assigned.

Artikel 4.

Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem deutschen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der contrahirenden deutschen Staaten sich in einer Sache an die siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorab dem deutschen Consularbeamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Article 4.

Subjects of the contracting German States wishing to reside in the kingdom of Siam must be registered at the German Consulate, and a copy of this registration must be furnished to the Siamese authorities. Whenever a subject of one of the contracting German States has to recur to the Siamese authorities, his petition or claim must be first submitted to the German Consular officer, who shall forward the same, if it appear to him reasonable and conceived in proper terms, or else shall modify its contents.

Artikel 5.

Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind:

Im Norden: der Bangputsa Canal, von seiner Mündung in den Tschaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Passack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Article 5.

Subjects of the contracting German States, who may wish to take up their residince in Siam, shall for the present do so only in the city of Bangkok or within a district, the boundaries of which, in accordance with the provisions of the other treaties concluded between Siam and foreign Powers, are as follows:

On the North: the Bangputsa canal from its junction with the Chowpya river up to the old walls of the town of Lobpury, and a straight line from thence to the Pragnam landingplace near the town of Saraburi on the river Pasak.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragnam bis nach dem Zusammenflusse des Klongkut Canals mit dem Flusse Bangpakong, und dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem Küstenstrich zwischen dem Bangpakong und der Insel Simaharadschah soll es deutschen Unterthanen freistehen, sich an allen Orten niederzulassen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simaharadschah, die Sitschang-Inseln und die Mauern von Petschaburi.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich deutsche Unterthanen in Petschaburi, und von dort bis zum Meklong Flusse überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bangkok niederlassen dürfen. Von der Mündung des Meklong an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannaburi, und von dort nach der Mündung des Bangputsa Canals in den Tschaupja Fluß.

Indessen dürfen deutsche Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die Erlaubniß der siamesischen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reisen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen sie wollen. Sie sind nicht verpflichtet,

On the East: a straight line drawn from the Pragnam landingplace to the junction of the Klongkut canal with the Bangpakong river; and this river from thence to its mouth. — On the coast between the Bangpakong and the island of Simaharajah German subjects may settle at any places within a distance of twenty four hours from Bangkok.

On the South: the island of Simaharajah; the Seechang islands, and the city walls of Petchaburi.

On the Western coast of the Gulf German citizens may settle at Petchaburi, and anywhere between that city and the river Meklong within a journey of twenty four hours from Bangkok. — From the mouth of the Meklong that river shall form the boundary up to the town of Rajpuri, from thence a straight line drawn to the town of Supannaburi, and thence to the mouth of the Bangputsa canal into the Chowpya river.

Nevertheless German subjects may reside beyond these boundaries on obtaining permission do to so from the Siamese authorities.

All subjects of the contracting German States are at liberty to travel and trade throughout the entire Kingdom of Siam, and to buy and sell all merchandise not prohibited, from and to whomsower they please. They are not bound to pur-

von Beamten oder solchen, die im Besitze eines Monopols sind, zu kaufen, oder an dieselben zu verkaufen, und es ist Niemandem gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern oder zu stören.

Artikel 6.

Die siamesische Regierung wird deutschen Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse in den Weg legen, siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es auch sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein siamesischer Unterthan irgend einem besonderen Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der deutsche Angehörige den siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines deutschen Unterthanen stehen, die siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der

chase from, or to sell to officials or monopolists; nor is any body permitted to interfere with them or hinder them in their business.

Article 6.

The Siamese Government will place no restrictions upon the employment of Siamese subjects in any capacity whatever by German subjects. But when a Siamese subject belongs or owes service to some particular master, he may not engage himself to a German subject without the consent of the same. Should he however do so, the contract for services is to be looked upon as concluded for three months only, unless a still shorter period should have been agreed upon, or the German subject be willing to discharge the Siamese at once, and during this period the German subject is bound to pay twothirds of the stipulated wages, not to the Siamese in his employment, but to the person, to whom he belongs or owes services.

If Siamese in the employment of a German subject offend against the laws of Siam, or if any Siamese offenders or fugitives take refuge with a German subject in Siam, the German Consular officer shall, upon proof of their guilt or desertion, take the necessary steps to ensure

deutsche Consularbeamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

their being delivered up to the Siamese authorities.

Artikel 7.

Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die siamesischen Behörden könnten dem deutschen Consularbeamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der deutschen contrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Consularbeamten unterzeichneten Passes sind, der in siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Consularbeamten ihnen zu ertheilenden Paß der siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Consularbeamten der deutschen contrahirenden Staaten.

Article 7.

Subjects of the contracting German States shall not be detained against their will in the Kingdom of Siam unless thes Siamese authorities can prove to the German Consular officer, that there are lawful reasons for such detention.

Within the boundaries fixed by Article 5 of this treaty subjects of the contracting German States shall be at liberty to travel without hindrance or delays of any kind whatever, provided they are in possession of a passport signed by their Consular officer, containing in Siamese characters their names, profession, and a description of their person, and countersigned by the competent Siamese authority. Should they wish to go beyond the said limits and travel in the interior of the Kingdom of Siam, they shall procure for themselves a passport, which shall be delivered to them at the request of the Consular officer by the Siamese authorities, and such passport shall not be refused in any instance, except with the concurrence of the Consular officer of the contracting German States.

Artikel 8.

Unterthanen der deutschen contrahirenden

Article 8.

Within the limits specified in the fifth

Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-krasem gelegen ist, und
2. auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei englischen Meilen vom Flusse,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der siamesischen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, können die deutschen Staatsangehörigen durch den Consularbeamten ein Ansuchen an die siamesische Regierung richten, worauf diese einen Beamten ernennen wird, der gemeinschaftlich mit den Consularbeamten den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen, und die Grenzen des Grundstücks ziehen und fixiren soll. Die siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den deutschen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum

Article subjects of the contracting German States may buy and sell, take or let on lease land and plantations, and may build, buy, rent, sell or let houses. The right however of owning land situated

1. on the left bank of the river, within the city of Bangkok proper and on the piece of ground between the city-walls and the Klong-padung-krung-krasem canal, and
2. on the right bank of the river, between the points opposite the upper and the lower mouth of the Klong-padung-krung-krasem canal, within a distance of two English miles from the river

shall only belong to such, as have received a special permission from the Siamese Government or have spent ten years in Siam. In order to obtain possession of such property, German subjects may make an application through the Consular officer to the Siamese Government, which thereupon will appoint a functionary, who jointly with the Consular officer shall equitably adjust and settle the amount to the purchase-money, and make out and fix the boundaries of the property. The Siamese Government will then convey the property to the German purchaser. All landed property of German subjects shall be under the protection of the di-

deutscher Unterthanen wird unter dem Schutze des Districts-Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden stehen, der Eigenthümer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Unterthanen der deutschen contrahirenden Staaten sollen ferner überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert werden, soll der Consularbeamte in Verbindung mit den siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher, billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consularbeamten und den siamesischen Behörden verabredet worden sind, deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der contrahirenden deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem deutschen Consularbeamten vorlegen, und

strict-governor and the local authorities, but the proprietors shall conform in ordinary matters to all equitable directions proceeding from the said authorities, and shall be subject to the same taxation, as the subjects or citizens of the most favored nation.

Subjects of the contracting German States shall be at liberty to search for and open mines in any part of Siam, and the matter being distinctly set forth to the Consul, he shall, in conjunction with the Siamese authorities, arrange such suitable conditions and terms, as shall admit of the mines being worked. German subjects shall likewise be permitted to engage in and carry on in Siam any description of manufacture not contrary to law, upon like reasonable terms arranged between the Consul and the Siamese authorities.

Article 9.

When a subject of one of the contracting German States residing permanently or temporarily in the Kingdom of Siam has any cause of complaint or any claim against a Siamese, he shall first submit his grievances to the German Consular officer, who, after having examined the af-

dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Consularbeamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Consularbeamte sich an den competenten siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der contrahirenden deutschen Staaten ist, durch den Consularbeamten den betreffenden deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der contrahirenden deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das Letztere an den Consularbeamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe

fair, shall endeavour to settle it amicably. In the same manner when a Siamese shall have a complaint to make against any German subject, the Consular officer shall listen to his complaint and try to make any amicable settlement; but if, in such cases, this prove impossible, the Consular officer shall apply to the competent Siamese functionary, and having conjointly examined the affair, they shall decide thereon according to equity.

Article 10.

If a crime or an offence be committed in Siam, and the offender be a subject of one of the contracting German States, he shall be punished by the Consular officer in conformity to the respective German laws, or be sent to Germany for punishment. If the offender be a Siamese, he shall be punished by the Siamese authorities according to the laws of the country.

Article 11.

Should any act of piracy be committed on vessels belonging to one of the contracting German States on the coast or in the vicinity of the Kingdom of Siam, the authorities of the nearest place, on being informed of the same, shall use all means in their power towards the capture of the pirates and the recovery of the stolen property, which shall be delivered to the Consular officer, to be restored by him to the owners. The same course shall be

Verfahren soll von den siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der contrahirenden deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

followed by the Siamese authorities in all acts of pillage and robbery directed against the property of German subjects on shore. The Siamese Government shall not be held responsible for property stolen from German subjects, as soon as it be proved, that it has employed all means in its power for recovery of the same; and this principle shall equally hold good with regard to Siamese subjects living under the protection of one of the contracting German States, and to their property.

Artikel 12.

Die siamesischen Behörden sollen dem deutschen Consularbeamten, auf desfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der deutsche Consularbeamte, auf Requisition, von den siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disciplin unter der deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines

Article 12.

On the German Consular officer sending a written application to the Siamese authorities, the shall receive from them every aid and support in detecting and arresting German sailors or other subjects, or any individuals under the protection of a German flag. The German Consular officer shall also, at his request, receive from the Siamese authorities every necessary assistance and a sufficient force to give due effect to his authority over German subjects and to keep up discipline among German shipping in Siam. In like manner, whenever a Siamese guilty of desertion or any other crime should take refuge in the house of a subject of one of the contracting German States, or on board of a German vessel, the local authorities shall

der contrahirenden deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Localbehörden sich an den deutschen Consularbeamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der deutschen contrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der deutsche Consularbeamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der siamesischen Behörden soll dem Consularbeamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäftsverbindlichkeiten gegen Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein siamesischer Unterthan einem deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuwei-

address themselves to the German Consular officer, who, on proof of the culpability of the accused, shall immediately authorise his arrest. All concealment and connivance shall be carefully avoided by both parties.

Article 13.

Should a subject of one of the contracting German States engaged in business in the Kingdom of Siam become bankrupt, the German Consular officer shall take possession of all his goods, in order to distribute them proportionately among the creditors, for which end he shall receive every aid from the Siamese authorities; he shall also neglect no means to seize on behalf of the creditors all the goods, which the said bankrupt may possess in other countries. In like manner in Siam the authorities of the Kingdom shall adjudicate and distribute the effects of Siamese subjects, who may become insolvent in their commercial transactions with subjects of the contracting German States.

Article 14.

Should a Siamese subject refuse or wade the payment of a debt to a German subject, the Siamese authorities shall afford

chen suchen, so sollen die siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der deutsche Consularbeamte siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten zu gelangen.

the creditor every aid and facility for recovering what is due to him. In like manner the German Consular officer shall give every assistance to Siamese subjects for recovering debts which may be due to them from subjects of the contracting German States.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consularbeamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Article 15.

In case of the decease of one of their respective subjects in the dominions of the one or the other of the High contracting Parties, his property shall be delivered unto the executor of his will, or if none have been appointed, unto the family of the deceased or unto his partners in business. If the defunct possesses neither a family nor partners in business, his property shall, in the dominions of both of the High contracting Parties, be placed, as far as the laws of the land permit it, under the charge and control of the respective Consular officers, in order that these may deal with it in the customary manner according to the laws and usages of their country.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der contrahirenden deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die siamesischen Behörden

Article 16.

Men-of-war belonging to one of the contracting German States may enter the river and anchor at Paknam, but in case they intend to proceed to Bangkok, they must first inform the Siamese authorities,

davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

and come to an understanding with the same respecting the anchorage.

Artikel 17.

Sollte ein deutsches Schiff einen siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sodann den deutschen Consularbeamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der competenten siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Article 17.

Should a German vessel in distress enter into a Siamese port, the local authorities shall offer every facility for her being repaired and revictualled, so that she may be able to continue her voyage. Should a German vessel be wrecked on the coast of the Kingdom of Siam, the Siamese authorities of the nearest place, being informed thereof, shall immediately afford every possible assistance to the crew, and take all measures necessary for the relief and security of the vessel and cargo. They shall thereupon inform the German Consular officer of what has taken place, in order that he may, in conjunction with the competent Siamese authority, take the proper steps for sending the crew home and dealing with the wreck and cargo.

Artikel 18

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der contrahirenden deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den siamesischen Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei

Article 18.

By paying the import- and export-duties mentioned hereafter, vessels belonging to one of the contracting German States, and their cargoes, shall be free in Siam of all dues of tonnage, pilotage, and anchorage or other dues whatsoever, as well on their arrival as their departure. They shall enjoy all privileges and immunities,

sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

which are or shall be granted to junks, Siamese vessels, or vessels of the most favored nation.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Consularbeamten und die zuständige siamesische Behörde stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belastung en gros oder en detail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll

Article 19.

The duties to be levied on merchandise imported into the Kingdom of Siam by vessels belonging to any of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value. They shall be paid in kind or in money at the choice of the importer. If the importer cannot agree with the Siamese custom house officers as to the value of the merchandise imported, the matter shall be referred to the Consular officer and a competent Siamese functionary, who, if they consider it necessary, will each invite one or two merchants to act asadvisers, and will settle the difference according to justice.

After payment of the said importduty of three per cent the merchandise may be sold by wholesale or retail, free of any other charge whatsoever. Should goods be landed and not sold, and be again shipped for exportation, the whole of the duties paid on them shall be reimbursed; and in general no duty shall be levied on any cargo not sold. Nor shall any further duties, taxes or charges be imposed

kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände siamesischer Käufer übergegangen sind.

or levied on imported goods, after they have passed into the hands of Siamese purchasers.

Artikel 20.

Der von siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle, diejenigen siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Article 20.

The duties to be levied on Siamese produce either before or at the time of shipment, shall be according to the tariff annexed to the present treaty. Every article of produce subject to duties of exportation according to this tariff shall be free of all transit and other dues throughout the whole Kingdom of Siam; and it is likewise agreed, that no Siamese produce, which shall have paid transit or other dues, shall be subject to any tariff-duty or other charge whatsoever, either before or at the time of shipment.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der deutschen contrahirenden Staaten freistehen, von deutschen und fremden Häfen in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines beson-

Article 21.

On paying the duties above mentioned, which are not to be augmented in future, subjects of the contracting German States shall be at liberty to import into the Kingdom of Siam from German and foreign ports, and likewise to export for all destinations, all goods, which on the day of the signing of the present treaty are not the object of a formal prohibition or a special monopoly. The Siamese Govern-

dern Monopols ist. Indessen behält die siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat bevor es in Kraft tritt zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche in gutem Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen deutsche Kaufleute die siamesischen Behörden von jedem Contract in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der deutschen contrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

ment reserves to itself however the right of prohibiting the exportation of rice, whenuwer it shall find reason to apprehend a dearth in the country. But such prohibition, which must be published one mouth before being enforced, shall not interfere with the fullfillment of contracts made bona fide before its publication; German merchants shall however inform the Siamese authorities of any bargains they have concluded previously to the prohibition. It shall also be permitted, that ships, which have arrived in Siam at the time of the publication of said prohibition, or are on their way to Siam from Chinese ports or from Singapore, if they have left these ports before the prohibition to export could be known there, may be laden with rice for exportation. Should the Siamese Government here-after reduce the duties on goods imported or exported in Siamese or other bottoms, vessels belonging to any of the contracting German States, which import or export similar produce, shall immediately participate in the benefits accruing from such a reduction.

Artikel 22.

Die Consularbeamten der contrahirenden deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die deutschen Kaufleute und

Article 22.

The Consular officers of the contracting German States shall see, that German merchants and seamen conform themselves

Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den contrahirenden deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, können die contrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handelsbestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in deutscher, siamesischer und englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und

to the regulations annexed to the present treaty, and the Siamese authorities shall aid them herein. All fines levied for infractions of the present treaty shall belong to the Siamese Government.

Article 23.

The contracting German States and their subjects shall be allowed free and equal participation in all privileges, that may have been or may hereafter be granted by the Siamese Government to the Government, subjects or citizens of any other nation.

Article 24.

After the lapse of twelve years from the date of ratification of this treaty the contracting States may propose a revision of the present treaty and of the regulations and tariff thereunto annexed, in order to introduce such alterations, additions and amendments, as experience may prove to be desirable. Notice of such an intention must however be given at least a year beforehand.

Article 25.

The present treaty is executed in fourfold copies in the German, the Siamese and the English language. All these versions have one and the same meaning and

dieselbe Bedeutung, aber der englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des deutschen und siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

intention, but the English text shall be looked upon as the original text of the treaty, so that if any different interpretation of the German and Siamese versions should ever occur, the English text shall determine the sense.

The treaty shall take effect immediately, and its ratifications shall be exchanged at Bangkok within eighteen months of the present date.

In witness thereof the plenipotentiaries named ad the beginning have signed and sealed the present treaty at Bangkok on the seventh day of the month of February in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty-two, corresponding to the Siamese date of the eighth day of the third moon in the year of the cock, the third of the decade and the eleventh of the present reign and the year one thousand two hundred and twenty three of the Siamese civil era.

(sign.) Count of Eulenburg.
(L. S.)

(sign.) Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.
(L. S.)

(sign.) Chow Pya Yomarat.
(L. S.)

(sign.) Praya Montree Prakralahome Fighnear.
(L. S.)

Handels-Bestimmungen.

1.

Der Capitän eines jeden in Handelszwecken nach Bangkok kommenden Schiffes eines der contrahirenden deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bongkok gehen.

2.

Jedes Handelsschiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt werden, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok gestattet werden.

3.

Sobald ein deutsches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitän desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt,

Trade-Regulations.

1.

The master of every ship belonging to one of the contracting German States, which comes to Bangkok to trade, must, either before or after entering the river, as he may choose, report the arrival of his vessel at the Paknam customhouse, and the number of his crew and guns, and the name of the port from whence he comes. As soon as his vessel has anchored at Paknam, he shall deliver up all his guns and ammunition into the custody of the customhouse officers, and a customhouse officer will then be appointed to accompany the vessel to Bangkok.

2.

Every merchant-vessel passing Paknam without discharging her guns and ammunition as directed in the foregoing regulation, will be sent back to Paknam to comply with its provisions, and will be liable to a fine not exceeding eight hundred ticals. After having given up her guns and ammunition, she will be permitted to return to Bangkok.

3.

Whenever a German merchant-vessel shall have cast anchor at Bangkok, the master shall, unless a holiday intervenes,

sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das deutsche Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Connossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und, nachdem der Consularbeamte diese Einzelnheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden. Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieser Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden zögern, so wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob sie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Consularbeamten ertheilt werden.

Unterläßt der Capitän seine Ankunft zu melden oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Consularbeamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

4.

Ein deutsches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und Confiscation des geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder einge-

proceed within four and twenty hours to the German Consulate, and there deposit the shipspapers, bills of lading etc., together with a true manifest of his cargo; and upon the Consular officer reporting those particulars to the customhouse, permission to break bulk will at once be given by the latter. Should the customhouse delay granting such permission for more than twenty four hours, the Consular officer may give a permit, which shall have the same validity, as if it proceeded from the customhouse.

For neglecting to report his arrival or for presenting a false manifest the master will be liable to a penalty not exceeding four hundred ticals: but he will be allowed to correct, within twenty four hours after delivery of it, any mistake he may discover in his manifest, without incurring any penalty.

4.

A German vessel breaking bulk and commencing to discharge before having obtained due permission, or smuggling on the river or outside the bar, shall be subject to a penalty not exceeding eight hundred ticals, and to confiscation of the goods so smuggled or discharged.

5.

As soon as a German vessel shall have discharged her cargo and completed

nommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhrladung dem deutschen Consularbeamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein siamesischer Clarirungsschein ertheilt werden, und der Consularbeamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Capitän die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhausbeamter wird das Schiff nach Päknam begleiten; dort wird es von den Zollhausbeamten dieser Station inspicirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhausbeamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhausbeamte auf einmal an Bord eines deutschen Schiffes kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggelgut in Beschlag zu nehmen.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)
(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)
(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)
(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi
(L. S.)
(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)
(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

her outward lading, paid all her duties, and delivered a true manifest of her outward cargo to the German Consular officer, a Siamese port clearance shall be granted to her; and, in the absence of any legal impediment to her departure, the Consular officer will then return the ships papers to the master and allow the vessel to leave. A customhouse officer will accompany the vessel to Paknam, and there she will be inspected by the customhouse officers of that station, and will receive back from them the guns and ammunition previously delivered into their charge.

6

All customhouse officers shall carry a badge, by which they can be distinguished when acting officially, and only two customhouse officers shall be allowed on board a German vessel at one time, unless a greater number should be required to effect the seizure of smuggled goods.

(sign.) Count of Eulenburg.
(L. S.)
(sign.) Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.
(L. S.)
(sign.) Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome.
(L. S.)
(sign.) Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.
(L. S.)
(sign.) Chow Pia Yomarat.
(L. S.)
(sign.) Praya Montree Prakralahome Fighnoar.
(L. S.)

Tarif

der

Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle,

welche von Handelsartikeln zu erheben sind.

Abschnitt 1.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen und nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können.

Von nicht verkauften Ladungen soll kein Zoll erhoben werden.

Abschnitt 2.

Die nachverzeichneten Artikel sollen von Binnenzöllen oder anderen auf die Production oder den Transit gelegten Abgaben gänzlich frei sein, und nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen.

TARIFE

of

import, export and inland duties

to be levied on articles of trade.

Section 1.

The duty on goods imported into the Kingdom of Siam in vessels belonging to one of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value, and shall be paid either in kind or in money at the choice of the importer.

No duty shall be levied on any cargo not sold.

Section 2.

The under mentioned articles shall be free from inland dues or other taxes on production or transit and shall only pay the following export duty:

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per.
1.	Elfenbein	10	0	0	0	picul.
2.	Gummigut	6	0	0	0	"
3.	Rhinoceros-Hörner	50	0	0	0	"
4.	Cardamom, beste Sorte	14	0	0	0	"
5.	" unächte	6	0	0	0	"
6.	Getrocknete Muscheln	1	0	0	0	"
7.	Pelikanspofen	2	2	0	0	"
8.	Getrocknete Betelnüsse	1	0	0	0	"
9.	Karaki-Holz	0	2	0	0	"
10.	Haifischfinnen, weiße	6	0	0	0	"
11.	" schwarze	3	0	0	0	"
12.	Luck-krabau-Samen	0	2	0	0	"
13.	Pfauenschwänze	10	0	0	0	100
14.	Büffel- und Kuhknochen	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros-Häute	0	2	0	0	"
16.	Abschnitzel von Häuten	0	1	0	0	"
17.	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	"
18.	" weiche	1	0	0	0	"
19.	Bèche de Mer	3	0	0	0	"
20.	Fischmägen	3	0	0	0	"
21.	Ungereinigte Vogelnester	zwanzig Procent.				
22.	Kingfisher's (Eisvogel-) Federn	6	0	0	0	100
23.	Cutch	0	2	0	0	picul.
24.	Beyché-Samen	0	2	0	0	"
25.	Pungtarei-Samen	0	2	0	0	"
26.	Benzon-Gummi	4	0	0	0	"
27.	Hang-lai-Rinde	0	2	0	0	"
28.	Agilla-Holz	2	0	0	0	"
29.	Rochenhäute	3	0	0	0	"
30.	Hirschgeweihe, von ausgewachsenen Thieren	0	1	0	0	"
31.	" weiche oder junge desgleichen	zehn Procent.				
32.	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	100
33.	" ordinaire	3	0	0	0	"
34.	Hirschsehnen	4	0	0	0	picul.

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per.
1.	Ivory	10	0	0	0	picul.
2.	Gamboge	6	0	0	0	„
3.	Rhinoceros horns	50	0	0	0	„
4.	Cardamoms, best	14	0	0	0	„
5.	„ bastard	6	0	0	0	„
6.	Dried Mussles	1	0	0	0	„
7.	Pelican quills	2	2	0	0	„
8.	Betel, nut, dried	1	0	0	0	„
9.	Karaki wood	0	2	0	0	„
10.	Sharks fins, white	6	0	0	0	„
11.	„ „ black	3	0	0	0	„
12.	Lukkrabau-seed	0	2	0	0	„
13.	Peacocks tails	10	0	0	0	100
14.	Buffalo and low bones	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros hides	0	2	0	0	„
16.	Hide cutting	0	1	0	0	„
17.	Turtle shells	1	0	0	0	„
18.	„ soft	1	0	0	0	„
19.	Bêche de Mer	3	0	0	0	„
20.	Fish-maws	3	0	0	0	„
21.	Bird's-nests, uncleaned	twenty per cent.				
22.	Kingfisher's feathers	6	0	0	0	100
23.	Cutch „ „	0	2	0	0	picul.
24.	Beyche seed (nux vomica)	0	2	0	0	„
25.	Pungtarai seed	0	2	0	0	„
26.	Gum Benjamin	4	0	0	0	„
27.	Hanglai bark	0	2	0	0	„
28.	Agilla wood	2	0	0	0	„
29.	Ray skins	3	0	0	0	„
30.	Ow deer's horns	0	1	0	0	„
31.	Soft and young ditto	ten per cent.				
32.	Deer hides, fine	8	0	0	0	100
33.	„ „ common	3	0	0	0	„
34.	Deer sinews	4	0	0	0	picul.

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per.
35.	Büffel- und Kuhhäute	1	0	0	0	picul.
36.	Elephantenknochen	1	0	0	0	„
37.	Tigerknochen	5	0	0	0	„
38.	Büffelhörner	0	1	0	0	„
39.	Elephanten-Häute	0	1	0	0	„
40.	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell.
41.	Armadillhäute	4	0	0	0	picul.
42.	Stocklack	1	1	0	0	„
43.	Hanf	1	2	0	0	„
44.	Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	0	0	„
45.	Getrocknete Fische (Plafalit)	1	0	0	0	„
46.	Sapanholz	0	2	1	0	„
47.	Salzfleisch	2	0	0	0	„
48.	Mangelbaum-Rinde	0	1	0	0	„
49.	Rosenholz	0	2	0	0	„
50.	Ebenholz	1	1	0	0	„
51.	Reis	4	0	0	0	koyan.
52.	„ in Hülsen	2	0	0	0	„

Abschnitt 3.

Alle übrigen Artikel bleiben von Ausfuhrzöllen frei, unterliegen aber Binnen- oder Transitzöllen, deren jetzige Sätze künftig nicht erhöht werden sollen. Diese Binnen- oder Transitzölle betragen für:

weißen Zucker . . 2 Salungs per picul.
rothen „ . . 1 Salung „ „
Baumwolle, reine und ungereinigte zehn Procent.
Pfeffer . . . . 1 Tical per picul.
Salzfisch (Platu) . 1 Tical per 10,000

Section 3.

All other articles are exempted from export duties, but are subject to inland or transit dues, the present rates of which are not to be increased in future,

The rates for the following articles are:

For sugar, withe . 2 salungs per picul.
„ „ red . . 1 salung „ „
„ cotton, cleaned and uncleaned . ten per Cent.
„ pepper . . . 1 tical per picul.
„ saltfish, platu . 1 tical per 10,000.

		Ticals.	Salungs.	Fuangs.	Huns.	Per.
35.	Buffalo and lowhides	1	0	0	0	picul.
36.	Elephant's bones	1	0	0	0	"
37.	Tiger's bones	5	0	0	0	"
38.	Buffalo horns	0	1	0	0	"
39.	Elephant hides	0	1	0	0	"
40.	Tiger skins	0	1	0	0	skin.
41.	Armadillo skins	4	0	0	0	picul.
42.	Sticklack	1	1	0	0	"
43.	Hemp	1	2	0	0	"
44.	Dried fish (plaheng)	1	2	0	0	"
45.	Dried fish (plasalit)	1	0	0	0	"
46.	Sapan wood	0	2	1	0	"
47.	Salt meat	2	0	0	0	"
48.	Mangrove bark	0	1	0	0	"
49.	Rose-wood	0	2	0	0	"
50.	Ebony	1	1	0	0	"
51.	Rice	4	0	0	0	koyan.
52.	Paddy	2	0	0	0	"

Bohnen und Erbsen Ein Zwölftel.
Getrocknete Krabben Desgleichen.
Teel-Samen . . Desgleichen.
Seide, rohe . . . Desgleichen.
Bienenwachs . . . Ein Fünfzehntel.
Talg . . . . . . 1 Tical per picul.
Salz . . . . . . 6 Tical per koyan.
Tabak . . . . . 1 Tical 2 Salungs per 1000 Bündel.

For beans and peas one twelfth.
„ dried prawns . . „ „
„ teel-seed . . . „ „
„ silk, raw . . . „ „
„ bees-wax . . . one fifteenth.
„ tallow . . . . . 1 tical per picul.
„ salt . . . . 6 ticals per koyan.
„ tobacco . . . . 1 tical 2 salungs per 1000 bundles.

Abschnitt 4.

Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Blattgold, Proviant und persönliche

Section 4.

Foreign coins, gold and silver in bars or ingots, gold leaf, provisions, and per-

Effecten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Solche Consularbeamte der contrahirenden deutschen Staaten, welchen von ihren Regierungen der Handelsbetrieb untersagt ist, können alle zu ihrem Haushalte erforderlichen Ausstattungs- und Verbrauchsgegenstände zollfrei einführen.

Abschnitt 5.

Opium kann zollfrei eingeführt, darf aber nur an den Opiumpächter oder dessen Agenten verkauft werden. Ebenso darf Kriegsmunition nur an die siamesischen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

sonal effects may be imported or exported duty-free.

Such Consular officers of the contracting German States, as shall be prohibited by their Governments from engaging in trade, are at liberty to import duty-free all objects of furniture, out fit, and consumption they may require for their own private use.

Section 5.

Opium may be imported duty-free, but can be sold only to the opium-farmer or his agents. In like manner guns and ammunition may only be sold to the Siamese Government or with consent of the same. —

(sign.) Count of Eulenburg.
(L. S.)

(sign.) Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome.
(L. S.)

(sign.) Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.
(L. S.)

(sign.) Chow Pya Yomorat.
(L. S.)

(sign.) Praya Montree Prakralahome Fighnear.
(L. S.)

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Dillenburger Handelskammer.)

In Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 werden die Namen derjenigen Handelsleute, welche nach dem Ergebnisse der Wahlen und mit Berücksichtigung der in §. 4 des Gesetzes vom 3. September 1863 ertheilten Bestimmungen über die Erfordernisse zur passiven Wahlberechtigung als Mitglieder der Handelskammer zu Dillenburg berufen sind, bekannt gemacht:

1) Ernst Wenkenbach von Herborn,
2) Peter Menk von Emmerichenhain,
3) Georg Drucker von Hachenburg,
4) Carl Bertina von der Blechwalze bei Fleisbach,
5) Friedrich Heußler zu Dillenburg,
6) J. C. Grün zu Dillenburg,
7) Friedr. Dan. Treupel zu Herborn,
8) Friedrich Haas zu Dillenburg,
9) Philipp Schneider von Hachenburg,
10) Heinrich Mülot von Haiger.

Reclamationen gegen die Gültigkeit einer Wahl als Handelskammermitglied sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Publication im Verordnungsblatte vorzubringen.

Wiesbaden, den 22. November 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Limburger Handelskammer.)

In Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 werden die Namen derjenigen Handelsleute, welche nach dem Ergebnisse der Wahlen und mit Berücksichtigung der in §. 4 des Gesetzes vom 3. September 1863 ertheilten Bestimmungen über die Erfordernisse zur passiven Wahlberechtigung als Mitglieder der Handelskammer zu Limburg berufen sind, bekannt gemacht:

1) Jacob Flügel zu Montabaur,
2) Joseph Siebert zu Hadamar,
3) Friedrich Vigelius zu Limburg,
4) Carl Jung zu Weilburg,

5) Moritz Seckel zu Diez,
6) August Chelius zu Diez,
7) Richard Buderus zur Christianshütte bei Schupbach,
8) Hubert Hilf zu Limburg,
9) Max Huyn zu Ems,
10) Wilhelm Blum 2r zu Grenzhausen,
11) Rudolph Jung zu Ems,
12) Johs. Schäfer zu Diez,
13) Eduard Bene zu Oberlahnstein,
14) Eduard Trombetta zu Limburg,
15) Louis Simon zu Weilburg,
16) Joseph Schmidt zu Limburg.

Reclamationen gegen die Gültigkeit einer Wahl als Handelskammermitglied sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Publication im Verordnungsblatte vorzubringen.

Wiesbaden, den 29. November 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Stifft.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Wiesbadener Handelskammer.)

In Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 werden die Namen derjenigen Handelsleute, welche nach dem Ergebnisse der Wahlen und mit Berücksichtigung der in §. 4 des Gesetzes vom 3. September 1863 ertheilten Bestimmungen über die Erfordernisse zur passiven Wahlberechtigung als Mitglieder der Handelskammer zu Wiesbaden berufen sind, bekannt gemacht:

1) Antony van Beck zu Biebrich,
2) Theodor Dilthey zu Rüdesheim,
3) F. Schaller zu Oberursel,
4) Max Ewald zu Rüdesheim,
5) J. G. Ruß zu Biebrich,
6) Hubert Hesse zu Heddernheim,
7) C. A. Lotichius zu St. Goarshausen,
8) Wilhelm Oeffner zu Wiesbaden,

9) Carl Glaser zu Wiesbaden,
10) Peter Anton Bied von Höchst,
11) F. W. Käsebier zu Wiesbaden,
12) Fritz Philippi zu Usingen,
13) Dr. Ferdinand Berle zu Wiesbaden,
14) August Schellenberg zu Wiesbaden,
15) J. P. C. Faßbender von Michelbach,
16) August Wilhelmi von Wiesbaden,
17) Mathäus Müller von Eltville,
18) Louis Ebertz von Idstein.

Reclamationen gegen die Gültigkeit einer Wahl als Handelskammermitglied sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Publication im Verordnungsblatte vorzubringen.

Wiesbaden, den 22. November 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Sartorius.

(Das Visiren der Reiselegitimationspapiere betreffend.)

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs im Herzogthum wird Folgendes verordnet:

Die in den bestehenden Polizeivorschriften begründete Verpflichtung, Reiselegitimationspapiere (Päße und Wanderbücher) den Polizeibehörden zum Zwecke des Visirens vorzulegen, wird, mit Ausnahme der Fälle, in welchen hierzu, auf gegebenen Anlaß, eine besondere Aufforderung Seitens der Polizeibehörde ergeht, hierdurch aufgehoben.

Die Polizeibehörden sind jedoch angewiesen, Gesuchen um Visirung von Reiselegitimationspapieren, wenn dagegen im einzelnen Falle Anstände nicht obwalten, zu entsprechen.

Wiesbaden, den 18. November 1864.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Sartorius.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Kaiserlich Französischen Viceadmiral Jurien de la Gravière das Großkreuz mit Schwerdtern;

dem Oberstlieutenant z. D. Puttkammer bei der Königlich Preußischen Gewehr-Revisionscommission zu Suhl das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern;

dem Königlich Belgischen Legationsrath Chevalier Alexandre de Moyard zu Frankfurt a. M. und dem Grafen de Cossé-Brisac das Comthurkreuz zweiter Classe;

dem Commandanten der Großherzoglich Hessischen Pioniercompagnie und Hauptmann im Großherzoglich Hessischen Generalquartiermeisterstaabe Coulmann und dem Königlich Preußischen Hauptmann und Compagniechef im zweiten Königlichen Garderegiment zu Fuß, Wilhelm von Scherff, das Ritterkreuz mit Schwerdtern, und

dem Königlich Belgischen Legationsattaché Gustave Degrelle zu Frankfurt a. M. das Ritterkreuz.

Höchstdieselben haben dem Zeugwart Fischer das silberne Verdienstkreuz mit Schwerdtern gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberkammerherrn von Bock-Hermsdorf die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St Annenorden erster Classe in Brillanten,

dem Forstmeister von Fürstenrecht zu Wiesbaden die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden zweiter Classe,

dem Generalmajor à la suite von Breidbach-Bürresheim die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Weimar verliehene Großkreuz des Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, und

dem practischen Arzt Dr. Genth zu Langenschwalbach die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion

anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Wilhelm Pfeifer von Eibelshausen die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehene allgemeine Ehrenzeichen anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant in der Artillerie Freiherrn A. von Gilsa zum Kammerherrn und den Forstaccessisten Freiherrn August von Preuschen von und zu Liebenstein zum Jagdjunker zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Staatsprocuratur-Accessisten Lanz zum Auditeur im ersten Regiment unter Verleihung des Ranges eines Oberlieutenants gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Regierungsrath Spieß von Hochheim, mit Belassung seines dermaligen Dienstcharacters, zum Director des Centralarchivs zu Idstein zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Amtsaccessisten Conrady von Hochheim an das Justizamt zu Wiesbaden und Reichmann von Rennerod nach Hochheim gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den nach Obertiefenbach designirt gewesenen Medicinalaccessisten Dr. Menges an seiner bisherigen Dienststelle zu Limburg zu belassen geruht.

Höchstdieselben haben dem Recepturaccessisten Senfft zu Usingen den Dienstcharacter als Renteisecretär zu ertheilen, die Recepturaccessisten Ackermann von Bleidenstadt nach Weilburg und Deubel von Wallau nach Bleidenstadt zu versetzen, und die Amtsaccessisten Heymach von Idstein und Deubel von Rastätten zu Recepturaccessisten, ersteren in Herborn und letzteren in Wallau zu ernennen geruht.

Theodor Feller zu Dauborn und Hermann Wiesel zu Cronberg sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Bergbau- und Hüttenkunde aufgenommen worden.

Die Markscheidereiaccessisten Schneider zu Weilburg und Fink zu Dillenburg sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Markscheidekunst als in dieser Prüfung bestanden angenommen und Heinrich Bimmler von Wiesbaden ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Markscheidekunst aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Pfarrei Laufenselden dem Pfarrer Schüler von Altenkirchen zu übertragen, den Pfarrvicar Rupp von Frücht zum Pfarrer in Eschbach, den Vicar Carl Julius Berger von Kleinaspach zum Pfarrvicar in Erbenheim und den geprüften Candidaten der evangelischen Theologie, Wilhelm Jung von Wiesbaden, zum Pfarrvicar in Naurod zu ernennen geruht.

Rudolph Eibach aus Wiesbaden, Christian Moser aus Weilburg, Wilhelm Stritter aus Weilburg und Carl Stückrath aus Weyer sind in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der seitherige Decanatsverwalter Pfarrer Mardner zu Holler ist zum Decan des Bezirks Montabaur ernannt, Decan Kremer in Lindenholzhausen ist von Versehung der Decanatsgeschäfte auf Ansuchen entbunden und Pfarrer Munsch zu Villmar zum Decan des Bezirks Limburg ernannt worden.

Dem Pfarrverwalter Dr. von Linde in Oberursel ist auf Präsentation des Senats der freien Stadt Frankfurt die Pfarrei Oberursel übertragen worden.

Lehrergehülfe Wiegand an der Mittelschule zu Wiesbaden ist zum Lehrer daselbst ernannt, Lehrer Müller zu Niederroßbach ist pensionirt, Lehrer Zehrung von Obernhain nach Niederroßbach, Lehrergehülfe Müller von Rambach nach Obernhain versetzt und Schulcandidat Diel von Eschborn an die Lehrergehülfenstelle zu Rambach dirigirt worden. An die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Oberlahnstein ist Lehrergehülfe Schepping von Wiesbaden, Lehrergehülfe Zervas von Niederbrechen nach Wiesbaden, Schulvicar Schneider von Miellen nach Niederbrechen und der frühere Lehrergehülfe Weimer von Salz nach Miellen versetzt worden.

Lehrer Diehl an der Mittelschule zu Wiesbaden ist an die höhere Töchterschule daselbst, Lehrer Kröck von der höheren Bürgerschule daselbst an die Mittelschule, Lehrer Wickel von der Elementarschule daselbst an die höhere Bürgerschule und Lehrer Jung von Holzhausen an die Elementarschule zu Wiesbaden versetzt worden. Schulvicar Weber ist von Aulenhausen nach Clarenthal, Schulvicar Kurz von Nister nach Aulenhausen versetzt und Schulcandidat Heymann von Geisig an die Schulvicarstelle zu Nister dirigirt worden.

Lehrer Winnen zu Dillenburg ist pensionirt, Lehrer Birkenbühl von Herborn nach Dillenburg, Lehrergehülfe Schönleber von Villmar als Lehrer nach Herborn, Lehrergehülfe Messinger von Niederlahnstein nach Villmar, Schulvicar Weißmüller von Lochum nach Niederlahnstein, Schulvicar Beidt von Halbs nach Lochum und Schulcandidat Schmidt von Essershausen nach Halbs versetzt worden. An die erledigte erste Lehrerstelle zu Miehlen ist Lehrer Schmidt von Mosbach-Biebrich, Lehrer Binding von Eltville nach Mosbach-Biebrich, Lehrer Lauter von Eschborn nach Eltville, Lehrer Decker von Adolphseck nach Eschborn, Schulvicar Meuser von Mappershain nach Adolphseck, Schulvicar Meurer von Waldaubach nach Mappershain und Schulcandidat Ebertshäuser von Dörnberg nach Waldaubach versetzt worden.

Lehrergehülfe Schneider zu Usingen ist beurlaubt, Lehrergehülfe Hof von Westerburg nach Usingen und Schulcandidat Knapp von Kloppenheim nach Westerburg versetzt worden. Lehrergehülfe Messinger zu Salz ist aus dem Schuldienst entlassen und Schul-

candidat Alzen von Eddersheim nach Salz dirigirt worden. Lehrer Göbel von Hundstadt ist nach Steckenroth und Lehrer Möhn von da nach Hundstadt dirigirt worden.

Die provisorischen Lehrergehülfen: Egenolf zu Obertiefenbach, Litzinger zu Lahr, Gresser zu Seck und Stamm zu Würges sind an ihren seitherigen Schulstellen definitiv angestellt worden.

Lehrer Sommer zu Catzenelnbogen ist in den zeitweisen Quiescentenstand versetzt, Lehrer Schäfer von Ems nach Catzenelnbogen, Lehrer Eichelsheim von Weilmünster als Oberlehrer nach Ems, Lehrer Zollmann von Weilmünster von der zweiten an die erste Lehrerstelle daselbst, Lehrer Müller von Görsroth an die zweite Lehrerstelle zu Weilmünster, Lehrer Alberti von Hirschberg nach Görsroth, Lehrer Keßler von Berzhahn nach Hirschberg, Lehrer Müller von Wengenroth nach Berzhahn versetzt worden. Lehrer Jung zu Eddersheim ist aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Becker von Falkenstein nach Eddersheim, Lehrer Theis von Schönberg-Kackenberg nach Falkenstein, Schulvicar Schenkelberg von Hettenhain als Lehrer nach Schönberg-Kackenberg, Lehrergehülfe Schenkelberg von Winden als Schulvicar nach Hettenhain, Schulvicar Diefenbach von Ettinghausen als Lehrergehülfe nach Winden versetzt und Schulcandidat Sturm von Hahn mit Versehung der Schulvicarstelle zu Ettinghausen beauftragt worden.

Lehrergehülfe Wehrheim von Wallmerod ist an das Taubstummeninstitut zu Camberg, Schulvicar Dapprich von Gondersdorf als Lehrergehülfe nach Wallmerod versetzt und Schulcandidat Maurer von Usingen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Gondersdorf beauftragt worden. Schulvicar Hergenhahn von Mühlen ist als Lehrergehülfe nach Ellar und Lehrergehülfe Weimer von da als Schulvicar nach Mühlen versetzt worden.

Todesfall.

Am 10. October ist der Bergmeistereiaccessist Huthsteiner zu Diez mit Tod abgegangen.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1864 enthaltenen Verordnungen.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1864 unter den Rubriken: Dienstnachrichten & Todesfälle befindlichen Namen.

S.

Z.